

Schlussbericht
der Arbeitsgruppe
PEBB§Y

April 2005

Vorwort

Seit dem Geschäftsjahr 2004 berechnen alle Bundesländer für den bundesweiten Zahlenaustausch den Personalbedarf der ordentlichen Gerichte und der Staatsanwaltschaften entsprechend dem Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y. Danach wird der Personalbedarf anhand von durchschnittlichen Bearbeitungszeiten, sogenannten Basiszahlen, errechnet, die im Rahmen von empirischen und analytischen Untersuchungen für die einzelnen PEBB§Y-Produkte ermittelt worden sind. An dem Projekt PEBB§Y I (Untersuchung des Personalbedarfs des höheren und gehobenen Dienstes) waren bundesweit 46 Gerichte und Behörden, an dem Projekt PEBB§Y II (Untersuchung des Personalbedarfs der übrigen Dienstzweige) 41 Gerichte und Behörden beteiligt. Diese Gerichte und Behörden stammten aus sechs verschiedenen Bundesländern einschließlich Nordrhein-Westfalen und wurden unter verschiedenen Repräsentativitätsgesichtspunkten wie Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Zuständigkeiten, Organisation und Ausstattung sowie Siedlungsstruktur des jeweiligen Bezirkes ausgesucht. Entsprechend der gemeinsamen Finanzierung der Projekte PEBB§Y I und II durch alle Bundesländer war es nur das erklärte Ziel der Untersuchung, eine für den bundesweiten Durchschnitt repräsentative Stichprobe zu nehmen. Da der Aufwand und die Kosten der Projekte in vernünftigen Grenzen gehalten werden sollten, wurde nicht verlangt, dass die in einem Erhebungsland ausgewählten Gerichte und Behörden auch noch für dieses Bundesland selbst eine repräsentative Stichprobe darstellten. Um zu überprüfen, ob die bundeseinheitlichen Basiszahlen und die anderen PEBB§Y-Parameter die nordrhein-westfälischen Verhältnisse repräsentativ abbilden, hat das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im April 2004 gemeinsam mit den Oberlandesgerichten und den Generalstaatsanwaltschaften die "Arbeitsgruppe PEBB§Y" eingerichtet. Die Arbeitsgruppe hat einen "Arbeitskreis Gerichte" und einen "Arbeitskreis Staatsanwaltschaften" einberufen, deren Mitglieder vornehmlich aus dem Geschäftsbereich der Mittelbehörden stammen. Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, mit Hilfe der Arbeitskreise die Ergebnisse der PEBB§Y-Personalbedarfsberechnung

des Geschäftsjahres 2004 zu analysieren, eventuelle landesspezifische Schwachstellen zu benennen und gegebenenfalls Vorschläge für die Fortentwicklung der Personalbedarfsberechnung auf der Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen zu formulieren.

Gemäß ihrem Auftrag hat die Arbeitsgruppe zusammen mit den beiden Arbeitskreisen weit über 100 Einzelfragen zur PEBB§Y-Personalbedarfsberechnung geprüft. Sofern die abgehandelten Themen für das Verständnis der PEBB§Y-Personalbedarfsberechnung besonders wichtig waren oder zu einem Verbesserungsvorschlag geführt haben, sind sie im Schlussbericht dargestellt. Jeder Beitrag ist entsprechend der von der Arbeitsgruppe angewandten Untersuchungsmethode in die Abschnitte "Analyse", "Kritik" und "Alternative" gegliedert. Unter "Analyse" werden die Ergebnisse der PEBB§Y-Personalbedarfsberechnung für das untersuchte Geschäft dem tatsächlichen Einsatz in diesem Bereich gegenübergestellt. In dem Abschnitt "Kritik" wird der Frage nachgegangen, ob aus nordrhein-westfälischer Sicht PEBB§Y den Bearbeitungsaufwand repräsentativ abbildet. Falls diese Frage zu verneinen war, wird im Abschnitt "Alternative" vorgeschlagen, wie die Personalbedarfsberechnung verbessert werden könnte.

Das Justizministerium wird in diesem Jahr in enger Abstimmung mit den Mittelbehörden und nach vorheriger Anhörung der Richter- und Personalvertretungen die Parameter für die landeseigene Personalbedarfsberechnung festlegen. Die Arbeitsgruppe PEBB§Y hofft, mit dem Schlussbericht einen Beitrag für diesen Entscheidungsprozess geleistet zu haben.

Inhalt

Mitglieder Arbeitsgruppe PEBB§Y	9
Mitglieder Arbeitskreis Gerichte.....	10
Mitglieder Arbeitskreis Staatsanwaltschaften.....	11
Kapitel I: Übergreifende Themen.....	13
1. Fortbildung.....	15
2. Eingangssicherung	18
3. Jahresgespräch	24
4. Klassenbezogene Basiszahlen	27
5. Kostenleistungsrechnung in Nordrhein-Westfalen	31
6. Eigenes PEBB§Y-Produkt "Gewinnabschöpfung" für den mittleren und Schreibdienst.....	42
7. Mangelnde Differenzierung zwischen Staatsanwaltschaften sowie Gerichten „ländlicher Prägung“ und solchen „städtischer Prägung“	44
8. Berechnung der Jahresarbeitszeit	47
9. Projektbezogener Sonderbedarf	51
10. Reorganisationsberatung.....	53
Kapitel II: Gerichte	57
Abschnitt 1: Oberlandesgerichte	59
1. Patent-, Kartell-, Vergabeverfahren	59
2. AN 10 - Sonstige Verfahren.....	64
3. Berücksichtigung von Sonderzuständigkeiten im richterlichen Bereich (Notarsenat).....	66

Abschnitt 2: Landgerichte..... 69

1. Gerichtsvollzieherprüfung - Gerichtsvollzieherprüfgruppen bei den Landgerichten und Präsidialamtsgerichten..... 69
2. Patentsachen 74

Abschnitt 3: Amtsgerichte..... 77

1. Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft 77
2. Grundbuchsachen 81
3. Registersachen 86
4. Überprüfung vorläufiger Kostenrechnungen in Registersachen..... 92
5. Berücksichtigung des erweiterten Schöffengerichts 96
6. Zentrales Mahngericht..... 100
7. Vollstreckungsleiter in Jugendstrafsachen 111
8. Organisation der Freizeitarrestvollstreckung 114
9. Auslandsadoptionen, Verfahren nach dem Haager Übereinkommen betr. internationale Kindesentführung und nach dem Europäischen Sorgerechtsabkommen 116
10. Zentrale Zuständigkeiten bei dem Amtsgericht Hagen 118

Kapitel III: Staatsanwaltschaften..... 123

Abschnitt 1: Generalstaatsanwaltschaften 125

1. Bearbeitung von Zs-Sachen / Gegenzeichnung 125
2. Aktuelle Neuerungen im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland 129

Abschnitt 2: Staatsanwaltschaften 133

1. Vergleich Basiszahlen Gerichte - Staatsanwaltschaften..... 133
2. Produktwechsel..... 138
3. Wiederaufnahme vorläufig eingestellter Verfahren..... 139
4. OK-Verfahren 141
5. Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen und Korruption..... 144

6.	Änderung des Rechtspflegergesetzes durch das am 01.09.2004 in Kraft getretene 1. Justizmodernisierungsgesetz.....	148
7.	Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen (Produkt KN 6).....	151
8.	Basiszahl und Bezugsgröße des PEBB§Y-Produkts MS1 (mittlerer und Schreibdienst an Staatsanwaltschaften, Strafsachen)	155
9.	Basiszahl des PEBB§Y-Produkts MS1 (mittlerer und Schreibdienst an Staatsanwaltschaften, Strafsachen): Herausrechnung der Jugendverkehrssachen	158

Mitglieder Arbeitsgruppe PEBB§Y

Günter Anhalt, Leitender Regierungsdirektor, Oberlandesgericht Hamm

Hildegard Fegers-Wadenpohl, Oberstaatsanwältin, Generalstaatsanwaltschaft
Düsseldorf

Christian Grothe, Regierungsamtsinspektor, Justizministerium Nordrhein-Westfalen

Dieter Kesper, Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft Köln

Roland Ketterle, Richter am Oberlandesgericht, Oberlandesgericht Köln

Dr. Annette Lehmborg, Richterin am Oberlandesgericht, Oberlandesgericht Düsseldorf

Dr. Manfred Scherf, Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft Hamm

Dr. Ludolf Schrader, Richter am Landgericht, Justizministerium Nordrhein-Westfalen

Irene Thyssen, Justizamtfrau, Justizministerium Nordrhein-Westfalen

Mitglieder Arbeitskreis Gerichte

Günter Anhalt, Leitender Regierungsdirektor, Oberlandesgericht Hamm

Friedrich Wilhelm Becker, Direktor des Amtsgerichts, Amtsgericht Brakel

Josef Bellen, Justizoberamtsrat, Amtsgericht Bochum

Dr. Heiner Blaesing, Präsident des Landgerichts, Landgericht Düsseldorf

Christian Grothe, Regierungsamtsinspektor, Justizministerium des Landes

Norbert van den Heuvel, Justizamtmann, Amtsgericht Oberhausen

Dr. Annette Lehmborg, Richterin am Oberlandesgericht, Oberlandesgericht Düsseldorf

Manfred Neukirchen, Direktor des Amtsgerichts, Amtsgericht Düren

Birgit Niepmann, Richterin am Amtsgericht, Amtsgericht Köln

Klaus Poensgen, Oberregierungsrat, Landgericht Bonn

Wolfgang Prah, Präsident des Landgerichts, Landgericht Detmold

Siegmund Richter, Regierungsrat, Amtsgericht Düsseldorf

Dr. Ludolf Schrader, Richter am Landgericht, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Terschlüsen, Justizoberamtsrat, Oberlandesgericht Köln

Irene Thyssen, Justizamtfrau, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Mitglieder Arbeitskreis Staatsanwaltschaften

Hildegard Fegers-Wadenpohl, Oberstaatsanwältin, Generalstaatsanwaltschaft
Düsseldorf

Christian Grothe, Regierungsamtsinspektor, Justizministerium des Landes Nordrhein-
Westfalen

Hildegard Kaiser, Oberregierungsrätin, Staatsanwaltschaft Essen

Dieter Kesper, Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft Köln

Josef Lupitzki, Justizamtsrat, Staatsanwaltschaft Paderborn

Jan van Rossum, Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Bonn

Dr. Manfred Scherf, Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft Hamm

Petra Schmalz, Justizoberinspektorin, Generalstaatsanwaltschaft Hamm

Dr. Ludolf Schrader, Richter am Landgericht, Justizministerium des Landes Nordrhein-
Westfalen

Wolfgang Specht, Leitender Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Paderborn

Peter Schwarzwald, Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Düsseldorf

Andreas Tille, Justizoberinspektor, Generalstaatsanwaltschaft Köln

Irene Thyssen, Justizamtfrau, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Axel Vedder, Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Aachen

Christian Weldert, Justizamtman, Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf

Kapitel I

Übergreifende Themen

1. Fortbildung

I. Analyse

Bei der landesinternen PEBB§Y-Personalbedarfsberechnung wird der Personalbedarf für Fortbildung nicht berücksichtigt. Der tatsächliche Einsatz für die Fortbildung wird statistisch nur teilweise erfasst. In der Abwesenheitsstatistik werden die ganzen Tage gezählt, die Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen:

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (ganze Tage, Hochrechnung auf Basis der ersten drei Quartale 2004)				
Dienstzweig	Richter/Staatsanwälte/Amtsanwälte	Rechtspfleger	mittlerer und Schreibdienst	einfacher Dienst
Zahl der Tage	7531	11085	13816	1595

II. Kritik

Während der Hauptuntersuchungen wurden die Bearbeitungszeiten für die Fortbildung bei den eigens dafür gebildeten Produkten "interne Fortbildung" und "externe Fortbildung" aufgeschrieben. Nach der Definition gehörten zur **internen Fortbildung** folgende Tätigkeiten (PEBB§Y I, S. 363, PEBB§Y II, S. 254):

- Maßnahmen der eigenen Fortbildung (unabhängig vom Ort der Fortbildung),
- nicht-fallbezogene Lektüre juristischer Fachzeitschriften und sonstiger Umläufe (z.B. Gesetzesblätter),
- Fortbildung und Schulung von Angehörigen der eigenen Behörde und Organisation solcher Fortbildungen.

Unter externer Fortbildung wurden demgegenüber verstanden (PEBB§Y I, S. 363, PEBB§Y II, S. 254):

- Schulung von Angehörigen anderer bzw. mehrerer Behörden (unabhängig vom Ort der Schulung) und Organisation solcher Fortbildungen .

Übergreifende Themen

Die Pensenkommission hat hinsichtlich dieser Produkte von einer Festlegung bundeseinheitlicher Basiszahlen abgesehen und es den Ländern überlassen, ob und inwieweit sie die von Arthur Andersen ermittelten Basiszahlen übernehmen (Ergänzungsband zu PEBB§Y I + II, S. 103 f.). Die Haupterhebungen haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

Dienstzweig	Bearbeitungszeiten (hochgerechnet auf 1 Jahr)*					Menge**	Basiszahl		
	Produkt-kürzel	Interne Fortbil-dung	Produkt-kürzel	Externe Fortbil-dung	Gesamt		AKA	Interne Fortbil-dung	Externe Fortbil-dung
Richter AG	CN 46	1.132.874	CN 47	420.092	1.552.966	394,00	2875	1066	3942
Richter LG	BN 27	1.397.910	BN 28	295.834	1.693.744	597,00	2342	496	2837
Richter OLG	AN 14	2.389.140	AN 15	229.430	2.618.570	373,00	6405	615	7020
Staatsanwälte und Amtsanwälte StA	MN 32	1.886.674	MN 33	741.438	2.628.112	503,00	3751	1474	5225
Staatsanwälte GStA	GN 17	315.636	GN 18	70.830	386.466	47,79	6605	1482	8087
Summe Richter/Staats-anwälte/Amts-anwälte		7.122.234		1.757.624	8.879.858	1914,79	3720	918	4638
Rechtspfl. AG	FN 36	965.162	FN 37	633.068	1.598.230	536,00	1801	1181	2982
Rechtspfl. LG	EN 13	316.144	EN 14	177.552	493.696	113,00	2798	1571	4369
Rechtspfl. OLG	DN 7	508.756	DN 8	244.790	753.546	218,00	2334	1123	3457
Rechtspfl. StA	KN 13	497.862	KN 14	191.222	689.084	147,32	3379	1298	4677
Rechtspfl. GStA	HN 7	60.846	HN 8	79.430	140.276	27,54	2209	2884	5094
Summe Rpfl.		2.348.770		1.326.062	3.674.832	1041,86	2254	1273	3527
Mittl. Dienst AG	MA 13	921.678	MA 14	570.183	1.491.861	927,00	994	615	1609
Mittl. Dienst LG	ML 12	319.956	ML 13	78.576	398.532	300,00	1067	262	1328
Mittl. Dienst OLG	MO 8	673.149	MO 9	322.152	995.301	537,00	1254	600	1853
Mittl. Dienst StA	MS 9	538.743	MS 10	87.879	626.622	657,00	820	134	954
Mittl. Dienst GStA	MG 6	23.082	MG 7	27.450	50.532	22,74	1015	1207	2222
Summe MD		2.476.608		1.086.240	3.562.848	2443,74	1013	444	1458
Einf. Dienst AG	EA 7	96.360	EA 8	112.260	208.620	88,85	1085	1263	2348
Einf. Dienst LG	EL 7	229.968	EL 8	60.930	290.898	86,05	2672	708	3381
Einf. Dienst OLG	EO 5	31.794	EO 6	40.680	72.474	77,30	411	526	938
Einf. Dienst StA	ES 6	62.826	ES 7	140.100	202.926	57,00	1102	2458	3560
Einf. Dienst GStA	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe ED		420.948		353.970	774.918	309,20	1361	1145	2506
Summe aller Dienstzweige		12.368.560		4.523.896	16.892.456	5709,59	2166	792	2959

* Die in PEBB§Y I, S. 613 ff. und PEBB§Y II, S. 427ff. angegebenen Bearbeitungszeiten wurden bei den Richtern, Staatsanwälten, Amtsanwälten und Rechtspflegern wegen der 6-monatigen Erhebung mit 2, bei dem mittleren und Schreibdienst wegen der 4-monatigen Erhebung mit 3 und beim einfachen Dienst wegen der 2-monatigen Erhebung mit 6 multipliziert.

** Der Ausweis der Bestandsmengen erfolgte in PEBB§Y I ohne Umrechnung (s. PEBB§Y I, S. 99 und S. 613 ff.). Bei PEBB§Y II wurden hingegen nicht die tatsächlichen, sondern die rechnerischen Bestandsmengen ausgewiesen. Beim mittleren und Schreibdienst wurden die Bestandsmengen wegen der 4-monatigen Erhebung durch 3 und bei dem einfachen Dienst wegen der 2-monatigen Erhebung durch 6 dividiert (PEBB§Y II, S. 89 und S. 427 ff.). Die oben stehende Berechnung geht jedoch von auf das Jahr

hochgerechneten Bearbeitungszeiten aus. Daher mussten die tatsächlichen Bestandsmengen eingesetzt werden. Die angegebenen Bestandsmengen waren beim mittleren und Schreibdienst mit 3 und beim einfachen Dienst mit 6 zu multiplizieren.

Wenn die Fortbildung, wie gegenwärtig in der landesinternen PEBB§Y-Personalbedarfsberechnung, nicht berücksichtigt wird, führt dies zu einem zu geringen Personalbedarf. Die vorstehend aufgeführten, ganz erheblichen Bearbeitungszeiten für die Fortbildung wurden während der Haupterhebungen bei den oben genannten PEBB§Y-Produkten gesondert erfasst und fanden deshalb bei den anderen PEBB§Y-Produkten, mit denen zur Zeit der Personalbedarf berechnet wird, keine Berücksichtigung. Auch wurden bei den „Fortbildungsgeschäften“ nicht nur die (ganzen) Tage der Fortbildung aufgeschrieben, sondern alle Zeiten (Minuten), die nach der Definition hierfür aufgewandt wurden (z.B. neben Fortbildungen für ganze Tage auch solche für einige Stunden, Zeiten der Lektüre oder der Fortbildung anderer Mitarbeiter). Bei der Erfassung lediglich ganzer Fortbildungstage bleiben auch diese Zeiten völlig außer Betracht. Der nach dem Pebexcel-Modell errechnete Personalbedarf ist daher unvollständig.

III. Alternative

Entsprechend der Beschlusslage der Pensenkommission wird vorgeschlagen, für die landesinterne Personalbedarfsberechnung ein PEBB§Y-Produkt "Fortbildung" einzurichten. Abweichend von den Untersuchungen wird jedoch eine Trennung in „interne“ und „externe“ Fortbildung nicht für erforderlich gehalten. Wegen der stark unterschiedlichen Zeiten wird zudem die Bildung einer einheitlichen Basiszahl für alle Instanzen und alle Dienstzweige angeregt, die sich aus dem Bundesdurchschnitt der aufgeschriebenen Zeiten errechnet (gerundet 3.000 Minuten pro 1 Arbeitskraftanteil).

2. Eingangssicherung

I. Analyse

Die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y für den einfachen Dienst insgesamt liegen deutlich unter der Personalverwendung nach der Personalübersicht:

Behörde	PEBB§Y-Produkt	NRW: Personalbedarf (Pebexcel Hochrechnung I.-III. Quartal 2004)	Fundstelle PÜ	NRW: Personalverwendung (PÜ III. Quartal 2004 (abzüglich Oberjustizkasse, Gerichtskassen und Jugendarrestanstalt))	Belastungsquote
Oberlandesgericht	EO 010, EO 4, EO 7	93,08	PÜ 6, E 0000	80,5	115 %
Landgericht	EL 010, EL 020, EL 6, EL 9, Telefonzentrale	337,16	PÜ 4, E 0000	382,22	88 %
Amtsgericht	EA 010, EA 020, EA 6, EA 9, Telefonzentrale	651,47	PÜ 2, E 0000	970,06	67 %
Generalstaatsanwaltschaft	tatsächlicher Einsatz	14	PÜ 10, E 0000	14	100 %
Staatsanwaltschaft	ES 010, ES 5 ES 8	257,15	PÜ 8, E 0000	294,65	87 %
Insgesamt		1372,86		1741,43	79 %

Das Gesamtergebnis der PEBB§Y-Personalbedarfsberechnung für den einfachen Dienst liegt damit weit unter dem tatsächlichen Personaleinsatz.

II. Kritik

Die Geschäfte des einfachen Dienstes waren bei der Haupterhebung stark untergliedert. Bei allen Gerichten und bei den Staatsanwaltschaften gab es jeweils ein besonderes Produkt für den Pforten- und Sicherheitsdienst (EO1, EL 1, EA 1 und ES 1). Die entsprechenden landesspezifischen Basiszahlen wiesen im Vergleich zu den anderen Laufbahnen die höchsten Abweichungen auf. Bei 38 von 44 Produkten wichen der größte und der kleinste Wert um mehr als das Dreifache voneinander ab. Die Pensenkommission hat deshalb das jeweilige Produkt für den Pforten- und Sicherheitsdienst mit anderen Produkten zusammengefasst und bei den Oberlandesgerichten und den Staatsanwaltschaften das neue Produkt "Tätigkeiten des einfachen Dienstes" sowie bei den Amts- und Landgerichten das neue Produkt. "Tätigkeiten des einfachen Dienstes ohne den Vorführ- und Sitzungsdienst" gebildet (Er-

gänzungsband zu PEBB§Y I + II, S. 109 f.). Diese neuen Produkte haben folgende Basiszahlen:

Behörde	PEBB§Y-Produktkürzel	Bezugsgröße	NRW-Basiszahl	bundesweite Basiszahl	Abweichung in %	Basiszahl in Pebexcel
OLG	E0 010	Mitarbeiter ohne	6021	5700	6	5700
LG	EL 010		5067	6100	- 17	6100
AG	EA 010	Personal in Ausbildung	3523	3700	- 5	3700
StA	ES 010		7893	4800	64	6700

Diese Basiszahlen bilden nicht den Personalbedarf ab, der eigentlich zur Umsetzung des nordrhein-westfälischen Sicherheitskonzepts benötigt wird. Dieses sieht für alle Justizbehörden in NRW vor:

- Jeder Haupteingang ist mit einer Sicherheitsschleuse mit durchbruchhemmender Verglasung zu versehen, in die eine Pfortnerloge integriert ist und die über einen Metalldetektorrahmen verfügt.
- Jede Person, die das Gebäude betritt und das von ihr mitgeführte Gepäck sind zu kontrollieren.

Dieser personelle Aufwand konnte bei PEBB§Y II noch nicht berücksichtigt werden. Aus Nordrhein-Westfalen haben an der Haupterhebung von PEBB§Y II das OLG Hamm und die Landgerichte Essen und Düsseldorf, die Amtsgerichte Viersen, Essen und Krefeld sowie die Staatsanwaltschaften Münster und Paderborn teilgenommen. Nur das Land- und Amtsgericht Essen verfügten damals über eine Sicherheitsschleuse. Bei den Amtsgerichten Viersen und Krefeld fand eine Kontrolle durch die im Eingangsbereich aufgestellten Metalldetektorrahmen und durch Taschenkontrollen statt. Bei den übrigen nordrhein-westfälischen Erhebungsgerichten und -behörden gab es während der Haupterhebung von PEBB§Y II noch keine Eingangskontrolle. Daher sind die oben genannten Basiszahlen für das nordrhein-westfälische Sicherheitskonzept nicht aussagekräftig.

III. Alternative

Vorgeschlagen wird, ein besonderes PEBB§Y-Produkt für die Eingangssicherung zu bilden. Die Bezugsgröße für dieses Produkt soll, um den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die Zahl der Schleusen sein. Die Basiszahl wurde errechnet, indem das für die Umsetzung des Sicherheitskonzepts benötigte Personal im OLG-Bezirk Köln abgefragt wurde:

Anzahl der zu sichernden Eingänge mit Sicherheitsschleusen	dafür benötigtes Personal	Anzahl der zu sichernden Eingänge ohne Sicherheitsschleuse	dafür benötigtes Personal	Summe des benötigten Personals	Tatsächl. Einsatz
30	76,42	31	9,89	86,31	64,41

Das benötigte Personal liegt über dem tatsächlichen Einsatz, weil aufgrund der Personalsituation das Sicherheitskonzept bislang nicht überall und vollständig umgesetzt werden konnte. Auf 30 Sicherheitsschleusen entfallen nach der o.a. Abfrage aufgerundet 90 Arbeitskraftanteile; d.h. je Zugang 3. Dies ist auch sachgerecht, da sowohl der Metalldetektorrahmen als auch die Gepäckdurchleuchtungsgeräte bedient werden müssen. Das vorgesehene Sicherheitskonzept, die räumlichen Verhältnisse sowie die Frequentierung der Pforte erlauben es **nicht**, dass parallel zum Pforten- und Sicherheitsdienst andere Tätigkeiten wahrgenommen werden, wie typischerweise Teile der Postbearbeitung. Nicht berücksichtigt wurde zusätzlicher Personalaufwand wie z.B. für Pausenzeiten. Es handelt sich vielmehr um eine Durchschnittsbewertung, da bei kleineren Gerichten weniger als 3, bei größeren dagegen mehr als 3 Mitarbeiter benötigt werden. Mit einem Einsatz von durchschnittlich 3 Beamten des einfachen Dienstes – davon mindestens eine Beamtin – ist jedoch das NRW-Sicherheitskonzept umzusetzen.

Entsprechend der PEBB§Y-Systematik sind für das vorgeschlagene neue Produkt "Eingangssicherung" die auf eine zu sichernde Schleuse entfallenden 3 Arbeitskraftanteile in eine Basiszahl umzurechnen. Die Jahresarbeitszeit des einfachen Dienstes beträgt 95.600 Minuten. Es ergibt sich demnach eine Basiszahl von gerundet 290.000 Minuten pro zu sichernde Schleuse.

Wenn allerdings für die Eingangssicherung ein eigenes PEBB§Y-Produkt gebildet wird, müssen die auf die Eingangssicherung entfallenden Bearbeitungszeiten aus den
20

PEBB§Y-Produkten EO 010, EL 010, EA 010 und ES 010 herausgerechnet werden. In deren Basiszahlen sind die Erhebungsprodukte für den Pforten- und Sicherheitsdienst wie folgt eingeflossen:

Behörde	Produktname	Produktkürzel	bundesweite Basiszahl	Produktname	Produktkürzel	Anteil an der Gesamtbearbeitungszeit
OLG	Tätigkeiten des einfachen Dienstes	EO 010	5700	Pforten- und Sicherheitsdienst	EO 1	14,40%
LG	Tätigkeiten des einfachen Dienstes (ohne Vorführ- und Sitzungsdienst)	EL 010	6100	Pforten- und Sicherheitsdienst	EL 1	7,70%
AG	Tätigkeiten des einfachen Dienstes (ohne Vorführ- und Sitzungsdienst)	EA 010	3700	Pforten- und Sicherheitsdienst	EA 1	12,20%
StA	Tätigkeiten des einfachen Dienstes	ES 010	4800	Pforten- und Sicherheitsdienst	ES 1	7,40%

Zu den vorgenannten Erhebungsprodukten für den Pforten- und Sicherheitsdienst gehörten folgende Aufgaben (PEBB§Y II, S. 260):

- Sicherheitsdienst leisten,
- Ordnungsdienst leisten,
- Betrieb der Eingangsschleuse,
- Pfortner- und Empfangsdienst,
- sonstige Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit,
- Telefonvermittlung,
- telefonisch Auskunft erteilen,
- Kommunikation mit Rechtssuchenden/Publikum,
- persönliche Auskunft an Besucher erteilen
- Wahrnehmung der Aufgaben beim Vollzug von Jugendarrest in Freizeitarrest-räumen.

Von den vorgenannten Tätigkeiten umfasst das neue PEBB§Y-Produkt "Eingangssicherung" nicht den Personalbedarf für die Telefonvermittlung, den Infodienst

Übergreifende Themen

und die Wahrnehmung der Aufgaben beim Vollzug von Jugendarrest in Freizeitarresträumen. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, den rechnerischen Abzug mit einem geschätzten Wert von 7 % anzusetzen. Zusammengefasst sieht der Vorschlag dann wie folgt aus:

Behörde	Produktname	Produkt kürzel	Bezugsgröße	Basiszahl	Produktname	Bezugsgröße	Basiszahl
OLG	Tätigkeiten des einfachen Dienstes	E0 010	Mitarbeiter ohne Personal in Ausbildung	5300	Eingangssicherung	zu sichernde Schleuse	290.000
LG	Tätigkeiten des einfachen Dienstes (ohne Vorführ- und Sitzungsdienst)	EL 010	Mitarbeiter ohne Personal in Ausbildung	5700	Eingangssicherung	zu sichernde Schleuse	290.000
AG	Tätigkeiten des einfachen Dienstes (ohne Vorführ- und Sitzungsdienst)	EA 010	Mitarbeiter ohne Personal in Ausbildung	3400	Eingangssicherung	zu sichernde Schleuse	290.000
StA	Tätigkeiten des einfachen Dienstes	ES 010	Mitarbeiter ohne Personal in Ausbildung	6200*	Eingangssicherung	zu sichernde Schleuse	290.000

*Die NRW-Basiszahl ist abweichend von der bundesweiten Basiszahl auf 6.700 festgelegt worden. Unter Berücksichtigung des Abschlags von 7 % ergibt sich eine NRW-Basiszahl von 6.200.

Eine Gegenüberstellung mit der seit 2001 in Nordrhein-Westfalen alternativ zum alten Pensensystem angewandten Personalbedarfsberechnung für den einfachen Dienst, die ebenfalls den Mehraufwand für die Sicherung der Schleusen erfasst, ergibt folgendes Bild:

Gerichte OLG- Bezirk Köln	Alternativ- berechnung auf Basis der Geschäfts- zahlen 2003	Personalbed arf (Pebexcel Hochrech- nung I.-III. Quartal 2004)	Personalbedarf nach vorgeschlagener Berechnung (Hochrechnung I. - III. Quartal 2004)				NRW: Personalverwen- dung (PÜ III. Quartal 2004) (abzüglich Oberjustizkasse, Gerichtskassen und Jugendarrestan- stalten)
			Zahl der Schleu- sen	Personalbe- darf Eingangs- sicherung	Sonstiger Personalbedarf (Spalte 3 - 7 %)	Gesamt- personal- bedarf (Sp. 5+6)	
1	2	3	4	5	6	7	8
OLG	24,57	20,35	1	3	18,92	21,92	27,5
LG	134,98	75,32	5	15	70,04	85,04	100,47
AG	377,77	150,5	24	72	139,96	211,96	235,34
Gesamt	537,32	246,17	30	90	228,92	318,92	363,31

3. Jahresgespräch

I. Analyse

Die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung nach PEBBŞY für die Personalverwaltung sehen im Vergleich mit dem tatsächlichen Einsatz nach der Personalübersicht wie folgt aus:

Dienstzweig	PEBBŞY-Produkt	NRW: Personalbedarf (Pebexcel Hochrechnung I.-III. Quartal 2004)	Fundstelle PÜ	NRW: tatsächlicher Einsatz (PÜ III. Quartal 2004)	Belastungs-quote
Oberlandesgericht					
Richter	RO 160	9,12	PÜ 6, R 2100	5,80	157
Rechtspfleger	GO 090	48,34	PÜ 6, G 2100	54,52	89
Mittlerer u. Schreibdienst	MO 060	104,82	PÜ 6, M 2100	106,50	98
Landgericht					
Richter	RL 300	19,63	PÜ 4, R 2100	24,32	81
Rechtspfleger	GL120	30,69	PÜ 4, G 2100	40,66	75
Mittlerer u. Schreibdienst	MO 060	45,1	PÜ 4, M 2100	72,73	62
Amtsgericht					
Richter	RA 470	17,89	PÜ 2, R 2100	38,93	46
Rechtspfleger	GA 330	58,18	PÜ 2, G 2100	117,16	50
Mittlerer u. Schreibdienst	MA 110	45,23	PÜ 2, M 2100	154,84	29
Generalstaatsanwaltschaft					
Staatsanwälte	SG 180	2,09	PÜ 10, R 2100	3,46	60
Rechtspfleger	GG 080	10,4	PÜ 2, G 2100	11,25	92
Mittlerer und Schreibdienst	MG 040	8,57	PÜ 10, M 2100	6,32	136
Staatsanwaltschaft					
Staatsanwälte	SS 330	6,12	PÜ 8, R 2100	24,77	25
Rechtspfleger	GS 140	9,1	PÜ 8, G 2100	28,81	32
Mittlerer und Schreibdienst	MS 060	16,99	PÜ8, M 2100	31,33	54

Beim einfachen Dienst ist ein spezieller Vergleich zwischen errechnetem Personalbedarf und Personalverwendung nach der PÜ für den Bereich der Personalverwaltung nicht möglich, da weder PEBB§Y noch die PÜ die Personalverwaltung von den sonstigen Aufgaben des einfachen Dienstes unterscheiden.

II. Kritik

Bearbeitungszeiten im Zusammenhang mit den Neuen Steuerungsmodellen sind in gewissem Umfang in verschiedenen Basiszahlen enthalten (s. Ergänzungsband zu PEBB§Y I + II, S. 84). Eine genaue Bezifferung dieser Bearbeitungszeiten ist allerdings nicht möglich. Die von der Länderarbeitsgruppe durchgeführte Analyse der Erhebungsdaten hat allerdings ergeben, dass nur in Bayern und in Baden-Württemberg das jährliche Mitarbeitergespräch zum Zeitpunkt der Erhebung eingeführt war bzw. gerade eingeführt wurde (Ergänzungsband zu PEBB§Y I + II, S. 279). Nach dem Beschluss der Pensenkommission vom 04./05.11.2003 (Ergänzungsband zu PEBB§Y I + II, S. 135) darf daher ein erheblicher Aufwand für die Neuen Steuerungsmodelle mit einem Zuschlag zum Personalbedarf berücksichtigt werden. In Nordrhein-Westfalen sollte von dieser Möglichkeit deshalb Gebrauch gemacht werden, weil hier das jährliche Mitarbeitergespräch erst nach der Haupterhebung schrittweise eingeführt wird. Im OLG-Bezirk Köln wird das jährliche Mitarbeitergespräch bereits ab dem Jahr 2003 mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt. Bei den übrigen Gerichten wird es seit dem Jahr 2004 in unterschiedlichem Umfang praktiziert. Nach den dabei gewonnenen Erfahrungen wendet allein die Führungskraft für die Durchführung eines jeden Mitarbeitergespräches einschließlich Vor- und Nachbereitung 2 Stunden auf. Für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln, der am 31.12.2003 über einen Personalbestand ohne das Personal in Ausbildung von 4.681 Köpfen verfügte, bedeutet dies einen zusätzlichen Zeitaufwand von 561.720 Minuten im Jahr (4.681×120 Minuten). Wenn man die Auswirkungen auf den Personalbedarf berechnen will, erscheint es allerdings angebracht, diesen Zeitaufwand um 10 % auf 505.548 Minuten zu kürzen, da in den Basiszahlen ein nicht bezifferbarer Anteil für die in Bayern bereits durchgeführten Jahresmitarbeitergespräche und für die in Baden-Württemberg angefallenen Schulungen enthalten ist. Bei einer Jahresarbeitszeit von 103.500 Minuten errechnet sich damit ein Personalmehrbedarf allein für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln von 4,88 Arbeitskraftanteilen.

III. Alternative

Es wird vorgeschlagen für jeden Dienstzweig ein **neues Produkt** "Jahresgespräch" zu bilden. **Bezugsgröße** sollte die Zahl der zu führenden Gespräche sein, die von den Führungskräften des jeweiligen Dienstzweiges nach der Organisationsstruktur des Gerichts oder der Behörde zu leisten sind. Die **Basiszahl** sollte nach den obigen Ausführungen 108 Minuten betragen (Das ist Zeitaufwand der Führungskraft von 120 Minuten abzüglich geschätzter 10 % wegen der Zeitanteile, die aus Bayern und Baden-Württemberg für die Durchführung bzw. Einführung des Jahresmitarbeitergesprächs in die Berechnung der Basiszahlen für die PEBB§Y-Produkte der Personalverwaltung eingeflossen sind.). Der danach errechnete Personalmehrbedarf wird noch deutlich unter dem tatsächlichen Personalmehrbedarf liegen, weil der Zeitaufwand der Mitarbeiter, mit denen die Mitarbeitergespräche geführt werden, gänzlich unberücksichtigt bleibt.

4. Klassenbezogene Basiszahlen

I. Analyse

Um Unterschiede in der Organisationsstruktur und der IT-Ausstattung in der Personalbedarfsberechnung abzubilden, hat die Pensenkommission bei einigen PEBB§Y-Produkten klassenbezogene Basiszahlen gebildet. In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, welche PEBB§Y-Produkte klassenbezogene Basiszahlen aufweisen und wie sich die Gerichte und Behörden in Nordrhein-Westfalen im 3. Quartal 2004 auf die Klassen verteilt haben:

PEBB§Y-Produkt-nummer	Name des Produkts	alte Basiszahl "Traditionell"	alte Basiszahl "Modern"	Anzahl der Gerichte / Behörden mit Klasse "Traditionell"	Anzahl der Gerichte / Behörden mit Klasse "Modern"
Landgericht					
ML 1	Zivilsachen 1. Instanz	470	390	2	17
ML 3	Beschwerden in Zivilsachen und FGG-Sachen	160	140	5	14
Amtsgericht					
MA 1	Zivilsachen	260	220	7	123
MA 3	Familiensachen	350	300	13	117
MA 4	Strafsachen	150	120	121	9
MA 5	Grundbuchsachen	52	30	10	120
MA 6	Registersachen	85	46	97	33
Staatsanwaltschaft					
MS 1	Strafsachen	97	81	0	19

Bei der vorgenannten Verteilung auf die Klassen "Modern" und "Traditionell" sehen die nordrhein-westfälischen Ergebnisse der PEBB§Y-Personalbedarfsberechnung im Vergleich zum tatsächlichen Einsatz wie folgt aus:

Produktbereich	PEBBŞY-Produkt	Personalbedarf (Pebexcel Hochrechnung I.- III. Quartal 2004)	Fundstelle PÜ	NRW: tatsächlicher Einsatz (PÜ III. Quartal 2004)	Belastungs- quote
Landgericht					
Zivilsachen	ML 1 - ML 4	441,68	PÜ 4 - M 1200	507,95	86,95
Amtsgericht					
Zivilsachen	MA 1	842,92	PÜ 2 - M 1200	856,31	98,44
Familiensachen	MA 3	639,68	PÜ 2 - M 1100	566,01	113,02
Strafsachen	MA 4	1190,94	PÜ 2 - M 1600	927,14	128,45
Grundbuchsachen	MA 5	404,77	PÜ 2 - M 1550	790,92	51,18
Registersachen	MA 6	82,96	PÜ 2 - M 1540	209,67	39,57
Staatsanwaltschaft					
Strafsachen	MS 1 + MS 2	935,47	PÜ 8 - M 1100	844,98	110,71

II. Kritik

Nur bei dem PEBBŞY-Produkt MA 6 (mittlerer und Schreibdienst am Amtsgericht, Registersachen) hängt die Einordnung in die Klasse "Modern" allein von folgendem Kriterium ab (s. PEBBŞY II, S. 38, Ergänzungsband zu PEBBŞY I + II, S. 98 f.).

- **IT-Vollausstattung mit vernetzten und mit Fachanwendung versehenen Bildschirmarbeitsplätzen.** Eine gemeinsame Bearbeitung mit den Entscheidern ist möglich.

Bei den anderen oben genannten PEBBŞY-Produkten müssen für die Einordnung in die Klasse "Modern" zusätzlich noch die von folgenden Kriterien erfüllt sein (a.a.O.):

- **ganzheitliche Aufgabenerledigung;**
- die Beschäftigten arbeiten in **räumlicher Nähe.**

Mit dem vorgenannten Kriterienkatalog konnte im Projekt PEBBŞY II untersucht werden, wie sich die IT-Ausstattung und die Organisation einer Behörde oder eines Gerichts auf die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten auswirkten. Die Analyse der Erhebungsdaten von PEBBŞY II kann daher in gewissem Umfang Anstöße für die IT-Modernisierung und für organisatorische Verbesserungen geben. Es ist allerdings fraglich, in wie weit die Berechnung des Personalbedarfs von den vorgenannten Kriterien abhängig gemacht werden sollte. Die Personalbedarfsberechnung ist ein Steuerungsinstrument für die Personalverteilung. Es ist deshalb nur sinnvoll, ein Kriterium personalbedarfserhöhend

zu berücksichtigen, wenn dessen Nichterfüllung für die Gerichte und Behörden fremdbestimmt ist. So verhält es sich bei dem erstgenannten Kriterium der IT-Vollausstattung inklusive Fachanwendung. Das Roll-out der Fachanwendungen wird zentral gesteuert. Unter dem Gesichtspunkt der Personalverteilung ist es daher gerecht, wenn der Personalbedarf für ein Gericht oder eine Behörde durch die Anwendung der höheren Basiszahlen der Klasse "Traditionell" steigt, weil es noch auf die Rationalisierungseffekte der entsprechenden Fachanwendung verzichten muss. Anders verhält es sich bei den beiden letztgenannten Kriterien. Hier schaffen die höheren Basiszahlen der Klasse "Traditionell" einen unerwünschten Anreiz für die Leitungen der Gerichte und Behörden, ineffiziente Organisationsformen und Raumverteilungen beizubehalten oder wiederherzustellen, um dadurch den Personalbedarf hochzuschreiben. Ferner kann sich das Kriterium der räumlichen Nähe häufiger durch Baumaßnahmen und Personalwechsel verändern. Dies erschwert den Mittelbehörden das Controlling, ob sich die Amts- und Landgerichte bzw. die Staatsanwaltschaften richtig klassifizieren.

III. Alternative

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Arbeitsgruppe PEBB§Y vor, für die landesinterne Personalbedarfsberechnung klassenbezogene Basiszahlen nach dem alleinigen Kriterium der IT-Vollausstattung mit vernetzten und mit Fachanwendung versehenen Bildschirmarbeitsplätzen zu bilden. Ferner kommen klassenbezogene Basiszahlen nur zur Anwendung, wenn die nach dem vorgenannten Kriterium gebildeten Klassen homogen sind, d.h. sich in der Klasse "Modern" nur schnellere und in der Klasse "Traditionell" nur langsamere Gerichte und Behörden befinden. Um allerdings Scheingenauigkeiten zu vermeiden, werden bei der Frage der Homogenität Cluster außer Acht gelassen, die weniger als 500 Verfahren aufweisen. Um valide Basiszahlen zu gewährleisten, wird schließlich eine klassenbezogene Basiszahl nur gebildet, wenn sie sich aus mindestens 500 Verfahren errechnet. Werden die Erhebungsdaten (s. PEBB§Y II, Anhang 130) nach diesen Prinzipien ausgewertet, gelangt man zu folgendem Ergebnis (Vgl. auch die Kapitel II, Abschnitt 3, Nr. 2 "Grundbuchsachen" und Nr. 3 "Registersachen". Dort werden weitere Erhöhungen der Basiszahlen für die PEBB§Y-Produkte MA 5 und MA 6 vorschlagen.):

Übergreifende Themen

PEBB§Y-Produkt-nummer	Name des Produkts	alte Basiszahl "Traditionell"	alte Basiszahl "Modern"	Cluster der neuen Klasse "Traditionell"	Neue Basiszahl "Traditionell"	Cluster der neuen Klasse "Modern"	Neue Durchschnittsbasiszahl bzw. neue Basiszahl "Modern"
Landgericht							
ML 1	Zivilsachen 1. Instanz	470	390	Keine Klassenbildung, da Cluster 1/2 (Standardsoftware) schneller als IT-Vollausstattung (x/4)			440
ML 3	Beschwerden in Zivilsachen und FGG-Sachen	160	140	Keine Klassenbildung, da Cluster 1/1 (keine IT-Ausstattung) schneller als IT-Vollausstattung (x/4)			160
Amtsgericht							
MA 1	Zivilsachen	260	220	1/1, 4/3	300	1/4, 2/4, 3/4, 4/4	220
MA 3	Familiensachen	350	300	4/2,	350	1/4, 2/4, 3/4, 4/4	280
MA 4	Strafsachen	150	120	Keine Klassenbildung, da IT-Vollausstattung (x/4) teilweise langsamer als keine IT-Ausstattung (1/1) und Standardsoftware (1/2) oder PC mit Fachanwendung (1/3)			130
MA 5	Grundbuchsachen	52	30	1/3,	58	2/4; 3/4; 4/4; 5/4	35
MA 6	Registersachen	85	46	1/2; 4/1; 4/2	85	2/4, 3/4, 4/4; 5/4	46
Staatsanwaltschaft							
MS 1	Strafsachen	97	81	2/3	110	2/4; 4/4; 1/5, 2/5;	89

5. Kostenleistungsrechnung in Pilotgerichten und Pilotbehörden in NRW

I. Analyse

Die Kosten- und Leistungsrechnung wird im Rahmen des Projekts „KICK“ seit dem Jahr 1998 an 17 Gerichten und Justizbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen erprobt. Bei insgesamt 16 Gerichten und Justizbehörden (u.a. Landgericht Detmold und den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks Detmold sowie bei der Staatsanwaltschaft Essen) hat der Echtbetrieb im Jahr 2004 begonnen. Die Einführung bei 19 weiteren Gerichten ist im Jahr 2005 vorgesehen. Eine Ausdehnung auf alle Justizbehörden des Landes ist vorgesehen. Mit Hilfe der Kostenleistungsrechnung soll dargestellt werden, welche Kosten im Einzelnen entstehen, welche Organisationseinheit diese Kosten verursacht und für welches „Produkt“ die Kosten anfallen. Dazu werden sämtliche Verfahren in einer besonderen Datenbank erfasst und die verfahrensspezifischen Kosten zu den Verfahren von allen aktenbearbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gebucht.

Eine Software ist für das Projekt "KICK" entwickelt worden und hat laufend Anpassungen und Veränderungen erfahren. Die Daten wurden zunächst dezentral auf Servern in den einzelnen Gerichten und Justizbehörden verwaltet und liegen mittlerweile auf einem Zentralserver im Rechenzentrum in Hagen. Buchungen erfolgen also nach Anmeldung und dem Erstellen einer Online-Verbindung zum Zentralserver. Gerichts- und behördenspezifische Vorgaben wie Personalausstattung, Aufgabenzuordnung, Personalkosten und –nebenkosten werden durch uploadfähige Tabellen in das System eingepflegt.

Die monatliche Auswertung (Kostenstellenbericht, Kostenträgerbericht) wurde bislang in den einzelnen Gerichten und Justizbehörden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes erstellt. Ab dem 01.08.2004 ist jedoch eine „Servicestelle KLR / Produkthaushalt“ bei dem Oberlandesgericht Hamm neu eingerichtet worden, welche folgende Arbeiten für alle an dem Projekt "KICK" beteiligten Gerichte und Justizbehörden des Landes erledigt:

Bereich Kosten- und Leistungsrechnung

- Durchführung der Monatsabschlussarbeiten (Ermittlung der Personalkosten, Durchführung der Abschreibungen und Kostenverrechnungen),
- Erstellung und Prüfung der Erlös-, Kostenstellen- und Kostenträgerberichte sowie Aggregation derselben und Versendung an die Adressaten,
- Erstellung eines jährlichen „Geschäftsberichts Justiz“ (Kosten und Erlöse in der Justiz des Landes NRW),
- Durchführung von besonderen Erlös-/Kostenanalysen nach jährlichem Auftrag der Lenkungsgruppe „Kick“,
- Fachliche Unterstützung der zukünftigen Einführung der KLR bei weiteren Gerichten und Justizbehörden,
- Beratung aller Gerichte und Justizbehörden in fachlicher Hinsicht,
- Verfahrenspflege.

Bereich Produkthaushalt (zukünftig)

- Erstellung der Budgetüberwachungsberichte, Prüfung der Richtigkeit und Aggregation der Berichte,
- Versendung der Budgetüberwachungsberichte an die Adressaten.

Die Sonderbelastung der an dem Projekt "KICK" beteiligten Gerichte und Justizbehörden wird im Wege der Handsteuerung nur bezirksintern berücksichtigt. So werden beispielsweise dem Landgericht Detmold für das Projekt "KICK" 0,5 Arbeitskraftanteile im gehobenen Dienst und 0,5 Arbeitskraftanteile im mittleren und Schreibdienst angerechnet. Bei der Staatsanwaltschaft Essen sind insgesamt 0,5 Arbeitskraftanteile des gehobenen Dienstes für das Projekt "KICK" im Einsatz, und zwar 0,3 Arbeitskraftanteile für den Zentralen Ansprechpartner und 0,2 Arbeitskraftanteile für die Erprobung der Schnittstelle zwischen HKR, der KLR-Software und MESTA. Die Servicestelle "KLR /Produkthaushalt" ist derzeit mit 4,8 Stellen des gehobenen Justizdienstes besetzt.

II. Kritik

Der jedem Verfahren zuzuordnende Mehraufwand durch Buchungen ist in den Untersuchungen von PEBB§Y - I und II - nicht erfasst worden. Keines der nordrhein-westfälischen Pilotgerichte war an den Erhebungen beteiligt. In Baden-Württemberg ist die Kostenleistungsrechnung erst zum 01.04.2003 eingeführt worden (Ergänzungsband zu PEBB§Y I + II, S. 279). Der damit verbundene Einführungsaufwand hat zwar die Erhebungsdaten beeinflusst (Ergänzungsband zu PEBB§Y I + II, S. 222, 228, 234, 238). Da jedoch die Kostenleistungsrechnung an den Land- und Amtsgerichten der anderen Erhebungsländer weder pilotiert noch eingeführt war, bilden die aus dem Bundesdurchschnitt errechneten Basiszahlen den mit der Kostenleistungsrechnung verbundenen Bearbeitungsaufwand nicht repräsentativ ab. Das selbe gilt für die Arbeiten der Servicestelle "KLR /Produkthaushalt". Da sie erst zum 01.08.2004 beim Oberlandesgericht Hamm gebildet worden ist, konnten hierfür während der Erhebung von PEBB§Y I, die im ersten Halbjahr 2001 stattfand, keine Zeiten notiert werden.

Mittlerer und Schreibdienst bei den an dem Projekt "KICK" beteiligten Gerichten und Behörden:

Der zusätzliche Zeitaufwand des mittleren und Schreibdienstes an den Gerichten für die Verfahrensbuchungen lässt sich den einzelnen Verfahren zuordnen. Pro Verfahren fallen folgende Arbeitsschritte (Buchungen) an:

- Eingabebuchung (statistische Buchung),
- Erledigungsbuchung (statistische Buchung),
- Zeugenentschädigung,
- Sachverständigenentschädigung,
- Schöffenentschädigung,
- Handelsrichterentschädigung,
- Auszahlungen an Rechtsanwälte (Prozesskostenhilfe),
- Auszahlungen an Rechtsanwälte (Pflichtverteidiger),
- sonstige Auslagen,
- Abschlusskostenbuchung.

Vor der Buchung muss das Verfahren aufgerufen und die Verbindung zum Server nach Hagen hergestellt werden. Der Zeitaufwand pro Buchung liegt bei etwa drei Minuten. Organisatorisch lässt sich das durch Stapelbuchungen etwas beschleunigen. Dies ist aber nur bei gleichartigen Buchungen möglich. Fehlbuchungen werden unter Einschaltung einer Beamtin/eines Beamten des gehobenen Dienstes korrigiert. Der Zeitaufwand liegt bei ca. 15 Minuten. Hinzuzurechnen ist ferner ein zeitlich kaum näher einschätzbarer Zeitaufwand für Störungen im Online-Verkehr und Server-Ausfälle, mindestens 1x pro Woche. Eine Schnittstelle zu HKR-TV besteht (noch) nicht. Das bedeutet, dass Ausgaben doppelt gebucht werden müssen. Bei dem Landgericht Detmold und den Amtsgerichten Detmold, Lemgo und Blomberg sind die Mitarbeiter in Zivil-, Familien- und Strafsachen befragt worden und es wurden Zeitmessungen am Arbeitsplatz durchgeführt, um den mit der Kostenleistungsrechnung verbundenen Mehraufwand zu ermitteln. Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Gericht	Produkt /-gruppe	Zeitaufwand je Verfahren
Amtsgericht	Zivilsachen	20 Minuten
	Strafsachen	25 Minuten
	Familien­sachen	25 Minuten
Landgericht	Zivilsachen 1. Instanz	25 Minuten
	Zivilsachen 2. Instanz	15 Minuten
	Strafsachen 1. Instanz	40 Minuten
	Strafsachen 2. Instanz	25 Minuten

Bei der Staatsanwaltschaft Essen werden zur Zeit Schnittstellen zwischen MESTA und der KLR-Software sowie zwischen HKR und KLR-Software erprobt. Daraus ergibt sich, dass ein erheblicher Teil der Erlösbuchungen automatisch über die MESTA-Schnittstelle generiert wird. Da sich die HKR-/KLR-Schnittstelle inzwischen bewährt hat, dürfte in Kürze mit einer Installation derselben bei allen an dem Projekt "KICK" beteiligten Behörden zu rechnen sein, sodass sich auch dort der zeitliche Aufwand reduzieren dürfte. Künftig werden dann keine Doppelbuchungen in der KLR-Software und in HKR mehr erforderlich sein, sondern nur noch drei zusätzliche Eintragungen zur jeweiligen Zahlungsanweisung in HKR.

Gehobener Dienst bei den an dem Projekt "KICK" beteiligten Gerichten und Behörden:

Der Zeitaufwand für die Arbeiten, die der gehobene Dienst an den Gerichten und den Staatsanwaltschaften des Projekts "KICK" wegen der Kostenleistungsrechnung zu

erledigen hat, lässt sich nicht den einzelnen Verfahren zuordnen. Er entsteht unabhängig von der Anzahl der Verfahren und lässt sich allenfalls grob an die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anknüpfen, die in das System buchen. Im Einzelnen fallen folgende Arbeitsschritte an:

Jährlich:

- Die Belastungs- und Entlastungswerte sind zu ermitteln. Es handelt sich dabei um die Feststellung und Überprüfung, mit welchem Arbeitskraftanteil jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter welcher Kostenstelle zuzuordnen ist. Die Ergebnisse werden über eine uploadfähige Tabelle in das System eingepflegt. Diese Werte, die auf Grund einer Selbsteinschätzung und einer Plausibilitätsprüfung festgelegt werden, sind von entscheidender Bedeutung und beeinflussen maßgeblich die Kosten- und Leistungsrechnung. Wenn an dieser Stelle nicht sorgfältig gearbeitet wird, sind die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung völlig unbrauchbar. Der Zeitaufwand ist entsprechend hoch und beträgt mindestens 5 Arbeitstage. Bei Änderungen des Produktkataloges erhöht sich der Aufwand noch deutlich.
- Pflege der im System zu hinterlegenden Kostensätze für Personalkosten und Personalnebenkosten (1 Tag).

Monatlich:

- Der neue Monat muss für die Buchungen geöffnet und zur Verfügung gestellt werden (10 Minuten).
- Die Geschäftsverteilung sowie Beförderungen oder Änderungen in der Eingruppierung müssen angepasst werden. Dies wird zunächst in einer Word-Tabelle dokumentiert und anschließend in eine Excel-Tabelle zum Upload eingetragen (3 Stunden).
- Überprüfung der monatlich laufenden Buchungen (2 Stunden).
- Durchsicht, Prüfung und Fehlerkorrektur der monatlichen Berichte der Auswertungstabelle der Servicestelle "KLR / Produkthaushalt". Fehler müssen vor

Ort aufgeklärt werden.

laufend:

- Korrektur fehlerhafter oder unplausibeler Buchungen, Beanstandungen des JM oder der Servicestelle "KLR / Produkthaushalt" (im Einzelfall mehrere Tage);
- Beratung und Hilfestellung für Datenerfasser (täglich 10 Minuten);
- Systempflegearbeiten, Benutzerverwaltung, Berechtigungen (pro Monat 60 Minuten);
- Korrekturen und Anpassungen bei Änderungen der Software, der Kostenstellen oder der Kostenträger (pro Jahr 5 Tage).

In den ausgewiesenen Zeiten ist nicht der Aufwand für Ersts Schulungen und Fortbildungen berücksichtigt. Allen neuen Mitarbeitern im mittleren und Schreibdienst müssen Grundkenntnisse der Kostenleistungsrechnung vermittelt und sie müssen in die Bedienung der komplexen Software eingewiesen werden. Nachschulungen sind bei Änderungen unverzichtbar. Im gehobenen Dienst selbst müssen mindestens zwei Beamte intensiv über mehrere Wochen geschult werden.

Servicestelle "KLR / Produkthaushalt"

Auch der Zeitaufwand der Servicestelle "KLR / Produkthaushalt" kann nicht in Bezug auf die einzelnen Verfahren näher quantifiziert werden.

III. Alternative

Es wird vorgeschlagen bei den Gerichten und Behörden, die an dem Projekt "KICK" derzeit und künftig beteiligt sind, für den mittleren und Schreibdienst und den gehobenen Dienst jeweils ein eigenes **PEBB&Y-Produkt "Kostenleistungsrechnung"** zu bilden:

Mittlerer und Schreibdienst bei den am Projekt "KICK" beteiligten Gerichten und Behörden:

Als **Bezugsgröße** für das vorgeschlagene PEBB§Y-Produkt "Kostenleistungsrechnung" des mittleren und Schreibdienstes sollte der Personalbedarf des mittleren und Schreibdienstes angesetzt werden. Dieser ist ein Indikator für den Umfang der für die Kostenleistungsrechnung erforderlichen Tätigkeiten. Für die **Amts- und Landgerichte** wird ein **Zuschlag von 4 %** auf den Personalbedarf des mittleren und Schreibdienstes für erforderlich erachtet:

Übergreifende Themen

PEBBŞY-Produkt	Anzahl der Verfahren	Minuten je Verfahren nach Abfrage (s.o. II. Kritik)	Gesamtzeit	Personal-bedarf (Sp. 4 : Jahresarbeitszeit von z.Zt. 96.500 Minuten)	Personal-bedarf des Gerichts (Pebexcel - Hochrechnung 2.Quartal 2004)	Anteil in % (Sp. 5 : Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
LG Detmold						
Zivilsachen I. Instanz und KfH (BN 1 - 5 + BN 10 -12)	1.366	25	34.150			
Zivilsachen 2. Instanz. (BN 6)	414	15	6.210			
Strafsachen II. Instanz (BN 13 - BN 15 und BN 18).	88	40	3.520			
Strafsachen II. Instanz (BN 16, BN 17, BN 19, BN 20, BN 21 - BN 23)	662	25	16.550			
Summe			60.430	0,63	17,42	3,62
AG Detmold						
Zivilsachen (CN 1 - CN 5)	2.480	20	49.600			
Strafsachen (CN 11 - CN 25)	3.430	25	85.750			
Familien­sachen (CN 6 - CN 10)	1.032	25	25.800			
Summe			161.150	1,67	41,91	3,98
AG Lemgo						
Zivilsachen (CN 1 - CN 5)	2.360	20	47.200			
Strafsachen (CN 11 - CN 25)	2.194	25	54.850			
Familien­sachen (CN 6 - CN 10)	1.114	25	27.850			
Summe			129.900	1,35	33,59	4,02
AG Blomberg						
Zivilsachen (CN 1 - CN 5)	564	20	11.280			
Strafsachen (CN 11 - CN 25)	994	25	24.850			
Familien­sachen (CN 6 - CN 10)	286	25	7.150			
Summe			43.280	0,45	9,34	4,82

Bei dieser Berechnung sind die weiteren Verfahren und sonstigen Buchungen der Verwaltungskosten nicht berücksichtigt. Dieser Aufwand wird beim Landgericht höher eingeschätzt als beim Amtsgericht. Ein einheitlicher Zuschlag für alle Gerichte in Höhe

von 4 % erscheint deshalb mindestens angemessen. Nach den bisherigen Erfahrungen wird der Mehrbedarf auch in dieser Größenordnung als erforderlich eingeschätzt. Dies entspricht einem Arbeitseinsatz von rund 20 Minuten, die jeder Mitarbeiter des mittleren Dienstes im Durchschnitt hierfür täglich aufwendet (4 % von 492 Tagesminuten bei 41 Stunden Wochenarbeitszeit = rund 20 Minuten).

Bei der **Staatsanwaltschaft Essen** wird ein **Zuschlag von 2,9 %** auf den Personalbedarf des mittleren und Schreibdienstes für erforderlich und wegen der bereits im Einsatz befindlichen Schnittstelle zwischen der KLR-Software und HKR auch für ausreichend erachtet:

Übergreifende Themen

PEBBSY-Produkt- nummer	Anzahl der Verfahren (Pebexcel- Hochrechnung III. Quartal 2004)	Minuten je Verfahren	Gesamtzeit	Personalbedarf (Sp. 4 / Jahresarbeitszeit (z.Zt. 96.500 Minuten)	Personalbedarf der Behörde	Anteil in % (Sp. 5 / Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
MN 1	120	15,00	1.800,00			
MN 2	88	15,00	1.320,00			
MN 3	2.719	15,00	40.785,00			
MN 4	891	5,00	4.455,00			
MN 5	2.274	1,00	2.274,00			
MN 6	276	5,00	1.380,00			
MN 7	4.166	1,00	4.166,00			
MN 8	1.272	15,00	19.080,00			
MN 9	34	1,00	34,00			
MN 10	902	5,00	4.510,00			
MN 11	572	0,50	286,00			
MN 12	515	0,50	257,50			
MN 13	103	15,00	1.545,00			
MN 14	1.327	1,00	1.327,00			
MN 15	10.026	1,00	10.026,00			
MN 16	13.975	0,50	6.987,50			
MN 17	3.002	15,00	45.030,00			
MN 18	22.739	0,20	4.547,80			
MN 19	168	0,50	84,00			
MN 5 - AA	10.648	1,00	10.648,00			
MN 15 - AA	31.684	1,00	31.684,00			
MN 18 - AA	48.894	0,20	9.778,80			
MN 19 - AA	7.108	0,50	3.554,00			
MS 2	71	0,50	35,50			
MS 2 - AA	6.755	0,50	3.377,50			
KN 2	2.344	0,20	468,80			
KN 3	902	5,00	4.510,00			
KN 4	7	0,20	1,40			
KN 5	26	5,00	130,00			
KN 6	9.936	0,50	4.968,00			
KN 7	11.195	0,20	2.239,00			
MN 23	1.046	5,00	5.230,00			
MN 24	304	5,00	1.520,00			
MN 25	3.318	1,00	3.318,00			
Gewinnabchöpfung StA	14.220	2,00	28.440,00			
Gewinnabchöpfung AA	1.296	2,00	2.592,00			
Summen			262.389,80	2,72	94,52	2,88

Gehobener Dienst bei den an dem Projekt "KICK" beteiligten Gerichten und Behörden:

Es sollte das PEBB§Y-Produkt "Kostenleistungsrechnung" nach tatsächlichem Einsatz errechnet werden, da während der Entwicklungsphase und bis zur vollständigen Einführung bei allen Gerichten und Behörden die Verfahrenszahl oder die Anzahl der Systemnutzer nicht als valide Bezugsgröße anzusetzen sind.

Servicestelle "KLR / Produkthaushalt":

Ein Parameter, anhand dessen die Arbeitsbelastung gemessen und daraufhin ein Personaleinsatz ermittelt werden kann, ist derzeit nicht vorhanden. Die Istbesetzung (4,8 Stellen des gehobenen Justizdienstes) stellt daher zur Zeit den notwendigen Personalbedarf dar. Vorgeschlagen wird deshalb die Bildung eines neuen PEBB§Y-Produktes "Servicestelle "KLR / Produkthaushalt" und die Bewertung mit „tatsächlichem Einsatz“.

6. Eigenes PEBB§Y-Produkt "Gewinnabschöpfung" für den mittleren und Schreibdienst

I. Analyse

Ein direkter Vergleich zwischen der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y und der Personalübersicht ist im konkreten Fall nicht möglich, weil in der Personalübersicht ein Personaleinsatz im Rahmen der Gewinnabschöpfung nicht ausgewiesen wird.

II. Kritik

Für den Bereich des mittleren und Schreibdienstes ist kein eigenständiges PEBB§Y-Produkt "Gewinnabschöpfung" gebildet worden.

Auch bei der Untersuchung von PEBB§Y I sind für die Maßnahmen der Gewinnabschöpfung keine eigenständigen PEBB§Y-Produkte gebildet worden. Der Entscheider konnte lediglich auf der Verfahrenskarte im Abschnitt "Aufwandskriterien" durch Ankreuzen vermerken, dass in dem Verfahren eine Maßnahme der Gewinnabschöpfung behandelt wurde. Die statistische Auswertung der Daten ließ dann Feststellungen zu, ob Abweichungen vom Durchschnitt der Bearbeitungsdauer eines Verfahrens auf das Aufwandskriterium zurückzuführen sind (PEBB§Y I, S. 465). Das Aufwandskriterium "Gewinnabschöpfung" gab es nur bei den PEBB§Y-Produkten des Staatsanwalts an Staatsanwaltschaften. MN 1 - MN 17 sowie MN 21 und MN 22. Statistisch relevant wurde es bei vier Produkten und das auch nur mit sehr niedrigen Anteilen (PEBB§Y I, S. 766, 767, 770, 773):

PEBB§Y -Produkt	MN 2 (Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c GVG und Schöffengerichtssachen)	MN 3 (Sonstige Wirtschaftsstrafsachen)	MN 6 (Straftaten nach dem BtMG, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr vorsieht)	MN 9 (Einschleusung von Ausländern)
Verfahren mit Gewinnabschöpfung	5 %	1 %	7 %	1 %

Nach den Feststellungen der Länderarbeitsgruppe bilden die im Gutachten PEBB§Y I ausgewiesenen Basiszahlen den tatsächlichen Aufwand durch Entscheidungen und Maßnahmen zur Gewinnabschöpfung nicht ab. Dies liege daran, dass während der PEBB§Y I - Erhebung noch keine Verfahren mit Maßnahmen der Gewinnabschöpfung

angefallen seien (Ergänzungsband zu PEBB§Y I und II, S. 50 f.). Letztlich wurde von der Pensenkommission entschieden, für Richter an Landgerichten und für Staatsanwälte an Staatsanwaltschaften einen Zuschlag von 50 % auf jedes Verfahren mit Maßnahmen der Gewinnabschöpfung festzulegen sowie für Rechtspfleger an Staatsanwaltschaften eine Nacherhebung in den Ländern durchzuführen (Ergänzungsband zu PEBB§Y I + II, S. 52). Die Pebexcel-Modelle Landgericht und Staatsanwaltschaft, Stand: 23.09.2004, setzen diese Entscheidung um (s. jeweils Tabellenblatt "Systemdaten").

Ob während der Erhebung PEBB§Y I für den staatsanwaltlichen Dienst Gewinnabschöpfungsmaßnahmen angefallen sind oder nicht, ist zumindest für die Entscheidung, ob aus Gründen der Gleichbehandlung aller Dienstzweige für den Bereich des mittleren und Schreibdienstes ein neues PEBB§Y-Produkt einzuführen ist, ohne Bedeutung. Die Erhebung PEBB§Y II begann 4 Monate nach Abschluss der Erhebung PEBB§Y I. Die Schlussfolgerung der Länderarbeitsgruppe ist nicht isoliert auf die Dienstzweige des höheren und gehobenen Dienstes anzuwenden; sie gilt auch für den nachgeordneten Bereich des mittleren und Schreibdienstes. Der zusätzliche Aufwand für Maßnahmen der Gewinnabschöpfung setzt sich im Unterstützungsbereich zwangsläufig fort, wurde jedoch bei dem Projekt PEBB§Y II nicht gesondert erhoben.

III. Alternative

Aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Dienstzweigen der Richter am Landgericht sowie der Staats- und Amtsanwälte ist auch dem mittleren und Schreibdienst auf jedes Verfahren mit Maßnahmen der Gewinnabschöpfung ein Zuschlag von 50% zu gewähren. Diese Zuschläge betragen entsprechend der Basiszahlen für die PEBB§Y-Produkte ML 5 (mittlerer und Schreibdienst am Landgericht, Strafsachen 1. Instanz, 3.000 Minuten) und MS 1 (mittlerer und Schreibdienst an Staatsanwaltschaften, Strafsachen, 81 Minuten) für den mittleren und Schreibdienst am Landgericht 1.500 Minuten und für den mittleren und Schreibdienst an Staatsanwaltschaften 41 Minuten.

7. Mangelnde Differenzierung zwischen Staatsanwaltschaften sowie Gerichten „ländlicher Prägung“ und solchen „städtischer Prägung“

I. Analyse

Die nachstehende Übersicht stellt die Einwohnerzahl der nordrhein-westfälischen Landgerichtsbezirke sowie die in den Bezirken befindlichen Großstädte den Belastungsquoten der zugehörigen Staatsanwaltschaften gegenüber:

Behörde	Planstellen StA'e	Einwohner			Belastungsquoten (Pebexcel-Hochrechnung der Quartale I - III 2004)				
		LG Bezirk	Großstadt		hD	AA	gD	mD	eD
Düsseldorf	74	1.170.159	Düsseldorf	572.511	149,69	120,33	120,56	96,84	81,95
Duisburg	55	1.123.584	Duisburg	506.496	151,12	162,70	112,44	102,46	91,95
Kleve	25	556.770			144,58	135,92	104,52	99,76	65,63
Krefeld	21	431.201			132,58	141,91	127,03	123,01	83,89
M'Gladbach	25	586.803			156,34	120,95	140,85	112,83	104,06
Wuppertal	46	900.338	Wuppertal	362.137	128,36	116,83	103,55	108,96	89,66
Arnsberg	21	544.576			132,88	125,28	123,44	103,11	105,10
Bielefeld	61	1.257.554	Bielefeld	354.293	109,95	132,25	120,65	83,45	92,80
Bochum	57	948.269	Bochum	387.283	111,40	117,24	117,73	83,80	87,70
Detmold	16	363.720			117,81	106,97	105,62	85,08	70,68
Dortmund	63	1.229.552	Dortmund	589.661	155,64	125,45	114,80	97,44	78,19
Essen	62	1.352.941	Essen	589.500	144,17	115,66	111,58	94,52	78,78
Hagen	41	793.841			139,76	138,02	130,83	92,87	83,66
Münster	51	1.581.579			147,77	126,58	127,04	98,10	91,23
Paderborn	20	565.120			148,13	135,70	111,39	89,80	83,92
Siegen	15	436.533			143,31	141,66	110,73	85,18	89,10
Aachen	48	1.037.271	Aachen	423.161	142,19	129,23	138,71	106,27	90,16
Bonn	53	1.109.976	Bonn	400.349	132,47	122,81	121,01	95,38	89,23
Köln	119	2.089.899	Köln	965.954	134,35	130,75	107,96	86,05	99,19

Eine eindeutige Beziehung zwischen Siedlungsstruktur und Belastungssituation lässt sich dieser Gegenüberstellung nicht entnehmen. Zwar weisen einige Staatsanwaltschaften ländlich geprägter Landgerichtsbezirke, etwa die Staatsanwaltschaften Mönchengladbach und Münster, eine überdurchschnittliche Belastungsquote auf; ein vergleichbareres Bild findet sich aber auch bei den eindeutig großstädtisch geprägten Staatsanwaltschaften Duisburg und Dortmund.

Auch bei dem Vergleich der Belastungsquoten der Landgerichte lässt sich keine Beziehung zwischen Belastungsquote und Siedlungsstruktur erkennen:

Behörde	AKA Richter	Einwohner		Belastungsquoten (Pebexcel-Hochrechnung der Quartale I - III 2004)				
		LG Bezirk	Großstadt	Richter	Rechtspfleger	mD	eD	
Düsseldorf	81,30	1.170.159	Düsseldorf	572.511	119,44	107,10	100,38	61,55
Duisburg	36,41	1.123.584	Duisburg	506.496	122,14	103,07	91,22	59,58
Kleve	17,30	556.770			103,99	112,83	86,91	66,63
Krefeld	32,65	431.201			124,56	111,18	103,46	62,10
M'Gladbach	22,50	586.803			126,12	97,06	86,37	55,48
Wuppertal	44,70	900.338	Wuppertal	362.137	119,72	114,38	107,25	64,92
Arnsberg	12,50	544.576			115,03	111,26	83,44	87,52
Bielefeld	41,00	1.257.554	Bielefeld	354.293	126,27	117,36	119,53	84,08
Bochum	48,50	948.269	Bochum	387.283	108,82	106,72	98,67	75,94
Detmold	14,75	363.720			119,59	122,58	86,12	92,53
Dortmund	79,65	1.229.552	Dortmund	589.661	114,30	118,81	111,34	76,91
Essen	66,15	1.352.941	Essen	589.500	117,58	125,22	116,51	83,57
Hagen	30,95	793.841			118,72	92,04	90,56	62,59
Münster	34,30	1.581.579			124,47	103,36	88,04	88,12
Paderborn	24,50	565.120			111,88	135,14	105,88	65,22
Siegen	22,05	436.533			118,91	124,23	114,03	90,57
Aachen	46,00	1.037.271	Aachen	423.161	126,22	110,47	113,26	70,04
Bonn	43,80	1.109.976	Bonn	400.349	109,34	104,59	98,70	67,25
Köln	140,40	2.089.899	Köln	965.954	104,71	108,22	93,40	63,42

II. Kritik

Die aufgrund der PEBBŞY-Erhebungen vorgegebenen Basiszahlen stellen statistische Mittelwerte für alle Staatsanwaltschaften dar, die an der Untersuchung beteiligt waren. Die Siedlungsstruktur ist neben der Größe der Behörde eine messbare Größe, die Einfluss auf die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten hat und datentechnisch als ein Aufwandskriterium abgebildet worden ist (PEBBŞY I, S. 127 f). Eine länderspezifische Auswertung ist mangels geeigneter Datenbasis unterblieben. Die Auswirkungen der Siedlungsstruktur auf die Basiszahlen ausgewählter Produkte sind jedoch dargestellt worden (PEBBŞY I, S. 817). Bei den PEBBŞY-Produkten der Richter am Landgericht wurden jedoch keine nennenswerten Abweichungen zwischen Landgerichten ländlicher und städtischer Prägung festgestellt (PEBBŞY I, S. 127, 803). Hingegen wurden bei den PEBBŞY-Produkten MN 2 (Staatsanwalt an Staatsanwaltschaften, Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c GVG und Schöffengerichtssachen), MN 3 (Staatsanwalt an Staatsanwaltschaften, Sonstige Wirtschaftsstrafsachen und

Umweltschutzsachen) und MN 5 (Staatsanwalt an Staatsanwaltschaften, Sonstige Verkehrsstrafsachen) an großstädtisch geprägten Staatsanwaltschaften erheblich längere Bearbeitungszeiten mit Steigerungsraten von 66 %, 67 % und 25 % festgestellt. Bei dem PEBB§Y-Produkt MN 2 dürfte allerdings die Datenbasis für diese Detailauswertung nicht ausgereicht haben. Hinsichtlich der PEBB§Y-Produkte MN 2 und MN 3 liegt die in dem Gutachten geäußerte Vermutung nahe, dass die wesentlich längeren Bearbeitungszeiten maßgeblich durch die Konzentration von umfangreichen Wirtschaftsstrafsachen bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften beeinflusst sind (PEBB§Y I, S. 127). Ferner kommt es in einem großstädtischen Umfeld häufiger zu besonders aufwändigen Betrugs- und Untreueverfahren, weil die Wirtschaftsunternehmen mehr in den Großstädten als im ländlich geprägten Umfeld angesiedelt sind. Durch die schwerpunktmäßige Ansammlung von sozialen Randgruppen fällt darüber hinaus eine überproportional hohe Anzahl von Ermittlungsverfahren mit einer Vielzahl von Tatvorwürfen und Beschuldigten an (z.B. Serieneinbrüche/-autoaufbrüche). Diese unterschiedliche Struktur des Geschäftsanfalls wird allerdings durch PEBB§Y insoweit abgebildet, als es für die vorgenannten Deliktarten spezielle PEBB§Y-Produkte gibt. Allerdings wird diese Differenzierung möglicherweise dadurch abgeschwächt, dass an der Erhebung sowohl großstädtisch geprägte Staatsanwaltschaften als auch solche mit eher ländlichem Charakter beteiligt waren und die Basiszahlen der PEBB§Y-Produkte aus den Mittelwerten errechnet worden sind. Die Mittelwertbildung könnte tendenziell zu einer Begünstigung der ländlichen zu Lasten der großstädtischen Behörden geführt haben.

III. Alternative

Die Kritik lässt sich - zumindest durch die Belastungszahlen der ersten drei Quartale 2004 - nicht belegen. Die Entwicklung der Belastungssituation bleibt insoweit über einen längeren Zeitraum abzuwarten. Einem sich ergebenden Handlungsbedarf wird im Rahmen der Binnenverteilung durch die Mittelbehörden Rechnung zu tragen sein. Hierbei wird ferner zu berücksichtigen sein, dass aufgrund der Siedlungsstruktur auch in qualitativer Hinsicht Unterschiede bestehen, die durch die rechnerische Ermittlung des Personalbedarfes naturgemäß nicht abgebildet werden.

8. Berechnung der Jahresarbeitszeit

I. Analyse

Aufbereitung und Darstellung des Zahlenmaterials

Nach den Vorgaben von Andersen wird die Jahresarbeitszeit nicht einheitlich, sondern in Abhängigkeit von der Laufbahngruppe festgelegt (PEBB§Y I, S. 843; PEBB§Y II, S. 556). Dabei sind folgende Berechnungspositionen nur zusammengefasst dargestellt worden:

- Urlaubs- und Feiertage
- Krankheits- und sonstige Fehltage

Berücksichtigung von Feiertagen

Da - wie oben dargestellt - die Vorgaben von Andersen nicht zwischen Urlaubs- und Feiertagen unterscheiden, ist nicht ersichtlich, welche Feiertage bei der Berechnung der Jahresarbeitszeit berücksichtigt wurden. Dies ist auch dem Erlass des JM NRW vom 18.03.2004 -5111-I.31- nicht zu entnehmen. So wird nicht deutlich, ob Heiligabend und Sylvester als Feiertag erfasst worden sind oder nicht.

Nichtberücksichtigung von „allgemeinen“ Fehlzeiten (pauschale Zeitabzüge)

In Literatur und Praxis wird häufig darauf hingewiesen, dass die „Rohzahlen“ zur Personalbedarfsberechnung zu korrigieren sind, indem Zeitanteile in Abzug gebracht werden, die unter den Bezeichnungen „Verlustzeiten“, „Erholungszeiten“, „Rüstarbeit“ und „Arbeitsausfall“ aufgeführt werden (vgl. „Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft“, KGSt, Köln 2003, S. 16 ff.). Diese Frage ist in den PEBB§Y-Gutachten kaum behandelt. Im Gutachten PEBB§Y I heißt es lediglich zu der Frage, „Wo werden Pausenzeiten aufgeschrieben?“ (S. 398):

„Pausen werden zeitlich nicht erfasst. Persönliche Verteilzeiten (Kaffee holen, Privattelefonat usw.), die länger als fünf Minuten dauern, werden ebenfalls nicht erfasst.“

Dies impliziert, dass „persönliche Verteilzeiten“ privater Natur der Arbeitszeit nicht zuzurechnen sind und dass dienstlich bedingte Verteilzeiten offenbar bei dem jeweiligen Produkt erfasst sein sollen.

II. Kritik

Aufbereitung und Darstellung des Zahlenmaterials

Die von Andersen vorgenommene Zusammenfassung von „Urlaubs- und Feiertagen“ (PEBB§Y I, S. 843; PEBB§Y II, S. 556) macht es unmöglich, nachzuvollziehen, wie viele Feiertage in die Berechnung der Jahresarbeitszeit eingeflossen sind. Dies bedarf indessen der Überprüfung (s.u.).

Im Übrigen wird nicht deutlich, inwieweit sich die von Andersen angenommenen „Krankheits- und sonstigen Fehltage“ mit den in der seit dem 01.01.2004 zu führenden „Abwesenheitsstatistik NRW“ aufgeführten Fehlzeiten decken. Dies gilt um so mehr, als nach den Vorgaben der genannten Abwesenheitsstatistik nicht zu erfassen sind: „Krankmeldungen oder Arztbesuche während der Arbeitszeit, Dienstjubiläen, Wehrübungen“.

Ob sich die vorgenannten Umstände negativ auf die Berechnung der Jahresarbeitszeit auswirken, kann indessen nicht geprüft werden, da aus den dargelegten Gründen die „Stimmigkeit“ der Daten zwischen den PEBB§Y-Gutachten, den Feststellungen der Abwesenheitsstatistik und der Festlegung der Jahresarbeitszeit gemäß Erlass des JM NRW vom 18.03.2004 -5111-I.31- nicht beurteilt werden kann.

Berücksichtigung von Feiertagen

Heiligabend und *Silvester* müssen gemäß den rechtlichen Vorgaben bei der Festsetzung der nordrhein-westfälischen Jahresarbeitszeit als Feiertage berücksichtigt werden. Zwar werden entsprechend dem Brauchtum nur die Nachmittage dieser beiden Tage als Feiertage angesehen („Halbfeiertage“), jedoch bestimmt § 8 Abs. 1 Satz 1 der

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (historisch gesehen in Fortschreibung der in den neunziger Jahren gegebenen „AZV-Tage“):

„An den Tagen vor Weihnachten und Neujahr entfällt der Dienst, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen.“

Die vorstehend kursiv gesetzte Einschränkung wird in § 8 Abs. 1 Satz 2 Arbeitszeitverordnung dahingehend erläutert, dass für den Fall, dass Dienstbefreiung aus dienstlichen Gründen nicht erteilt werden kann, entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren ist. Im Ergebnis bedeutet dies, dass für diese beiden Tage ausnahmslos keine pensenwirksame Arbeit geleistet wird. Aus Gründen der Vereinfachung sind daher beide Tage - ungeachtet ihrer genauen Einordnung - den Feiertagen zuzurechnen. Zusammen mit den in § 2 des *Gesetzes über die Sonn- und Feiertage NRW* aufgeführten 11 Feiertagen wären somit insgesamt 13 Tage in Ansatz zu bringen.

Da 8 dieser 13 Tage auch auf das arbeitsfreie Wochenende fallen können, sind diese lediglich mit 5/7 (hier also 5,7 Arbeitstage) in Ansatz zu bringen. Zusammen mit den 5 voll zu berücksichtigenden Feiertagen ergibt sich somit, dass rechnerisch im Jahresmittel 10,7 Feiertage (gerundet: 11 Feiertage) in die Berechnung der Jahresarbeitszeit einzustellen wären.

Nichtberücksichtigung von „allgemeinen Fehlzeiten“ (pauschale Zeitabzüge)

Die oben unter I. Analyse dargelegte These, dass „persönliche Verteilzeiten“ die Jahresarbeitszeit nicht beeinflussen und „sachbezogene Verteilzeiten“ bei den jeweiligen Produkten erfasst sind, mag den methodischen Vorgaben der PEBB§Y-Erhebungen entsprechen, die konsequente Umsetzung während der Erhebungsphase dürfte aber gleichwohl zumindest zweifelhaft sein. Insoweit dürfte eine Reihe von Zeitfaktoren existieren, die - sei es mangels Zuordnungsmöglichkeit zu einem Produkt, sei es, weil sie in der Erhebungsphase bewusst vermieden worden sind (siehe unten: Betriebsausflug) - nicht erfasst worden sind. Insoweit sind zu nennen:

- Herrichten des Arbeitsplatzes bei Dienstbeginn und Dienstende
- Hoch- und Runterfahren des Arbeitsplatzrechners
- Materialbeschaffung für den eigenen Arbeitsplatz
- Teilnahme am Betriebsausflug (der nach deutschem Beamten- und Arbeitsrecht der Dienst- bzw. Arbeitszeit zuzurechnen ist)

- Beeinträchtigungen durch Störungen der IT-Technik (Ausfall, „Updates“)
- Störungen des Geschäftsbetriebes durch von außen kommende, nicht zu beeinflussende Faktoren (Reparatur- und Reinigungsarbeiten, Lärm)
- Stillstände im Arbeitsfluss durch innerbetriebliche Umstrukturierungs- und Umorganisationsmaßnahmen (z.B. Umzug der Behörde; dienstlich veranlasster Wechsel des Arbeitsplatzes bzw. des Dienstzimmers).

Dass die genannten Faktoren in pensenmindernder Weise auf den Dienstbetrieb einwirken, dürfte außer Frage stehen. Daher werden die genannten Fehlzeiten auch in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung rechnerisch in Ansatz gebracht, etwa:

- für den Bereich der Kommunalverwaltung mit einem pauschalen 10%igen Zeitabzug (vgl. die unter Ziff. I c) genannte Veröffentlichung der KGSt., Bl. 16 f.)
- für den Bereich der niedersächsischen Staatsanwaltschaften ein pauschaler 3%iger Zeitabzug nach altem Pensensystem (Festlegungen für die PEBB§Y-Berechnungen sind noch nicht erfolgt).

III. Alternative

- Die Festlegung der Jahresarbeitszeit mit ihren Ableitungen aus Fehlzeiten/Urlaubsansprüchen/Feiertagen erfolgt unter Offenlegung des Rechenweges und damit genauso transparent wie die Festlegung der Basiszahlen der einzelnen Produkte.
- Dies beinhaltet auch eine uneingeschränkte Transparenz der Abwesenheitsstatistik.
- Bei der Berechnung der Urlaubszeiten werden auch die aufgrund der Altersschichtung der Bediensteten (vgl. Kap. 04 210) sich ergebenden unterschiedlichen Urlaubsansprüche berücksichtigt.
- Es wird nunmehr auch der Zusatzurlaub der Schwerbehinderten berücksichtigt.

Die weitere Erörterung der Frage der „Verteilzeiten“ wird zunächst zurückgestellt.

9. Projektbezogener Sonderbedarf

I. Analyse

Neben den in dem Gutachten und in der Personalbedarfsberechnung ausgewiesenen Produkten fallen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlichem Umfang bei allen Gerichten und Dienstzweigen zeitlich befristete Personalmehrbedarfe an. Als Beispiele sind zu nennen:

- Scannzentren in Unna und Köln (Personaleinsatz in Unna z.B. 12 Kräfte für ca. 5 Jahre);
- Übernahme der Registerdaten für die Einführung des elektronischen Handelsregisters (Personaleinsatz im OLG-Bezirk Hamm ca. 50 Kräfte für ca. bis zu 1 Jahr);
- Einführung neuer IT-Verfahren, z. B. Pilotierung Judica (Personaleinsatz z.B. beim AG Recklinghausen 5 Kräfte für 1 Jahr).

II. Kritik

Diese befristet benötigten Kräfte sind im Gutachten und in der Personalbedarfsberechnung nicht abgebildet. Es handelt sich auch nicht um vorübergehende Mehrbedarfe, die künftig nicht mehr eintreten werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft auf Grund der Einführung neuer Verfahren, neuer Organisationsstrukturen usw. ein Personalmehrbedarf für einige Monate oder Jahre bestehen wird. Durch die Personalbedarfsberechnung auf der Grundlage erfasster Mengen der Vergangenheit kann zudem dieser Bedarf nicht zeitnah erfasst und gedeckt werden. Eine Einbeziehung in die Berechnung muss daher abweichend von den derzeitigen Grundlagen erfolgen.

III. Alternative

Für die Erfassung dieser Bedarfe kann nur auf eine qualifizierte Schätzung vor Einführung neuer Verfahren abgestellt werden. Die so ermittelten Bedarfe sind dem Gesamtbedarf für das jeweilige Haushaltsjahr zuzuschlagen und ggf. gesondert auszuweisen. Die Stellenzuweisung erfolgt gesondert und bedarfsgerecht durch das Justizministerium. Solange eine qualifizierte Schätzung vor Einführung nicht erfolgt, ist als Bedarf für die „Sondermittel“ der derzeitige Einsatz im Rahmen der Pebexcel-Modelle zu ermitteln. Vorgeschlagen wird eine gesonderte Zeile in der Tabelle „Personalbestand“ (entsprechend „Gerichtskasse“) auf dem Tabellenblatt "Quartale". Die Zahl der in dieser Zeile eingestellten Kräfte ist bei dem Vergleich der Gesamtbedarfe mit den eingesetzten Kräften sowie der Belastungsquote abzusetzen.

10. Reorganisationsberatung

I. Analyse

Die Personalverwendung für justizinterne Organisationsberater wird in der PÜ nicht gesondert ausgewiesen. Auch bei der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y wird der Personalbedarf der Reorganisationsberatung nicht durch ein eigenes Produkt abgebildet. Für den Vergleich zwischen dem von Pebexcel errechneten Personalbedarf und der Personalverwendung nach der PÜ kann jedoch auf die Verwaltungsprodukte insgesamt abgestellt werden.

Verwaltung insgesamt					
Dienstzweig	PEBB§Y-Produkt	Personalbedarf (Pebexcel-Hochrechnung I. - III. Quartal 2004)	Fundstelle PÜ	Personalverwendung III. Quartal 2004	Belastungsquote
Amtsgerichte					
Richter	RA 470 + RA 490 (allg.Verw.tätigk.)	145,62	PÜ 2 - R 2000	67,66	215,22
Gehobener Dienst	G 330 + G 340	269,65	PÜ 2 - H 2000 und PÜ 2 - G 2000 (ohne Gerichtskassen sowie ohne die Revisoren geschäfte* und die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten der Präsidialamtsgerichte)	210,32	128,21
Mittlerer und Schreibdienst	MA 110 + MA 120 + MA 130 + Telefonzentr. + Bibliothek	312,81	PÜ 2 - M 2000 (ohne Gerichtskasse*)	428,35	73,03
Landgerichte					
Richter	RL 300 + RL 310	78,45	PÜ 4 - R 2000 (abzüglich R 2200*)	58,36	134,42
Gehobener Dienst ohne geh. Sozialdienst -	GL 120 + GL 130	88,93	PÜ 4 - H 2000 (abzüglich H 2200) und PÜ 4 - G 2000 (abzüglich G 2200)	120,92	73,54
Mittlerer und Schreibdienst	ML 100 + ML 110 + Telefonzentr. + Bibliothek	145,31	PÜ 4 - M 2000	202,59	71,73

Oberlandesgerichte					
Richter	RO 160 + RO 170	45,83	PÜ 6 - R 2000 (abzüglich R 2200*)	37,10	123,53
Gehobener Dienst	GO 90 + GO 100	115,89	PÜ 6 - H 2000 (abzüglich H 2200, H 2400 und H 2500*) und PÜ 6 - G 2000 (abzüglich G 2200, G 2400 und G 2500*)	141,050	82,16
Mittlerer und Schreibdienst	MO 060 + MO 070 Telefonzentr. + Bibliothek	181,56	PÜ 6 - M 2000	215,11	84,40
Staatsanwaltschaften					
Staatsanwälte	SS 330 + SS 340	97,68	PÜ 8 - R 2000	61,70	158,31
Gehobener Dienst	GS 140 + GS 150	58,99	PÜ 8 - H 2000 + PÜ 8 - G 2000	63,63	92,71
Mittlerer und Schreibdienst	MS 060 + MS 070 Telefonzentr. + Bibliothek	91,55	PÜ 8 - M 2000	119,60	76,55
Generalstaatsanwaltschaften					
Staatsanwälte	SG 180 + SG 190	23,93	PÜ 10 - R 2000	33,39	71,67
Gehobener Dienst	GG 080 + 090	29,24	PÜ 10 - H 2000 PÜ 10 - G 2000	26,38	110,84
Mittlerer und Schreibdienst	MG 040 + MG 050 Telefonzentr. + Bibliothek	21,50	PÜ 10 - M 2000	26,74	80,40

* Die abgezogenen Werte wurden den konsolidierten Quartalsblättern der Pebexcel-Dateien entnommen.

Die vergleichende Analyse ergibt kein einheitliches Bild hinsichtlich der Verwaltungsprodukte. Da die in Rede stehende Reorganisationstätigkeit ohnehin nur einen geringen Anteil an den Verwaltungsprodukten hat, ist hier eine vertiefte Betrachtung entbehrlich.

II. Kritik

Die Tätigkeit der Berater sowie deren Freistellung ist zwar in den einzelnen Geschäftsbereichen unterschiedlich organisiert. Die Rahmenkonzeption ist jedoch durch den Erlass des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2004 (1500 – I. 107 (RKZ)) wie folgt festgelegt worden:

„Die Organisationsberaterinnen und -berater werden auf der Grundlage eines Personalbedarfsberechnungssystems vor der Qualifizierung durch die Mittelbehörden ausgewählt, die die näheren Einzelheiten hierzu regeln. Bei dem Personaleinsatz ist zu berücksichtigen, dass die erforderliche Professionalität nur dann zu erreichen ist, wenn eine Tätigkeitsdauer von mindestens drei Jahren nach Abschluss der Qualifizierung sichergestellt ist und die Beratertätigkeit in der Regel mindestens 30 %, besser 50 % oder mehr der Arbeitszeit umfasst. Auch der Einsatz mit voller Arbeitszeit kann in Betracht gezogen werden“.

Im Rahmen der Haupterhebungen ist zwar für die Tätigkeit der Reorganisationsberater kein eigenes Produkt gebildet worden. Auch findet sie in den Endgutachten keine ausdrückliche Erwähnung. Wie eine Überprüfung ergeben hat, sind ihre Bearbeitungszeiten dennoch erfasst worden und zwar bei den jeweiligen Erhebungsprodukten für die Organisation (s. im Einzelnen Ergänzungsband zu PEBB§Y I+ II, S. 270 ff.). Die geleisteten Minuten sind daher in die Basiszahlen Produkte für die allgemeine Verwaltung eingeflossen. Eine gesonderte Ausweisung als eigenständiges Produkt ist mangels insoweit spezifizierter einzelner Erhebungszahlen nicht möglich. Sie würde darüber hinaus zu einer entsprechenden Kürzung der Basiszahlen für die bisherigen Verwaltungsprodukte führen, so dass am Ende insgesamt der gleiche Personalbedarf stünde.

III. Alternative

Keine.

Jedoch ergäbe sich dann Handlungsbedarf, wenn sich der Umfang der justizinternen Reorganisationsberatung im Verhältnis zu den übrigen Verwaltungsgeschäften signifikant erhöhen würde. In diesem Fall wäre die Proportionalität des Verhältnisses „allgemeine Verwaltungsgeschäfte zu REORGA“ nicht mehr gewahrt und die Grundlage für die Einbeziehung in die allgemeinen Geschäfte mit dem seinerzeit ermittelten Wert entfielen. Da für die Vergangenheit diesbezüglich belastbare Zahlen nicht vorliegen, bedarf dieser Aspekt zumindest zukünftig einer Beobachtung und ggf. Erfassung.

Kapitel II

Gerichte

Abschnitt 1: Oberlandesgerichte

1. Patent-, Kartell-, Vergabeverfahren

I. Analyse

In der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y gibt es für die Patent-, Kartell- und Vergabeverfahren am Oberlandesgericht kein besonderes Produkt. Die Pebexcel-Hochrechnungen weisen damit für diese Verfahren keine Einzelergebnisse auf. Wie die nachfolgende Hochrechnung auf Basis der Geschäftszahlen der ersten drei Quartale 2004 zeigt, liegt jedoch der nach PEBB§Y errechnete Personalbedarf erheblich unter dem tatsächlichen Einsatz beim Oberlandesgericht Düsseldorf, der zuletzt noch deutlich gesteigert werden musste. Unter anderem wegen der umfangreichen Bußgeldverfahren im sogenannten „Zementkartell“ ist zum 15. September 2004 ein zweiter Kartellsenat eingerichtet worden.

Verfahrensart	Eingänge (Hochrechnung I. - III. Quartal 2004)	PEBB§Y-Produkt	Bewertung	Personalbedarf	tatsächlicher Einsatz (III. Quartal 2004)
Kartellsachen	92	AN 10	Zuschlag von 1,523 %*	< 2,2*	4,0
Vergabesachen	95	AN 4	Basiszahl von 490 Minuten	0,45	2,5
Patentsachen	116	AN 1	Basiszahl von 1600 Minuten	1,79	4,4
Summen	303			<4,44*	9,35

* Anmerkung: AN 10 deckt nicht nur den Personalbedarf für Kartellsachen, sondern für alle sonstigen Verfahren am Oberlandesgericht ab (siehe Beitrag "AN 10 - Sonstige Verfahren").

II. Kritik

Patentverfahren sind bei den Oberlandesgerichten Stuttgart, Hamm, Bamberg, Jena, die an den Erhebungen zu PEBB§Y I teilgenommen haben, nicht erhoben worden. Für die Zuordnung der **Patentstreitsachen** zu dem Produkt AN 1 mit einer Basiszahl von 1.600 Minuten besteht mithin keine empirische Grundlage.

Patentstreitsachen sind sehr arbeitsaufwändig. Ein vertieftes technisches Verständnis ist unabdingbar. Dabei sind alle Bereiche der Technik vertreten, insbesondere Mechanik, Maschinenbau, Elektrotechnik, PC-Technik, Chemie, Physik und Biotechnologie (Gentechnologie). Eine Routine lässt sich nicht entwickeln. Streiffälle aus dem Bereich

der Biotechnologie z.B. sind äußerst komplex und umfangreich. Sie werden wegen der hohen wirtschaftlichen Bedeutung von den Parteien (i. d. R. weltweit operierende Pharmakonzerne) mit entsprechendem Aufwand betrieben. Allein die erforderliche Vorbereitungszeit auf die ausführliche mündliche Verhandlung, die auch bei Straffung auf Kernfragen mindestens mit 4 – 5 Stunden zu veranschlagen ist, beträgt für Berichterstatter und Vorsitzenden oft einige Wochen.

Während der Haupterhebung von PEBB§Y I sind bei den Oberlandesgerichten Stuttgart und Jena **Kartell- und Vergabeverfahren** angefallen. Die entsprechenden Bearbeitungszeiten sind bei dem PEBB§Y-Produkt für sonstige Verfahren A 15 (jetzt AN 10) erfasst worden. Aus den notierten Bearbeitungszeiten hat die Pensenkommission einen Zuschlag für alle sonstige Verfahren von 1,523 % auf den Personalbedarf der Richter am Oberlandesgericht errechnet. Bei der landesinternen Personalbedarfsberechnung des Geschäftsjahres 2004 werden allerdings die Vergabesachen zusätzlich bei dem PEBB§Y-Produkt AN 4 (Beschwerden und sonstige Anträge in Zivilsachen einschließlich FGG-Verfahren) gezählt (s. PEBB§Y-Monatsergebnis Oberlandesgericht, Tabellenblatt "ZivFam").

Ein Vergleich des **Kartellsenats** des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit den Kartellsenaten der Oberlandesgerichte Stuttgart und Jena verbietet sich. Beide Gerichte sind nur für die Kartellsachen aus dem jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirk zuständig, sodass die Anzahl der in die Erhebung eingeflossenen Verfahren keine repräsentative Aussage über die Wertigkeit der Verfahren bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf darstellt. Nach der VO vom 8. Januar 2002, GV NW S. 22, ist die Zuständigkeit für Kartellsachen in NRW bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf konzentriert. Eine besondere, mit Stuttgart und Jena nicht vergleichbare Belastungssituation ergibt sich daraus, dass seit dem 1. Januar 1999 das Bundeskartellamt seinen Sitz in Bonn hat. Nach § 63 Abs. 4 GWB entscheidet in den sehr umfangreichen Zusammenschlusskontrollen das für den Sitz des Bundeskartellamtes zuständige Oberlandesgericht auch dann, wenn sich die Beschwerde gegen eine Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie richtet (siehe EON-Verfahren). Der erhebliche zusätzliche Aufwand für den Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist bei PEBB§Y nicht abgebildet.

Kartellverwaltungssachen und Kartellbußgeldsachen fallen bei den Oberlandesgerichten Stuttgart und Jena nicht oder nur in geringem Umfang an, da dort nur Entscheidungen

der Landeskartellbehörden überprüft werden, die praktisch keine Rolle spielen. Gerade die ausschließlich beim Oberlandesgericht Düsseldorf anfallenden Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundeskartellamtes und – in Fällen der Ministererlaubnis – des Bundeswirtschaftsministers sind besonders arbeitsintensiv. Im Hinblick auf den im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf zum Energiewirtschaftsgesetz und der darin vorgesehenen bundesweiten Zentralisierung der Verfahren bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf wird es in naher Zukunft zu einer weiteren Zunahme von komplexen Verfahren kommen. Deren Bearbeitungsaufwand ist in den in Stuttgart und Jena erhobenen Zahlen gleichfalls nicht abgebildet.

Eine besondere Bewertung der Kartellsachen im Vergleich zu den übrigen – auch arbeitsintensiven – Zivilsachen rechtfertigt sich aus dem Umfang und der Komplexität der Verfahren. Hinter den kartellrechtlichen Rechtsfragen stehen meist andere komplexe Rechtsgebiete, die mitbearbeitet werden müssen, z. B. das Energierecht, das Telekommunikationsrecht, das Abfallbeseitigungsrecht, das Lizenzvertragsrecht, das Handelsvertreterrecht, das Vertragshändlerrecht oder das Franchiserecht. Da es in den meisten Fällen um erhebliche wirtschaftliche Interessen geht, werden durch die Parteien sämtliche Verästelungen der Fälle aufgezeigt und weiterverfolgt.

Ebenso ist ein Vergleich des Vergabesenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit den **Vergabesenaten** der Oberlandesgerichte Stuttgart und Jena nicht angezeigt. Beide Gerichte sind für alle Vergabeverfahren aus dem jeweiligen Bundesland zuständig. Gemäß der VO vom 2. Oktober 1990, GV NW S. 579, ist auch die Zuständigkeit für Vergabeverfahren in NRW bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf konzentriert. Hinzu kommt jedoch die Zuständigkeit für sämtliche Vergabeverfahren des Bundes. Nach § 106 GWB richtet der Bund die erforderliche Anzahl von Vergabekammern beim Bundeskartellamt ein. Das Bundeskartellamt hat seinen Sitz in Bonn. Die Zuständigkeit der Vergabekammern auf Bundesebene ergibt sich aus § 18 der Vergabeverordnung vom 11. Februar 2003 i. V. mit § 98 GWB. Über die sofortige Beschwerde gegen die Beschlüsse der Vergabekammern entscheidet nach § 116 Abs. 3 GWB das für den Sitz der Vergabekammer zuständige Oberlandesgericht. Mithin ergibt sich für den Vergabesenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf die Zuständigkeit zur Entscheidung über sofortige Beschwerden gegen Entscheidungen der Vergabekammern des Bundes. Diesen Verfahren liegen in der Regel außerordentlich komplexe und umfangreiche Sachverhalte, z. B. Ausschreibungen im Bundesstraßenbau, im

Bundeswasserstraßenbau, der Bahn, der Bundeswehr, der Bundesagentur für Arbeit, zu Grunde.

III. Alternative

Der Arbeitskreis „Gerichte“ empfiehlt, drei neue Produkte „Berufungen in Patentsachen“, „Vergabeverfahren“ sowie „Kartellverfahren“ zu schaffen und zur Ermittlung valider Basiszahlen eine Nacherhebung durchzuführen. Hilfsweise sind für einen Übergangszeitraum die auf der Grundlage der nachfolgenden Berechnungen ermittelten Basiszahlen der Pensenberechnung zu Grunde zu legen.

Ausgehend von der Jahresarbeitszeit eines Richters von 98.000 Minuten ergeben sich für das Oberlandesgericht Düsseldorf im Zeitraum von 1999 bis 2003 nachfolgend dargestellte Zahlen:

Kartellsachen

Die Konzentration der Kartellsachen erfolgte erst im Jahre 2002. Es stehen daher nur die Zahlen der vergangenen beiden Jahre für eine Berechnung des derzeitigen und künftigen Bearbeitungsaufwandes zur Verfügung. Danach ergibt sich eine Basiszahl von ca. 4.100 Minuten:

Kalenderjahr	Erledigungen	Richterkräfte	Erledigungen pro Kopf	Aufwand in Minuten je Erledigung
2002	53	2,17	24,42	4012,45
2003	55	2,40	22,92	4276,36
Zwei-Jahres-Durchschnitt	54,00 (108 / . 2)	2,29 (4,57 / . 2)	23,67 (47,34 / . 2)	4144,41 (8288,81 / . 2)

Auch dieser Wert stellt im Hinblick auf den nach Auskunft des Bundeskartellamtes zu erwartenden erheblichen Anstieg der Eingangszahlen nur die untere Grenze dar und sollte auf 4.500 Minuten erhöht werden.

Vergabesachen

Kalenderjahr	Erledigungen	Richterkräfte	Erledigungen pro Kopf	Aufwand in Minuten je Erledigung
1999	2	0,82	2,44	40180,00
Der Vergabesenat existiert erst seit dem 01.01.1999. Die Werte des ersten Jahres können für eine Durchschnittsberechnung nicht zugrunde gelegt werden.				
2000	17	0,76	22,37	4381,18
2001	25	0,82	30,49	3214,40
2002	62	1,09	56,88	1722,90
2003	96	1,50	64,00	1531,25
Vier-Jahres-Durchschnitt	50,00 (200 ./. 4)	1,04 (4,17 ./. 4)	43,44 (173,74 ./. 4)	2712,43 (10.849,73 ./. 4)

Es ergibt sich eine Basiszahl von ca. 2.700 Minuten.

Patentsachen

Kalenderjahr	Erledigungen	Richterkräfte	Erledigungen pro Kopf	Aufwand in Minuten je Erledigung
2000	70	2,07	33,82	2898,00
2001	88	2,34	37,61	2605,91
2002	95	2,75	34,55	2836,84
2003	116	3,37	34,42	2847,07
Vier-Jahres-Durchschnitt	92,25 (369 ./. 4)	2,63 (10,53 ./. 4)	35,10 (140,40 ./. 4)	2796,96 (11.187,82 ./. 4)

Hier ergibt sich eine Basiszahl von 2800 Minuten. Die errechneten Zahlen basieren jedoch nicht auf ausgezählten Erledigungen. Eine entsprechende Erhebung war nicht möglich, da Aufzeichnungen über den tatsächlichen Personaleinsatz in Patentsachen sowie über die Zahl der Erledigungen in Patentsachen nicht vorhanden sind. Den Patentsenaten des Oberlandesgerichts waren neben den Patentsachen in der Vergangenheit auch weitere Zuständigkeiten zugewiesen, so dass nur Zahlen über den Senat insgesamt existieren. Lediglich die Eingänge wurden getrennt erfasst. Die oben dargestellten Zahlen sind durch Verhältnisrechnungen ermittelt worden.

2. AN 10 - Sonstige Verfahren

I. Analyse

Unter „Sonstige Verfahren“ fallen die folgenden Verfahren aus dem Strafbereich (vgl. PEBB§Y-Monatsergebnis Oberlandesgericht, Tabellenblatt "Straf OWi Sonstige Verfahren", Produkt MO 3):

- Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 StPO;
- Auslieferungsverfahren;
- Verfahren nach § 23 EGGVG;
- Anträge nach § 99 BRAGO.

Im Jahre 2004 werden beim Oberlandesgericht Hamm in sonstigen Verfahren ca. 990 Eingänge erwartet. Gegenüber dem Aufschreibungszeitraum hat sich insbesondere die Zahl der Auslieferungsverfahren deutlich erhöht. Der für das Oberlandesgericht Hamm errechnete Personalbedarf beträgt nach dem Ergebnis der Pebexcel-Hochrechnung der ersten drei Quartale 2004 für das PEBB§Y-Produkt AN 10 3,14 Arbeitskraftanteile. Allein in Strafsachen sind mit den oben aufgeführten Verfahren Richter im Umfange von 6,3 Arbeitskraftanteilen beschäftigt. Hinzu kommen die sonstigen Verfahren in Zivil- und Familiensachen. Unter Berücksichtigung dieser Tätigkeiten beträgt die Differenz zwischen dem errechneten Personalbedarf und dem tatsächlichen Einsatz über 3 Richterstellen.

Auch beim Oberlandesgericht Köln hat sich gegenüber dem Erhebungszeitraum die Anzahl der Auslieferungsverfahren nahezu verdoppelt. Für das PEBB§Y-Produkt AN 10 beträgt der errechnete Personalbedarf nach dem Ergebnis der Pebexcel-Hochrechnung der ersten drei Quartale 2004 1,67 Arbeitskraftanteile. Allein mit den oben aufgeführten Strafsachen sind tatsächlich Richter im Umfange von mindestens 1,52 Arbeitskraftanteilen beschäftigt. Der Personalaufwand einschließlich der sonstigen Verfahren in Zivil- und Familiensachen wird durch den Zuschlag für AN 10 (1,67 Arbeitskraftanteile) nicht abgedeckt; erforderlich wäre beim Oberlandesgericht Köln ein Zuschlag von 3,0 Arbeitskraftanteilen.

II. Kritik

Für „Sonstige Verfahren“ wird nach den Beschlüssen der Bundespensenkommission der Personalbedarf für Richter nicht durch eine Basiszahl, sondern durch einen Zuschlag von 1,523 % auf den Personalbedarf der Richter ermittelt (vgl. PEBB§Y I, S. 271, 501, 587 und Ergänzungsband zu PEBB§Y I + II, S. 103, 129). Die Bearbeitungszeiten wurden bei der Erhebung unter A 15 (jetzt AN 10) aufgeschrieben. Wie oben dargelegt, deckt dieser Zuschlag nicht den Personalbedarf für sonstige Verfahren bei den Oberlandesgerichten Köln und Hamm ab. Eine Anpassung des Prozentsatzes für den Zuschlag könnte daher geboten sein.

III. Alternative

Unter Berücksichtigung des im Verhältnis zum Richtergesamtbedarf geringen Mehrbedarfs von rund 1,5 % (Oberlandesgericht Hamm) bzw. 1,2 % (Oberlandesgericht Köln) wird vorgeschlagen, von einer Anpassung zunächst abzusehen. Sollte jedoch sich die Zahl der „Sonstigen Verfahren“ gegenüber dem Aufschreibungszeitraum weiter deutlich erhöhen, muss eine Anpassung des Zuschlages erfolgen.

3. Berücksichtigung von Sonderzuständigkeiten im richterlichen Bereich (Notarsenat)

I. Analyse

Die bei dem Oberlandesgericht Köln konzentrierten Zuständigkeiten, Berufungen und Beschwerden in Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen, Landwirtschaftssachen sowie Schifffahrtssachen, werden über die PEBB§Y-Produkte AN 1 (Berufungen) oder AN 4 (Beschwerden) erfasst. Soweit es sich um schifffahrtsrechtliche Strafsachen handelt, können Beschwerden und Rechtsbeschwerden dem Produkt AN 7 zugeordnet werden. Für Berufungen in schifffahrtsrechtlichen Strafverfahren ist mit Erlass des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen vom 31.03.2004 (5111 – I. 31) festgelegt worden, dass diese vorläufig für dieses Geschäftsjahr analog den Revisionsverfahren (PEBB§Y-Produkt AN 6) bewertet werden. Dementsprechend werden diese Verfahren in dem aktuellen PEBB§Y-Monatsergebnis Oberlandesgericht unter dem PEBB§Y-Produkt AN 6 erfasst.

Nicht erfasst werden können die bei dem Notarsenat eingehenden Verfahren (Disziplinarsachen gegen Notare, Anfechtung von Verwaltungsakten nach der BNotO einschl. Kostensachen). Eine Berücksichtigung können diese Verfahren nur als „Sonstige Geschäfte“ über das PEBB§Y-Produkt AN 10 finden. Für dieses Produkt wird nach dem Beschluss der Pensenkommission vom 25.09.2002/04.11.2003 ein Zuschlag von 1,523% auf den Personalbedarf der Richter am Oberlandesgericht angesetzt. Bei der Festlegung dieses Zuschlags konnten die bei dem Oberlandesgericht Köln konzentrierten Verfahren des Notarsenats keinen Einfluss nehmen, da sie nicht Gegenstand der Haupterhebung waren (Erhebungsgeschichte OLG Hamm). Nach Rücksprache mit dem Oberlandesgericht Hamm wurde allerdings während der Erhebung der Zeitaufwand für die dort konzentrierten Angelegenheiten des Anwaltsgerichtshofs und des Dienstgerichtshofs erfasst. Auch diese Geschäfte sind nach dem Beschluss der Länderkommission in dem Zuschlag von 1,523 % enthalten. Fraglich ist, ob die beim OLG Hamm notierten Bearbeitungszeiten dem Arbeitsumfang der bei den anderen Oberlandesgerichten in unterschiedlichem Umfang konzentrierten Aufgaben entspricht und ob die konzentrierten Aufgaben durch den einheitlichen Zuschlag ausreichend erfasst sind. Bei dem Anwaltsgerichtshof fallen nach Auskunft des Oberlandesgerichts Hamm jährlich etwa 15 Verfahren an, bei dem Dienstgerichtshof etwa 1 Verfahren pro Jahr. Der Personalaufwand wird mit jeweils 0,2 Richterarbeitskraftanteil angegeben. Der

Personaleinsatz für Notarsachen liegt bisher bei 0,45 Arbeitskraftanteil für die Beisitzer. Hinzu kommen der Anteil für die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden des Senats, die zugleich Vorsitzende von Zivilsenaten sind. Der Personalaufwand für Anwaltsgerichtshof und Dienstgerichtshof bei dem Oberlandesgericht Hamm sowie für den Notarsenat bei dem Oberlandesgericht Köln dürften damit in der Vergangenheit in etwa vergleichbar gewesen sein. Allerdings ist ein erheblicher Anstieg an Notarsachen festzustellen. Dieser Anstieg hängt mit den kürzlich ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen zur Berufung von Notaren zusammen. Dies spiegelt sich bereits in einem Anstieg der Verfahren wider. Während bei dem Oberlandesgericht Köln im Jahr 2002 45 Notarverfahren und im Jahr 2003 37 Verfahren anhängig waren, sind im Jahr 2004 bereits bis August 43 Neuzugänge vor dem Notarsenat zu verzeichnen. Der o.a. Personaleinsatz muss deshalb in Kürze erhöht werden.

II. Kritik

Die bei den einzelnen Oberlandesgerichten vorhandenen Spezialzuständigkeiten können teilweise nicht gesondert über PEBB§Y-Zählblätter und PEBB§Y-Monatsergebnis erfasst werden. Eine genaue Erfassung des Geschäftsanfalls und Berechnung des Personalbedarfs ist daher nicht möglich. Die Berücksichtigung über den einheitlichen Zuschlag von 1,523 % gibt Schwankungen in den Verfahrenseingängen und neue Konzentrationen nicht ausreichend wieder.

III. Alternative

Derzeit finden die bei den einzelnen Oberlandesgerichten vorhandenen Spezialzuständigkeiten nur über das Produkt AN 10 und den dafür angesetzten Zuschlag von 1,523 % auf den Bedarf für Richter am Oberlandesgericht Berücksichtigung. Nach den bislang vorliegenden Ergebnissen erscheint der Zuschlag noch als ausreichend. Anhand der weiteren Entwicklung der Verfahrenseingänge sollte aber geprüft werden, ob eine Erhöhung des Zuschlags oder eine Bemessung nach tatsächlichem Einsatz in Betracht kommt. Eine gesonderte Erfassung aller Spezialzuständigkeiten und die damit verbundene Erweiterung der Zählblätter und Monatsergebnisse um neue Produkte erscheint allerdings angesichts des relativ geringen Personaleinsatzes in diesen Bereichen als unverhältnismäßig aufwändig. Die Bemessung von Spezialzuständigkeiten nach tatsächlichem Einsatz wäre sachgerecht auch im Hinblick auf die Übernahme von neuen Spezialzuständigkeiten.

Abschnitt 2: Landgerichte

1. Gerichtsvollzieherprüfung - Gerichtsvollzieherprüfgruppen bei den Landgerichten und Präsidialamtsgerichten

I. Analyse

Die Geschäftsführung der Gerichtsvollzieher ist vierteljährlich durch den aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts zu prüfen (ordentliche Prüfung); die Zahl der Prüfungen kann im Einzelfall bis auf eine Prüfung im Jahr beschränkt werden (§§ 96, 97 GVO). Daneben ist jährlich eine außerordentliche Prüfung durchzuführen (§ 103 GVO). Eine ordentliche Prüfung kann in dem betreffenden Quartal unterbleiben (§ 96 Nr. 2 GVO). Eine weitere außerordentliche Prüfung wird jährlich von Bezirksrevisoren durchgeführt (Nr. 3.1.3 der Geschäftsordnung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren); der Zeitraum kann auf zwei Jahre erweitert werden (RV d. JM vom 19.12.2003 –2332 – Z.1-).

Aufgrund der Ermächtigung des Justizministeriums (Erlass vom 02.09.1999 – 2344 – I B. 105 -) sind bei den Landgerichten und den Präsidialamtsgerichten im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm zur ausschließlichen Wahrnehmung der oben dargestellten Prüfungsgeschäfte zentrale Prüfgruppen im Zeitraum von 2001 bis 2004 eingerichtet worden. Die Prüfungen durch die aufsichtführenden Richter bzw. Bezirksrevisoren sind daher entfallen. Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf beabsichtigt für ihren Bezirk ebenfalls die Einrichtung von Zentralen Gerichtsvollzieherprüfgruppen.

Für die Gerichtsvollzieherprüfungen sind im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm eingesetzt (jeweils in Arbeitskraftanteilen (AKA)):

- bei Landgerichten 3,75 Richter und 21,83 Rechtspfleger
- bei Präsidialamtsgerichten 0,35 Richter und 3,40 Rechtspfleger

Bei der Personalzuweisung ist der Präsident des OLG Hamm von etwa 2,5 ordentlichen und 1 außerordentlichen Prüfung pro Jahr ausgegangen. Für die Durchführung der Prüfungen einschließlich Vor- und Nacharbeit wurde ein Zeitaufwand von

durchschnittlich 3 Tagen unterstellt. Ferner wurde ein Zuschlag für die übrigen Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsprüfung (Dienstbesprechungen, Stellungnahmen, Beratungen usw.) von ca. 20 % eingerechnet. Die Deckung dieses Bedarfs soll zu ca. 15 % durch einen Richter und im Übrigen durch Rechtspfleger erfolgen. Zu prüfen sind rund 65 Gerichtsvollzieher bei den beiden Präsidialamtsgerichten und 475 bei den restlichen Amtsgerichten. Bei dieser Berechnung ergibt sich ein Personalgesamtbedarf von knapp 31 AKA (3,5 Prüfungen x 3 Tage x 540 Gerichtsvollzieher : 220 Arbeitstage + 20 % Zuschlag).

Während der Haupterhebung von PEBB§Y I sind die Zeiten wie folgt aufgeschrieben worden:

- Rechtspfleger/Bezirksrevisoren an Amtsgerichten unter PEBB§Y-Produkt F 49 „Sonstige Revisorentätigkeiten“ (PEBB§Y I, S. 286, 341),
- Rechtspfleger/Bezirksrevisoren an Landgerichten unter PEBB§Y-Produkt E 22 „Gerichtsvollzieherprüfung“ oder PEBB§Y-Produkt E 25 „Sonstige Revisorentätigkeit“ (PEBB§Y I, S. 282, 333).

Diese PEBB§Y-Produkte wurden später umbenannt:

- F 49 in FN 33 (PEBB§Y I, S.648);
- E 22 in EN 8 sowie E 25 in EN 10 (PEBB§Y I, S. 626).

Es wurden folgende Zeiten aufgeschrieben:

PEBB§Y-Produkt	Alle Länder – Minuten	Bundesbasiszahl	NRW - Minuten	Basiszahl NRW
F 49/FN 33	208.950 (PEBB§Y I, S. 648)	449	126.860 (PEBB§Y I, S. 650)	545
E 22/EN 8	207.797 (PEBB§Y I, S. 527, 626)	1.395	5.751 (PEBB§Y I, S. 529, 628)	90
E 25/EN 10	308.387 (PEBB§Y I, S. 527)	863	184.249 (PEBB§Y I, S. 529)	1.993

Im Erhebungszeitraum war bei keinem der beteiligten Landgerichte eine zentrale Prüfgruppe eingerichtet. Auch bei keinem der beteiligten Amtsgerichte war eine Prüfgruppe bei einem Landgericht für die Gerichtsvollzieherprüfung zuständig.

Nach den Beschlüssen der Bundespensenkommission ist nur für die Präsidialamtsgerichte das Produkt GA 280 „Sonstige Revisorentätigkeit“ (Aufgaben der Bezirksrevisoren einschl. Gerichtsvollzieherprüfung) gebildet worden (Ergänzungsband zu PEBB§Y I + II, S. 81, 134, 239). Dies wurde auch in das Pebexcel-Modell Amtsgericht übernommen (s. Tabellenblatt "Systemdaten").

Bei den Landgerichten ist es zwar bei dem eigenständigen PEBB§Y-Produkt E 22 „Gerichtsvollzieherprüfungen“ geblieben (Ergänzungsband zu PEBB§Y I + II, S. 81, 134). Nordrhein-Westfalen ist aber ausgegliedert worden, da die ordentlichen Gerichtsvollzieherprüfungen nicht vom Landgericht durchgeführt werden (Ergänzungsband zu PEBB§Y I + II, S.136, 232). In den PEBB§Y-Systemdaten des Pebexcel-Modell Landgericht ist dieses Produkt ebenfalls nicht aufgeführt. Die außerordentlichen Gerichtsvollzieherprüfungen, die durch die Bezirksrevisoren des Langerichts durchgeführt werden, sind bei dem PEBB§Y-Produkt E 25 erfasst worden (jetzt umbenannt in PEBB§Y-Produkt GL 070).

Die auf die Gerichtsvollzieherprüfung entfallenden Zeiten, die während der Hauptuntersuchung durch die beteiligten NRW-Gerichte aufgeschrieben wurden, sind abgefragt worden. Konkrete Angaben konnten über die aufgeschriebenen Zeiten nicht mehr gemacht werden. Der Aufwand wurde teilweise geschätzt oder nach Durchsicht der Prüfprotokolle ermittelt. Ob dieser Aufwand bei den Geschäften F 49 (AG), E 22 oder E 25 (LG) auch aufgeschrieben wurde, ließ sich nicht mehr sicher feststellen. Die Abfrage führte zu folgenden Ergebnissen:

Landgerichte

Gericht	Anzahl der Prüfungen im 1. Halbjahr 2001	Durchschnittlicher Zeitaufwand (Minuten)	Gesamtzeit	Bemerkungen
Direktorenamtsgerichte				
AG Steinfurt	6	480	2.880	
AG Recklinghausen	29	360	10.440	
AG Emmerich	0	0	0	Keine GV-Prüf.
AG Moers	4	300	1.200	
AG Euskirchen	18	720	12.960	
AG Aachen	47	410	19.296	
Präsidialamtsgerichte				
AG Düsseldorf *	72	1.200	86.400	Örtliche Prüfer.
AG Düsseldorf *	8	1.200	9.600	Bezirksrevisoren
Landgerichte				
LG Bochum	25	720	18.000	
LG Duisburg	18	1.155	20.790	

* Anmerkung des PdAG Düsseldorf: Ob diese Zeiten in vollem Umfang in die Auswertung eingeflossen sind, wage ich zu bezweifeln, da dem Amtsgericht Düsseldorf nach der jetzigen Berechnung nur 1,92 Pensen für Bezirksrevisorentätigkeiten einschließlich aller Gerichtsvollzieherprüfungen angerechnet werden. Der tatsächliche Einsatz entspricht 4,2 AKA.

II. Kritik

Das neue Pensenberechnungssystem berücksichtigt nicht den erhöhten Personalbedarf für die neu eingerichteten Prüfgruppen (Richter und Rechtspfleger).

Dass nach der Feststellung der Länderarbeitsgruppe nur bei den Präsidialamtsgerichten Zeiten für die Gerichtsvollzieherprüfungen aufgeschrieben worden sind (Ergänzungsband zu PEBB§Y I + II, S. 81), kann auf Aufschreibefehler bei den übrigen Amtsgerichten zurückzuführen sein. Nach Einschätzung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm ist dies jedoch in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Prüfungen durch die örtlichen Amtsgerichte in der Regel nur stichprobenhaft und wenig zeitaufwändig durchgeführt wurden. Die außerordentliche Prüfung wurde im Hammer Bezirk regelmäßig durch Bezirksrevisoren des Landgerichts durchgeführt. Zeiten hierfür, die bei dem PEBB§Y-Produkt E 22 aufgeschrieben wurden, sind ausgeschieden worden (s.o.). Die unter dem PEBB§Y-Produkt E 25 aufgeschriebenen Zeiten entfallen nur zu einem geringen Teil auf die Gerichtsvollzieherprüfung. Auf Grund der hohen Belastung der Bezirksrevisoren (u.a. mit den Notarprüfungen und der Vertretung der Staatskasse) wurden diese Prüfungen zudem wenig zeitaufwändig gestaltet. Eine Abbildung des für die Durchführung der oben aufgeführten Prüfungen erforderlichen Zeitaufwandes unter

Berücksichtigung der neuen Prüfungsstruktur ist daher zwingend geboten und kann auch nicht vernachlässigt werden.

III. Alternative

Unter Berücksichtigung des Personalbedarfs im Hammer Bezirk könnte für das neu zu schaffende PEBB§Y-Produkt „Gerichtsvollzieherprüfgruppe“ im richterlichen Dienst eine Basiszahl von 800 Minuten und für den Rechtspflegerdienst eine Basiszahl von 4.600 Minuten bestimmt werden. Als Menge wird die Zahl der zu prüfenden Gerichtsvollzieher vorgeschlagen. Diese Zeiten sind jedoch um die Zeiten zu mindern, die in die Berechnung der anderen PEBB§Y-Produkte eingeflossen sind. Konkrete Zeitanteile lassen sich nicht mehr ermitteln (s.o.). Es sind jedoch höchstens 1.200 Minuten je Prüfung aufgeschrieben worden. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Basiszahl für das neue PEBB§Y-Produkt des Rechtspflegers "Gerichtsvollzieherprüfgruppe" um 1.200 Minuten zu verringern und auf 3.400 Minuten festzusetzen. Dies führt bei dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm zu folgenden Ergebnissen:

Dienstgruppe	Menge	Basiszahl	Jahresarbeitszeit	Personalbedarf
Richter am Landgericht	475 Gerichtsvollzieher	800	103.500	3,67
Rechtspfleger am Landgericht	475 Gerichtsvollzieher	3.400	102.300	15,79
Richter am Präsidialamtsgericht	65 Gerichtsvollzieher	800	103.500	0,50
Rechtspfleger am Präsidialamtsgericht	65 Gerichtsvollzieher	3.400	102.300	2,16

2. Patentsachen

I. Analyse

Patentsachen müssen mangels eines spezielleren Sachgebiets dem PEBB§Y-Produkt BN 2 (Richter am Landgericht, „Gewerblicher Rechtsschutz“) zugeordnet werden. Die Pebexcel-Hochrechnung der ersten drei Quartale des Jahres 2004 ergab beim Landgericht Düsseldorf einen Personalbedarf für Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes von 4,65 Arbeitskraftanteilen; tatsächlich waren beim Landgericht Düsseldorf 9,05 Richterkräfte in diesem Bereich tätig, davon allein 6 Kräfte in den beiden Patentkammern.

II. Kritik

Dass eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von nur 430 Minuten, die bei einer Jahresarbeitszeit von 103.500 Minuten umgerechnet ein Pensum von 240 Sachen bedeutet, für eine Patentsache absolut unrealistisch ist, lässt sich dadurch belegen, dass das Präsidium des Landgerichts Düsseldorf jede Patentsache seit vielen Jahren bei der internen Geschäftsverteilung auf Grund eines Sonderschlüssels zweieinhalbfach höher bewertet als eine allgemeine Zivilsache, woraus sich ein richterliches Pensum von 56 Patentsachen ($140 \cdot 2,5$) errechnet hat. Die Anwendung der für Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes (PEBB§Y-Kürzel BN 2) maßgeblichen Bewertungszahl von 240 auf Patentsachen führt für das Landgericht Düsseldorf zu einer Erhöhung des richterlichen Pensums in diesem Bereich um 329 %.

Da nur bei einem an der Haupterhebung beteiligten Gericht, nämlich beim Landgericht Hamburg, Patentsachen konzentriert sind und das Landgericht Hamburg mit etwa 60 Patentsachen jährlich als Patentgerichtsstandort eine eher untergeordnete Rolle spielt, können die bei diesem Gericht gewonnenen Ergebnisse – sofern in die Erhebung von Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes überhaupt Patentsachen einbezogen waren – nicht als repräsentativ bezeichnet werden.

Die zu niedrige Bewertung des Bearbeitungsaufwandes für Patentsachen trifft unter den Landgerichten, bei denen Patentsachen konzentriert sind, diejenigen Standorte besonders hart, die traditionell das Gros der in der Bundesrepublik Deutschland anhängigen Patentsachen zu bearbeiten haben. Eine Umfrage bei allen Kon-

zentrationen gerichten hat ergeben, dass eine Mehrfachzählung für Patentsachen gerade bei den Gerichten stattfindet, bei denen Patentsachen in einer so großen Anzahl eingehen, dass ein Spruchkörper mindestens überwiegend, wenn nicht sogar ausschließlich mit der Bearbeitung von Patentsachen befasst ist. So bewertet das Landgericht Düsseldorf (ca. 400 Patentsachen jährlich) Patentsachen im Vergleich zu allgemeinen Zivilsachen 2,5-fach; das Landgericht München I (ca. 120 Patentsachen jährlich) nimmt eine 2-fach - Zählung vor, beim Landgericht Mannheim (knapp 120 Patentsachen jährlich) werden Patentsachen sogar 3-fach gezählt. Bei den übrigen Konzentrationsgerichten (Landgerichte Nürnberg-Fürth; Berlin; Hamburg; Frankfurt/M.; Saarbrücken; Leipzig; Magdeburg und Erfurt) werden - mit Ausnahme des Landgerichts Braunschweig, wo eine 2,5-fach - Zählung stattfindet - Patentsachen zwar nicht höher als allgemeine Zivilsachen bewertet. Dies ist jedoch damit zu erklären, dass sich eine Mehrfachzählung bei diesen Gerichten wegen der geringen Eingangszahlen in Patentsachen nicht entlastend auswirken würde.

III. Alternative

Es ist notwendig, zunächst die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Patentsachen durch eine Nacherhebung bei den Konzentrationsgerichten, die mit der Bearbeitung von Patentsachen am häufigsten befasst sind (Landgerichte Düsseldorf, München I und Mannheim) festzustellen und danach ein neues PEBB§Y-Produkt „Patentsachen“, dem die durch die Nacherhebung festgestellte realistische Bearbeitungszeit zugeordnet wird, einzuführen. Alternativ bietet es sich an, für Patentsachen die Bewertung mit „Einsatz gleich Pensum“ anzuwenden.

Als zusätzliche Möglichkeit kommt nach Einführung eines neuen PEBB§Y-Produktes „Patentsachen“ die Vorgabe von Bearbeitungszeiten in Betracht, die sich aus dem Verhältnis der jährlichen Erledigungen zur jährlichen Arbeitszeit der mit der Bearbeitung von Patentsachen befassten Richterinnen und Richter ergeben. Dieser Wert ist als reale Bearbeitungszeit repräsentativ, wenn auf die beim Landgericht Düsseldorf als Schwerpunktgericht für Patentsachen im langjährigen Mittel erfassten Zahlen, die in der nachfolgenden Übersicht dargestellt werden, abgestellt wird.

Kalenderjahr	Erledigungen	Richterkräfte	Erledigungen pro Kopf	Aufwand in Minuten je Erledigung:
1998	243	5,0	48,6	2.015,31 (97.944 x 5,0 ./ 243)
1999	246	5,0	49,2	1.990,73 (97.944 x 5,0 ./ 246)
2000	265	5,0	53,0	1.848,00 (97.944 x 5,0 ./ 265)
2001	298	5,5	54,2	1.807,69 (97.944 x 5,5 ./ 298)
2002	345	5,6	61,6	1.589,81 (97.944 x 5,6 ./ 345)
2003	346	5,6	61,8	1.585,22 (97.944 x 5,6 ./ 346)
Sechs-Jahres-Schnitt	290,5 (1743 ./ 6)	5,28 (31,7 ./ 6)	54,7 (328,4 ./ 6)	1.806,13 (10.836,76 ./ 6)

Die Erledigungszahlen für das Geschäftsjahr 2004 lassen bei einem Personaleinsatz von sechs Richterkräften 396 Erledigungen erwarten (Hochrechnung aus 297 Erledigungen bis zum 30. September 2004), so dass sich ein voraussichtlicher Erledigungsaufwand von 1.484 Minuten ($97.944 \times 6,0 \text{ ./ } 396$) errechnet. Die deutliche Verbesserung der Erledigungszahlen ab dem Geschäftsjahr 2002 ist auf eine veränderte Struktur der Geschäftsverteilung für Patentsachen zurückzuführen. Während bis zum Geschäftsjahr 2001 nur eine Zivilkammer (4. Zivilkammer; ein Vorsitzender, vier Beisitzer) für Patentsachen zuständig war, sind seitdem zwei Patentkammern (4a. und 4b. Zivilkammer; zwei Vorsitzende; vier Beisitzer) mit der Bearbeitung von Patentsachen befasst.

Abschnitt 3: Amtsgerichte

1. Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

I. Analyse

Ein Vergleich zwischen den Ergebnissen der Personalbedarfsberechnung und dem tatsächlichen Einsatz des mittleren und Schreibdienstes an Amtsgerichten im Bereich der Rufbereitschaft und des Bereitschaftsdienstes ist nicht möglich. Es gibt kein spezielles PEBB§Y-Produkt für dieses Geschäft. Über die Ausgestaltung und den Umfang des neuen Bereitschaftsdienstes werden zwar ab 01.01.2004 statistische Erhebungen durchgeführt. Diese Erhebungen sind aber noch nicht abgeschlossen und Ergebnissen liegen bislang nicht vor.

II. Kritik

Ab 01.01.2004 ist bei allen Amtsgerichten sicherzustellen, dass an allen Tagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen (z.B. Haftsachen, Maßnahmen nach § 87 StPO, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen) die Erreichbarkeit einer jeweils zuständigen Richterin oder eines zuständigen Richters gewährleistet ist. Im erforderlichen Umfang sind Kräfte des mittleren und Schreibdienstes sowie des einfachen Dienstes zur sachangemessenen Wahrnehmung der richterlichen Aufgaben heranzuziehen (vgl. AV d. JM vom 05.11.2003 –2043 – I D. 3-). Der Bereitschaftsdienst ist teilweise bei einem Amtsgericht konzentriert oder es besteht für mehrere Amtsgerichte ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan (vgl. Bereitschaftsdienst-VO vom 23.09.2003 i.d.F. vom 05.07.2004 (GV.NRW. 2003 S. 603 und 2004 S. 421).

Die Ausgestaltung des neuen Dienstes liegt im Ermessen der jeweiligen Gerichtsleitung. Ganz überwiegend wurde Rufbereitschaft eingerichtet, d.h. Richter und die Bediensteten des mittleren und einfachen Dienstes sind fernmündlich erreichbar und auf Anruf einsatzbereit. Hinsichtlich des Unterstützungsbereichs ist in Einzelfällen auch eine „stille Rufbereitschaft“ eingerichtet worden. Bei dieser Regelung sind die Mitarbeiter nicht zur Erreichbarkeit verpflichtet, können aber im Bedarfsfalle angerufen werden. Ein Bereitschaftsdienst im Sinne einer Präsenzbereitschaft wurde bisher nur in wenigen

Fällen – insbesondere bei großen Gerichten, bei denen regelmäßig mit Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeiten zu rechnen ist - eingerichtet.

Die besoldungs- und tarifrechtlichen Regelungen sehen wie folgt aus:

- Richterlicher Dienst:
 - Dieser Dienstzweig ist an keine festgelegten Arbeitszeiten gebunden. Besoldungsansprüche/Freizeitausgleich kommen deshalb nicht in Betracht.

- Übrige Dienstzweige:
 - Bei Beamten ist gemäß § 3 Abs. 3 AZVO die Zeit des **Bereitschaftsdienstes** durch Freizeit, mindestens zu 15 % bis maximal zu 50 %, auszugleichen. Bei Angestellten ist hingegen der Bereitschaftsdienst nach Maß der durchschnittlich anfallenden Zeit der Arbeitsleistung, mindestens jedoch zu 15 %, mit Überstundenvergütung zu bezahlen. Stattdessen kann auch Freizeitausgleich gewährt werden (§ 15 Abs. 6 a BAT). Bei den Arbeitern wird gemäß §§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 4 und § 27 Abs. 1 a MTArb die Zeit des Bereitschaftsdienstes grundsätzlich mindestens zu 50 % auf die regelmäßige Arbeitszeit angerechnet. Wird so die regelmäßige Arbeitszeit überschritten, fallen Überstunden an, die durch Freizeit ausgeglichen werden können. Erfolgt Freizeitausgleich, wird für die Zeit der geleisteten Überstunden ein Zeitzuschlag von 25% gezahlt.

 - Die Zeit der **Rufbereitschaft** ist gemäß § 3 Abs. 4 AZVO bei Beamten zu 12,5 % durch Freizeit auszugleichen. Bei Angestellten und Arbeitern ist gemäß § 15 Abs. 6 b BAT die Zeit der Rufbereitschaft stets zu 12,5 % mit der Überstundenvergütung gemäß § 35 Abs. 3 Unterabsatz 2 BAT bzw. Lohn für Überstunden gemäß § 30 Abs. 5. MTArb zu bezahlen. Fällt in der Rufbereitschaft eine Arbeitsleistung außerhalb des Aufenthaltsortes an, so sind mindestens 3 Stunden Überstundenvergütung oder -lohn zu zahlen oder es ist ein entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

Der neue Bereitschaftsdienst konnte bei der Erstellung der Gutachten nicht berücksichtigt werden, da die Einführung erst nach der Hauptuntersuchung erfolgte. Während der Hauptuntersuchung konnten nur die Arbeitszeiten aufgeschrieben werden, die für den bisher üblichen Eildienst an Samstagen angefallen sind. Der Umfang des vorzuhaltenden Eildienstes wurde jedoch umfassend ausgeweitet (s.o.). Die in den erweiterten Bereitschaftszeiten anfallenden Arbeitsleistungen wurden zwar produktbezogen bei der Hauptuntersuchung erfasst. Der zu gewährende Freizeitausgleich wurde jedoch gar nicht berücksichtigt. Die durch den Freizeitausgleich bewirkte Belastung des mittleren und einfachen Dienstes ist durch die Ausdehnung der Rufbereitschaft und des Bereitschaftsdienstes so stark angestiegen, dass eine Berücksichtigung bei der Personalbedarfsberechnung erfolgen muss.

III. Alternative

Für den mittleren und Schreibdienst sowie den einfachen Dienst wird vorgeschlagen, den PEBB§Y-Produktkatalog jeweils um das Geschäft „Bereitschaftsdienst“ zu erweitern. Es bieten sich zwei Alternativen an:

- Konkrete Erfassung der Zeiten des Bereitschaftsdienstes unter Abzug des bisherigen Eildienstes, der bei der Hauptuntersuchung bereits erfasst wurde (vgl. z.B. PEBB§Y II, S. 271). Hierfür bedarf es einer neu einzuführenden Statistik, die monatlich auszuwerten wäre und deren Ergebnisse dann in die Bedarfsberechnung einfließen. Die errechnete Zeit unter Abzug der Zeiten, für die eine Vergütung gewährt wurde, werden als Bedarf unter Berücksichtigung der jeweiligen Jahresarbeitszeit festgelegt.

- Pauschale Festlegung des Bedarfs für die Amtsgerichte, die den Dienst durchführen. Die Basiszahl für den mittleren und Schreibdienst sowie einfachen Dienst lässt sich jeweils pro Gericht (**Bezugsgröße: Amtsgericht mit täglicher Rufbereitschaft /täglichem Bereitschaftsdienst zwischen 06.00 Uhr und 21.00 Uhr**) wie folgt errechnen:

Bereitschaftsdienst/Rufbereitschaft von 06.00 bis 21.00 Uhr x 7 Wochentage =
 105 Stunden abzüglich 41 Stunden Wochenarbeitszeit = 64 Stunden
 Rufbereitschaft x 1/8 Freizeitausgleich = 8 Stunden wöchentlich x 52 Wochen

x 60 Minuten = **gerundete Basiszahl von 25.000 Minuten** (genau 24.960 Minuten) : Jahresarbeitszeit = Personalbedarf.

Vorgeschlagen wird die zweite Alternative. Diese hat den Vorteil, dass auf aufwändige Erhebungen verzichtet werden kann. Nachteilig ist, dass die Unterschiede in der Ausgestaltung und insbesondere in der Belastung durch tatsächlichen Einsatz einschließlich der Fahrzeiten keine Berücksichtigung finden. Zur Vermeidung des hohen Erfassungsaufwandes der ersten Alternative sollten diese Nachteile hingenommen werden. Für die einzelnen Gerichte bietet die zweite Alternative auch einen wichtigen Steuerungsanreiz zur Verschlankung der Eildienstorganisation.

2. Grundbuchsachen

I. Analyse

Die PEBB§Y-Personalbedarfsberechnung bildet den tatsächlichen Bedarf der nordrhein-westfälischen Amtsgerichte in Grundbuchsachen nicht zutreffend ab. In diesem Fachbereich werden deutlich weniger Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und deutlich mehr Bedienstete des mittleren Dienstes eingesetzt. Es ergeben sich folgende Abweichungen:

Dienstzweig, PEBB§Y-Produktbezeichnung	PEBB§Y-Produkt-Nr.	NRW: Personalbedarf (Pebexcel Hochrechnung I.-III. Quartal 2004)	Fundstelle PÜ	NRW: tatsächlicher Einsatz (PÜ III. Quartal 2004)	Belastungsquote
Rechtspfleger, Begründung und Veränderung von Eigentum und Erbbaurecht sowie sonstige Grundbuchsachen	FN 13	263,01	PÜ 2 G 1550	451,64	127 %
Rechtspfleger, Eintragung / Veränderung / Löschungen von Rechten in Abt. II und III des Grundbuchs	FN 14	272,09			
Rechtspfleger, Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum	FN 15	36,97			
Summe	FN 13 - FN 15	572,07			
mittlerer und Schreibdienst, Grundbuchsachen	MA 5	404,78	PÜ 2 M 1550	790,92	52 %

II. Kritik

Die in der Analyse aufgezeigten Unterschiede zwischen rechnerischem Personalbedarf und tatsächlichem Einsatz sind so erheblich, dass allgemeingültige Erklärungen für Abweichungen (z.B. „schon immer etwas besser/schlechter besetzt“) nicht greifen können. Als Ursachen kommen in Betracht:

Grundbuchführermodell:

Das in Nordrhein-Westfalen nahezu flächendeckend umgesetzte Grundbuchführermodell wurde in PEBB§Y nicht repräsentativ abgebildet. Zum Zeitpunkt der Erhebungen arbeiteten nur die folgenden nordrhein-westfälischen Erhebungsgerichte in dieser Organisationsform :

PEBB§Y I: AG Emmerich und AG Euskirchen; bei dem Amtsgericht Steinfurt startete der FOLIA-Betrieb mit dem Grundbuchführermodell erst im Laufe der Erhebung zum 01.04.2001

PEBB§Y II: AG Euskirchen, AG Steinfurt und AG Duisburg.

Die übrigen 18 PEBB§Y - I - und 15 PEBB§Y - II - Erhebungsgerichte arbeiteten nicht mit dem Grundbuchführermodell. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen des Grundbuchführermodells auf die Bearbeitungszeiten des gehobenen Dienstes einerseits und des mittleren und Schreibdienstes andererseits nicht repräsentativ abgebildet worden sind. Die Pensenkommission hat daher am 04./05.11.2003 folgenden Beschluss gefasst (Ergänzungsband zu PEBB§Y I + II, S. 131):

„Für Länder mit Vorverfügen in Grundbuchsachen wird derzeit keine gesonderte Basiszahl festgesetzt. ... Der durch ein Vorverfügungssystem entstehende Mehraufwand im mittleren und Schreibdienst und der entsprechende Minderaufwand bei den Rechtspflegern ist durch länderspezifische Zu- und Abschläge auf die festgestellten Basiszahlen abzubilden. Die Kommission geht grundsätzlich davon aus, dass Zeiten für die Bearbeitung eines Geschäfts, die bei einer Bedienstetengruppe entfallen, der anderen Bedienstetengruppe entsprechend zugerechnet werden können, es sei denn, es liegen hierzu besondere Erkenntnisse vor.“

III. Alternative

Es wird eine **Nacherhebung** der Grundbuchbearbeitungsaufwände ab dem Jahr 2006 vorgeschlagen, sobald neben den großen Grundbuchämtern des Landes auch eine repräsentative Anzahl mittlerer und kleiner Grundbuchämter mit dem Verfahren SolumSTAR ausgestattet ist sowie die Erweiterungen von SolumSTAR „ALB-Anbindung“, „Vorgangsteuerung“ und „halbautomatisiertes Mitteilungswesen/Poststraße“ realisiert sind und – nach einer ausreichenden Eingewöhnungszeit – auch beherrscht werden.

Für die **Übergangszeit** werden Zuschläge für den mittleren Dienst und Abschläge im gehobenen Dienst vorgeschlagen (Vgl. auch Kapitel I, Nr. 4 "Klassenbezogene Basiszahlen". Dort wird für das PEBB§Y-Produkt MA 5 eine weitere Erhöhung der Basiszahl der Klasse "Modern" vorgeschlagen.):

Wenn die Basiszahl von 30 Minuten für das PEBB§Y-Produkt MA 5 (mittlerer und Schreibdienst am Amtsgericht, Grundbuchsachen, "Klasse Modern") alle Aufwände abgilt, die dem mittleren und Schreibdienst bei der klassischen Arbeitsteilung zwischen Servicekraft auf der einen und Rechtspfleger auf der anderen Seite entstehen, bedeutet das Vorverfügen in Grundbuchsachen einen in PEBB§Y nicht berücksichtigten Mehraufwand für den mittleren und Schreibdienst. Für die Bewertung dieses Mehraufwandes liegt in Nordrhein-Westfalen bereits eine aussagekräftige Analyse vor. Im Rahmen der Arbeitsplatzbeschreibung eines Grundbuchführers ist festgestellt worden, dass der Aufwand für das Vorverfügen rund 30 % des Bearbeitungsaufwands ausmacht. Demzufolge empfiehlt die "Arbeitsgruppe PEBB§Y", die Basiszahl für das PEBB§Y-Produkt MA 5 ("Klasse Modern") bis auf weiteres auf **43 Minuten** festzulegen, die sich zusammensetzen aus:

- 30 % = 13 Minuten für das Vorverfügen,
- 70 % = 30 Minuten für alle sonstigen Servicetätigkeiten, die auch ohne Vorverfügen zu leisten sind.

Der Mehraufwand im mittleren Dienst gleicht sich durch einen Minderaufwand im gehobenen Dienst teilweise aus. Für den gehobenen Dienst entfällt im wesentlichen das Lesen der Eintragung vor der endgültigen Unterschrift im Papiergrundbuch. Das Vorverfügen durch den Grundbuchführer entbindet den Rechtspfleger aber nicht von der eigenständigen, intensiven Prüfung der Urkunde, sodass dieser – in den 13 Minuten Zuschlag für den mittleren Dienst ebenfalls enthaltene – Aufwand nicht beim Rechtspfleger abgezogen werden kann. Ein Minderaufwand für den gehobenen Dienst entsteht auch nicht dadurch, dass der Eintragungstext im System für ihn vorbereitet ist. Dieser vorverfügte Eintrag, den er lesen muss, tritt im zeitlichen Aufwand nur an die Stelle des früheren Markierens in Urkunden („einrücken wie ...“) oder an die Stelle marginaler Ergänzungen in standardisierten Verfügungsvordrucken. Es wird deshalb empfohlen, bei den Basiszahlen der PEBB§Y-Produkte FN 13 - FN 15 jeweils einen Abschlag von **8 Minuten** vorzunehmen.

Auf der Basis der im Jahr 2003 landesweit erhobenen Urkundenzahlen ergibt sich folgende Auswirkungsberechnung dieses Vorschlags:

PEBBSY-Produkt-Nr.	Produkt-Bezeichnung	Urkunden NRW 2003	aktuelle Basiszahl	Personalbedarf	Vorschlag Basiszahl	Personalbedarf	Differenz
Rechtspfleger							
FN 13	Begründung und Veränderung von Eigentum und Erbbaurecht sowie sonstige Grundbuchsachen	380.388	71	264,00	63	234,26	-29,75
FN 14	Eintragung / Veränderung / Löschungen von Rechten in Abt. II und III des Grundbuchs	833.982	33	269,03	25	203,81	-65,22
FN 15	Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum	20.799	200	40,66	190 (ungerundet 192)	38,62	-2,04
Summe				573,69		477,10	-97,01
Mittlerer Dienst							
MA 5	Grundbuchsachen, "Klasse Modern!"	1.235.169	30	383,99	43	550,39	166,40

Es wird nicht verkannt, dass sich die Zu- und Abschläge nicht ausgleichen. Die Unterschiede sind jedoch so gering, dass ernsthafte Zweifel an dem Grundbuchführermodell nicht entstehen können, weil

- die Zu- und Abschläge nicht festgeschrieben werden, sondern nur bis zu einer Nacherhebung gelten sollen,
- der Mehraufwand in einem geringer besoldeten / vergüteten Dienstzweig entsteht als der Minderaufwand,
- die Schaffung höherwertiger Tätigkeiten die Attraktivität des Arbeitsplatzes steigert, Motivation und Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter erhöht und somit einen nicht-monetären Nutzen im Sinne einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erzeugt, der die geringen monetären Unterschiede mehr als ausgleicht.

IV. Randbemerkung

Nach dem Beschluss der Pensenkommission vom 07./08. Mai 2003 kann der Personalbedarf für die Umschreibung umfangreicher eingescannter Grundbücher nicht durch einen bundesweit einheitlichen festen Zuschlag bei den PEBB§Y-Produkten FN 15 bzw. MA 5 abgebildet werden, sondern lediglich durch den tatsächlichen Einsatz. Den Ländern ist es jedoch anheim gestellt, für sich auch feste Zuschläge zu definieren.

Die „Arbeitsgruppe PEBB§Y“ empfiehlt, für die Umschreibung umfangreicher Grundbücher Zuschläge nur dann auszuweisen, wenn landeseinheitliche Vorgaben geschaffen sind, deren Umsetzung kontrolliert wird. Die heutigen Regelungen sind nicht verpflichtend: Die Neufassung unübersichtlicher Grundbücher gemäß der Grundbuchverordnung ist eine Kann-Vorschrift. Den Mittelbehörden bleibt freigestellt, aufwändige Umschreibungen zur Vorbereitung des Einscannens beim internen Belastungsausgleich der (eigenen) Gerichte durch projektbezogene Zuschläge abzubilden.

3. Registersachen

I. Analyse

Die PEBB§Y-Personalbedarfsberechnung in Registersachen bildet den tatsächlichen Einsatz für diese Geschäfte bei den nordrhein-westfälischen Amtsgerichten nicht ab. In diesem Fachbereich werden mehr Richter und Rechtspfleger/innen und deutlich mehr Bedienstete des mittleren Dienstes eingesetzt. Es ergeben sich folgende Abweichungen:

PEBB§Y-Produktbezeichnung	PEBB§Y-Produkt-Nr.	NRW: Personalbedarf (Pebexcel Hochrechnung I.-III. Quartal 2004)	Fundstelle PÜ	NRW: tatsächlicher Einsatz (PÜ III. Quartal 2004)	Belastungsquote
Richter*					
Handelsregister B-Sachen und sonstige Registersachen	CN 33	23,76	PÜ 2 R, 1540	37,30	63,70 %
Rechtspfleger					
Handelsregistersachen A	FN 16	19,57	PÜ 2 G 1540	112,94	80,72 %
Handelsregistersachen B	FN 17	43,67			
Vereinsregistersachen und sonstige Registersachen	FN 18	27,91			
Summe	FN 16 - FN 18	91,15			
Mittlerer und Schreibdienst					
Registersachen	MA 6	82,96	PÜ 2 M 1540	206,97	39,57 %

* Hochrechnung basiert allein auf dem 3. Quartal.

II. Kritik

Die Berechnung des Personalbedarfs der Richter durch das PEBB§Y-Produkt CN 33 wurde ab dem 01.07.2004 geändert. Die Basiszahl für dieses PEBB§Y-Produkt wurde von 13 auf 52 Minuten erhöht und im Gegenzug die Bezugsgröße neu definiert. Jetzt werden die von den Richtern zu bearbeitenden Urkunden gesondert gezählt. Der demnach nur 3-monatige Erhebungszeitraum ist zu kurz, um aus dem obigen Ergebnis bereits Schlüsse zu ziehen. Die weitere Entwicklung muss jedoch beobachtet werden.

Hinsichtlich der Personalbedarfsberechnung für die Rechtspfleger und den mittleren und Schreibdienst kann allerdings schon jetzt festgestellt werden, dass die PEBB§Y-Produkte FN 16 - FN 18 und MA 6 das in Nordrhein-Westfalen nahezu flächendeckend umgesetzte **Registerführermodell** nicht abbilden. Kein Erhebungsgericht arbeitete während der Untersuchungen in dieser Organisationsform. Ferner wurden während der Erhebungsphasen die heute arbeitsintensiven Geschäfte bei der **Offenlegung der Jahresabschlüsse** (§ 325 HGB) nicht berücksichtigt, weil diese Vorschrift einschließlich einer sich hierauf beziehenden Regelung zur Beauskunftung („Jedermannantrag“, § 140 a HGB) erst zum 01.01.2001 in Kraft getreten ist und die betroffenen Gesellschaften erstmal im Laufe des Jahres 2002 die Bilanzen des Jahres 2000 vorzulegen hatten. Die zusätzlichen Bearbeitungsaufwände für die Tätigkeiten im Rahmen der Offenlegung der Jahresabschlüsse lassen sich wie folgt spezifizieren:

(1) Entgegennahme der Jahresabschlüsse:

Dienstzweig	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst
Verfahrengang	<ul style="list-style-type: none"> • Entgegennahme des Antrags • Akte aus dem Archiv entnehmen • Eingänge folieren • Fall im System anlegen • Vorlage an Rechtspfleger 	
Sachbearbeitung		<ul style="list-style-type: none"> • Aufrufen des Falles im System • Vollständigkeitsprüfung der eingereichten Unterlagen (bei mittleren und großen Gesellschaften neben Bilanz nebst Anhang auch Gewinn- und Verlustrechnung, Vorschlag zur Ergebnisverwendung, Beschluss zur Ergebnisverwendung, Bestätigungs- (versagungs-) vermerk, Lagebericht und Aufsichtsratsbericht) • Fallmaske Jahresabschluss füllen (Datum des Abschlusses, Blattzahl, Größenklasse der Gesellschaft, eingereichte Unterlagen) • Freigabe • Kostenrechnung
Verfahrensabschluss	<ul style="list-style-type: none"> • Absenden der Kostenrechnung • Akte abschließen (Eingänge einheften, Verfügungen pp. folieren) • Akte in das Archiv hängen 	
Bearbeitungszeit	2,5 Minuten	5 Minuten

(2) Auskünfte erteilen (Jahresabschluss liegt vor):

Dienstzweig	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst
Sachbearbeitung	<ul style="list-style-type: none"> • Entgegennahme des Antrags • Akte aus dem Archiv entnehmen • Abdruck fertigen (<u>häufig auch Teilabdruck</u>) • Kostenrechnung erstellen • Absenden der Abdrucke und der Kostenrechnung • Akte abschließen (Eingänge einheften, Verfügungen pp. folieren) • Akte in das Archiv hängen 	
Bearbeitungszeit	5 Minuten	

(3) Auskünfte erteilen (Jahresabschluss liegt nicht vor)

Der Rechtspfleger führt in diesen Fällen die Vorlage des Jahresabschlusses in verschiedenen Eskalationsphasen herbei:

Phase 1: Aufforderung

Phase 2: Erneute Aufforderung und Ordnungsgeld-/Zwangsgeldandrohung

Phase 3: Ordnungsgeld-/Zwangsgeldfestsetzung

Die Akte wechselt in diesen Fällen mehrmals zwischen mittlerem und gehobenem Dienst. Der Bearbeitungsaufwand übersteigt in beiden Dienstzweigen deutlich die Zeiten, die für die Entgegennahme einer freiwillig vorgelegten Bilanz angesetzt worden sind. Er trifft in den Phasen 2. und 3. allerdings nur einen Bruchteil der offenlegungspflichtigen Gesellschaften.

III. Alternative

Es wird eine **Nacherhebung** der Registerbearbeitungsaufwände ab dem Jahr 2006 vorgeschlagen, wenn der Konzentrationsprozess abgeschlossen und die geplante Erweiterung von RegisSTAR um ein halbautomatisches Mitteilungsverfahren und eine Poststraße im Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum realisiert ist.

Für die **Übergangszeit** werden Zuschläge für die PEBB§Y-Produkte FN 16, FN 17 und MA 6 vorgeschlagen:

Registerführermodell:

Wenn die Basiszahl von 46 Minuten für das PEBB§Y-Produkt MA 6 (mittlerer und Schreibdienst am Amtsgericht, Registersachen, "Klasse Modern") alle Aufwände abgilt, die dem mittleren und Schreibdienst bei der klassischen Arbeitsteilung zwischen Servicekraft auf der einen und Rechtspfleger auf der anderen Seite entstehen, bedeutet das Vorverfügen in Registersachen einen in PEBB§Y nicht berücksichtigten Mehraufwand für den mittleren und Schreibdienst. Für die Bewertung dieses Mehraufwandes liegt in Nordrhein-Westfalen bereits eine aussagekräftige Analyse vor. Im Rahmen der Arbeitsplatzbeschreibung eines Registerführers ist festgestellt worden, dass der Aufwand für das Vorverfügen rund 30 % der Arbeitskraft ausmacht. Demzufolge empfiehlt die "Arbeitsgruppe PEBB§Y", die **Basiszahl für das PEBB§Y-Produkt MA 6 ("Klasse Modern") wegen des Registerführermodells um 20 Minuten zu erhöhen:**

- 30 % = 20 Minuten für Vorverfügungen,
- 70 % = 46 Minuten für alle sonstigen Servicetätigkeiten, die auch ohne Vorverfügungen zu leisten sind.

Anders als in Grundbuchsachen entsteht in Registersachen durch den Mehraufwand des mittleren und Schreibdienstes kein Minderaufwand für den gehobenen Dienst, da Tätigkeiten des Rechtspflegers nicht wegfallen und das Vorfinden eines vorverfügten Eintragungstextes im System auch für ihn nur an die Stelle des früheren Markierens in Urkunden („einrücken wie ...“) oder an die Stelle marginaler Ergänzungen in standardisierten Verfügungsvordrucken tritt. Die Erhebungsdaten von PEBB§Y II zeigen bei einer ähnlichen Problematik dasselbe Ergebnis: Die ganzheitlicher Bearbeitung in Serviceeinheiten ist für den mittleren und Schreibdienst im Bereich der Registersachen arbeitsaufwändiger als die traditionelle Bearbeitung durch einen getrennten Büro- und Kanzleidienst (PEBB§Y II, S. 494 f.).

Offenlegung der Jahresabschlüsse:

Die "Arbeitsgruppe PEBB§Y" schlägt vor, die erhöhten Aufwände, die im Rahmen der Einforderung eines bisher noch nicht eingereichten Jahresabschlusses entstehen (s.o. II.(3)), in der Übergangsregelung nicht mit einem weiteren Zuschlag zu bewerten. Der Aufwand und die Menge, auf die er sich bezieht, kann erst in der Nacherhebung exakt ermittelt werden.

Zur Bewertung der oben unter II. (1) und (2) dargestellten Tätigkeiten wird vorgeschlagen, von einer landesweiten Abfrage abzusehen und den Aufwand auf der Basis der Erkenntnisse eines großen Registergerichts zu schätzen. So trifft die Offenlegungspflicht bei dem Amtsgericht Düsseldorf etwa 25.000 Gesellschaften. Dies sind alle Eintragungen im Handelsregister B sowie 40 % der Eintragungen im Handelsregister A. Heute kommt etwa die Hälfte aller Gesellschaften der Offenlegungspflicht nach. Dies entspricht in etwa der Zahl an Urkunden, die im Jahr 2003 bei dem Amtsgericht Düsseldorf zu den PEBB§Y-Produkten FN 16 und FN 17 gezählt worden sind (FN 16 = 2.637, FN 17 = 10.190). Deshalb bietet es sich für die Ermittlung des Personalbedarfs der Rechtspfleger an, die **Basiszahlen der PEBB§Y-Produkte FN 16 und FN 17 um jeweils 5 Minuten zu erhöhen**. Für den mittleren Dienst ist davon auszugehen, dass jeder Jahresabschluss im Durchschnitt 2 x beauskunftet wird. Der zusätzliche Aufwand pro HR-A- und HR-B-Urkunden, die originär bei den PEBB§Y-Produkten FN 16 und FN 17 gezählt werden, beträgt mithin 12,5 Minuten. Die Bezugsgröße für das beim mittleren und Schreibdienst einschlägige PEBB§Y-Produkt MA 6 sind allerdings nicht nur die vorgenannten Urkunden, sondern auch die Vereinsregisterurkunden, die originär für das PEBB§Y-Produkt FN 18 gezählt werden. Da diese Urkunden (FN 18 = 1.325) etwa 10 % der bei den PEBB§Y-Produkten FN 16 und FN 17 gezählten HR-A- und HR-B-Urkunden ausmachen, wird vorgeschlagen, den wegen der Beauskunftung der Jahresabschlüsse notwendigen **Zuschlag auf die Basiszahl des PEBB§Y-Produkts MA 6** entsprechend zu kürzen und **auf 11 Minuten festzusetzen**.

Auf der Basis der im Jahr 2003 landesweit erhobenen Urkundenzahlen ergibt sich folgende Auswirkungsberechnung für diese Vorschläge:

PEBBSY-Produkt-Nr.	Produktbezeichnung	Urkunden NRW 2003	aktuelle Basiszahl	Personalbedarf	Vorschlag Basiszahl	Personalbedarf	Differenz
Rechtspfleger							
FN 16	Handelsregister A	24.656	74	17,84	79	19,04	1,21
FN 17	Handelsregister B	85.994	49	41,19	54	45,39	4,20
FN 18	Vereinsregister und sonstige Registersachen	27.647	82	22,16	82	22,16	0,00
Summe				81,19		86,59	5,41
Mittlerer Dienst							
MA 6	Registersachen, "Klasse Modern"	138.297	46	65,92	77	110,35	44,43

Es wird nicht verkannt, dass sich die Zu- und Abschläge nicht ausgleichen. Die Unterschiede sind jedoch so gering, dass ernsthafte Zweifel an dem Registerführermodell nicht entstehen können, weil

- die Zu- und Abschläge nicht festgeschrieben werden, sondern nur bis zu einer Nacherhebung gelten sollen,
- der Mehraufwand in einem geringer besoldeten/vergüteten Dienstzweig entsteht als der Minderaufwand,
- die Schaffung höherwertiger Tätigkeiten die Attraktivität des Arbeitsplatzes steigert, Motivation und Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter erhöht und somit einen nicht-monetären Nutzen im Sinne einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erzeugt, der die geringen monetären Unterschiede mehr als ausgleicht.

4. Überprüfung vorläufiger Kostenrechnungen in Registersachen

I. Analyse

Der Personalbedarf der Rechtspfleger und des mittleren und Schreibdienstes im Handelsregister hochgerechnet auf der Grundlage der Geschäftszahlen der ersten drei Quartale des Jahres 2004 stellt sich wie folgt dar:

PEBB§Y-Produktbezeichnung	PEBB§Y-Produkt-Nr.	NRW: Personalbedarf (Pebexcel Hochrechnung I.-III. Quartal 2004)	Fundstelle PÜ	NRW: tatsächlicher Einsatz (PÜ III. Quartal 2004)	Belastungsquote
Rechtspfleger					
Handelsregistersachen A	FN 16	19,57	PÜ 2 G 1540	112,94	80,72 %
Handelsregistersachen B	FN 17	43,67			
Mittlerer und Schreibdienst					
Registersachen	MA 6	82,96	PÜ 2 M 1540	206,97	39,57 %

II. Kritik

Die PEBB§Y-Personalbedarfsberechnung in Registersachen bildet den tatsächlichen Einsatz für diese Geschäfte bei den nordrhein-westfälischen Amtsgerichten nicht ab. In diesem Fachbereich werden mehr Rechtspfleger/innen und deutlich mehr Bedienstete des mittleren Dienstes eingesetzt, vgl. insoweit auch Kapitel II, Abschnitt 3, Nr. 3. Kurzfristig hat sich noch ein weiterer bemessungsrelevanter Kritikpunkt ergeben:

Durch das Gesetz zur Neuordnung der Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen (Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz – HRegGebNeuOG) vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1410) und die Verordnung über Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen (Handelsregistergebührenverordnung – HRegGebV) vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2562) ist ein langjähriger Schwebezustand, der auf Grund der Entscheidung des EuGH vom 02.12.1997 eingetreten war, beendet. Nach dieser Entscheidung dürfen für Eintragungen bei Kapital- und Personengesellschaften im Handelsregister keine vom Kapitalbetrag abhängigen, sondern nur kostendeckende Gebühren erhoben werden.

Wegen dieser Entscheidung wurden seit 1998 in den genannten Fällen nur noch vorläufige Kostenrechnungen erstellt. Diese vorläufigen Kostenrechnungen sind nunmehr auf der Grundlage des neuen Kostenrechts zu überprüfen. Überschüsse, von denen in der Regel auszugehen ist, sind – sofern ein aktueller Eintragungsantrag vorliegt – zu verrechnen, ansonsten zu erstatten.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sieht – wie aus dem Erlass vom 09.11.2004 (5630 – Z. 37) ersichtlich – diese Aufgabe im Verhältnis zur laufenden Bearbeitung der Registeranträge zwar als nachrangig an („Dabei ist mir bewusst, dass dies nur nach und nach unter Berücksichtigung der vorhandenen personellen Kapazitäten und der Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsablaufs geschehen kann.“). Eine Vielzahl von schon jetzt gestellten Erstattungsanträgen zeigt aber, dass dieser Prozess nur bedingt selbst gesteuert werden kann, denn konkrete Erstattungsanträge können nicht unbearbeitet verfristet werden. Der damit verbundene Zeitaufwand stellt sich nach einer Momentaufnahme beim Amtsgericht Düsseldorf wie folgt dar:

Für die Überprüfung der Kostenrechnungen der letzten 7 Jahre benötigt der **Rechtspfleger** im Durchschnitt 10 Minuten pro Akte. Es gibt Gesellschaften mit geringem Überprüfungsaufwand und solche mit vielen vorläufigen Rechnungen, die trotz Verrechnung mit der aktuellen Rechnung noch zu einer Rückerstattung führen. Bei Personen-KGs, insbesondere Publikums-Fonds, ist zu befürchten, dass jede einzelne Kostenrechnung separat zu behandeln ist, weil die Fonds diese Kosten an den konkreten Kommanditisten weitergeben wollen.

Für den **Servicebereich** ergeben sich zusätzliche Aufwände durch die Nachbereitung der abschließenden Kostenberechnung. Besonders zeitintensiv ist hierbei die Rückzahlung (Fertigung Kost 18 und Kost 19). Der durchschnittliche Aufwand pro Akte liegt bei etwa 5 Minuten.

Diese erstmals im Jahre 2005 entstehenden Zeitaufwände konnten bei der PEBB§Y I/PEBB§Y II – Erhebung nicht erfasst werden.

III. Alternative

Der mit der Überprüfung der vorläufigen Kostenrechnungen verbundene Zeitaufwand könnte wie folgt in der Personalbedarfsberechnung berücksichtigt werden:

- a) durch die Erhebung eines projektbezogenen Sonderaufwands für die Dauer von drei Jahren
- b) durch die auf drei Jahre befristete Erhöhung der Basiszahlen für die Geschäfte FN 16 (gehobener Dienst, Handelsregister A), FN 17 (gehobener Dienst, Handelsregister B) und MA 6 (mittlerer und Schreibdienst, Registersachen);
- c) durch die auf 3 Jahre befristete Einführung eines gesonderten Produkts „Überprüfung der vorläufigen Kostenrechnungen in Handelsregistersachen“ für den gehobenen Dienst und den mittleren und Schreibdienst.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt die letztgenannte Lösung. Die Einführung eines gesonderten Produkts für die Dauer von drei Jahren verdeutlicht, dass hier eine inhaltlich und zeitlich klar eingegrenzte Aufgabe berücksichtigt wird und bietet darüber hinaus im Gegensatz zur Behandlung als projektbezogener Sonderbedarf die Möglichkeit, den Personaleinsatz bei jedem Registergericht detailliert abzubilden.

Der Zeitraum von 3 Jahren erscheint sachgerecht, weil zu erwarten ist, dass die betroffenen Akten in diesem Zeitraum mit einem Eingang vorgelegt werden, so dass eine Neuberechnung der Kosten dann im Rahmen der Antragsbearbeitung stattfinden kann. Der Zeitraum sollte auch nicht länger gefasst werden, damit der Abschluss dieser zusätzlichen Aufgabe vor Ort nicht unverhältnismäßig lange hinausgeschoben wird. Die Basiszahlen für die neuen Produkte errechnen sich wie folgt:

Nach den im Justizintranet veröffentlichten Jahresstatistiken waren am 31.12.2003 landesweit 224.314 Gesellschaften in das Handelsregister B eingetragen. Hinzu kommen Kommanditgesellschaften, die etwa 70 % der 98.216 landesweit in HR A eingetragenen Kaufleute und Personengesellschaften ausmachen, mithin also 68.751 Gesellschaften. Bei $224.314 + 68.751 = 293.065$ Gesellschaften \times 10 Minuten liegt der Gesamtaufwand im gehobenen Dienst bei 2.930.650 Minuten. Linear verteilt auf einen angestrebten Überprüfungszeitraum von drei Jahren ergibt sich ein Jahresaufwand von 976.883 Minuten. Im Jahr 2004 wurden 94.067 Urkunden zum Handelsregister B und 27.705 Urkunden zum Handelsregister A eingereicht. Der urkundenbezogene Aufwand beträgt somit im gehobenen Dienst $976.883 / (94.067 + 27.705) = 8,02$ Minuten, gerundet 8 Minuten je eingehende Urkunde.

Unter Anlegung der vorstehenden Kalkulation ergibt sich im mittleren und Schreibdienst ein Jahresaufwand von 488.442 Minuten (293.065 Gesellschaften x 5 Minuten / 3 Jahre). Dies umgerechnet auf die Zahl von 121.772 im Jahr 2004 zum Handelsregister A und zum Handelsregister B (s.o.) eingereichten Urkunden ergibt einen urkundenbezogenen Aufwand von 4,01, gerundet 4 Minuten je eingehende Urkunde.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt demnach, im Bereich der Registersachen für die Dauer von drei Jahren folgende Produkte einzuführen:

Überprüfung vorläufiger Kostenberechnungen in Registersachen	Basiszahl	Bezugsgröße
Gehobener Dienst	8 Minuten	Urkunden FN 16 und FN 17
Mittlerer und Schreibdienst	4 Minuten	Urkunden FN 16 und FN 17

5. Berücksichtigung des erweiterten Schöffengerichts

I. Analyse

Eine Gegenüberstellung der Ergebnisse der PEBB§Y-Personalbedarfsberechnung der ersten drei Quartale 2004 gegenüber der Personalverwendung nach der Personalübersicht ergibt folgendes:

PEBB§Y-Produktbezeichnung	PEBB§Y-Produkt	NRW: Personalbedarf (Pebexcel Hochrechnung I.-III. Quartal 2004)	Fundstelle PÜ	NRW: tatsächlicher Einsatz (PÜ III. Quartal 2004)	Belastungsquote
Umweltschutz-, Wirtschaftsstraf- und Steuerstrafsachen (vor dem Schöffengericht)	CN 16	6,15	PÜ 2 R 1620	66,11*	
Jugendschutzsachen/Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (vor dem Schöffengericht)	CN 17	3,68			
Straftaten allgemein (vor dem - auch erweiterten - Schöffengericht)	CN 18	58,16			
Summen		67,99		66,11*	103 %*

*Anmerkung: Die Arbeitskraftanteile der Beisitzer des erweiterten Schöffengerichts werden in der PÜ 2 nicht erfasst.

II. Kritik

Eine Untersuchung der zugrunde gelegten Basiszahlen ergibt folgendes:

Strafsachen vor dem Schöffengericht:

CN 16 Umweltschutz-, Wirtschaftsstraf- und Steuerstrafsachen	Basiszahl 970 Minuten
CN 17 Jugendschutzsachen	Basiszahl 760 Minuten
CN 18 Straftaten allgemein	Basiszahl 510 Minuten

Strafsachen vor dem erweiterten Schöffengericht :

CN 18 Straftaten allgemein	Basiszahl 510 Minuten
----------------------------	-----------------------

Das PEBB§Y-Produkt CN 18 wurde aus den bei der Haupterhebung verwendeten PEBB§Y-Produkten C 27 (BTM-Sachen vor dem Schöffengericht), C 29 (Strafsachen allgemein (vor dem Schöffengericht)) und C 30 (Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht) gebildet. Anders als bei den Schöffengerichtssachen werden daher bei dem erweiterten Schöffengericht **alle Eingänge** unter dem Produkt CN 18 erfasst und sind mit einer Basiszahl von 510 Minuten berücksichtigt. Vor dem nicht erweiterten Schöffengericht erfolgt dagegen eine deliktbezogene Differenzierung. Hier werden Umweltschutz-, Wirtschafts- und Steuerstrafsachen unter dem PEBB§Y-Produkt CN 16 sowie Jugendschutzsachen und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter dem PEBB§Y-Produkt CN 17 erfasst und sind mit einer Basiszahl von 970 Minuten bzw. 760 Minuten bewertet.

Von den Gerichten wird die unterschiedliche Erfassung der Schöffengerichtssachen und der Sachen vor dem erweiterten Schöffengericht kritisiert. Sämtliche Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht werden mit der im Vergleich zu den Basiszahlen der PEBB§Y-Produkte CN 16 und CN 17 niedrigeren Basiszahl von 510 Minuten bewertet. Dies entspreche nicht dem unterschiedlichen Arbeitsaufwand, der auch bei dem erweiterten Schöffengericht auftritt, sofern es sich bei den angeklagten Taten um Delikte handelt, die den PEBB§Y-Produkten CN 16 oder CN 17 zuzuordnen wären. Zugleich wird die Basiszahl von 510 Minuten auch für die übrigen Sachen vor dem erweiterten Schöffengericht als zu niedrig bezeichnet. Der besondere Umfang dieser Sachen, der gemäß § 29 Abs. 2 GVG die Bearbeitung durch zwei Richter erforderlich mache, werde nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Erhebungsdaten scheinen auf den ersten Blick dieser Einschätzung zu widersprechen. Das PEBB§Y-Produkt CN 18 wurde, wie gesagt, aus den bei der Haupterhebung verwendeten PEBB§Y-Produkten C 27 (BTM-Sachen vor dem Schöffengericht), C 29 (Strafsachen allgemein (vor dem Schöffengericht)) und C 30 (Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht) gebildet. Sowohl im Schnitt aller beteiligten Länder, als auch im Ergebnis für Nordrhein-Westfalen war die durchschnittliche Bearbeitungszeit für die dem PEBB§Y-Produkt C 30 zugeordneten Verfahren am geringsten. So wurde für das PEBB§Y-Produkt C 27 im Schnitt aller Länder eine Bearbeitungszeit von 441 Minuten (Nordrhein-Westfalen 348 Minuten), für das PEBB§Y-Produkt C 29 eine

Bearbeitungszeit von 553 Minuten (Nordrhein-Westfalen 402 Minuten) und für das PEBB§Y-Produkt C 30 lediglich eine Bearbeitungszeit von 296 Minuten (Nordrhein-Westfalen 327 Minuten) festgestellt (PEBB§Y I, S. 533 f.). Mit der Basiszahl von 510 Minuten für das PEBB§Y-Produkt CN 18 müssten damit die dem ehemaligen PEBB§Y-Produkt C 30 zugeordneten Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht eigentlich ausreichend bewertet sein.

Bei der Beurteilung der Erhebungsdaten dürfen jedoch die in der Erhebung eingeflossenen Verfahrensmengen nicht außer Acht bleiben. Eine Basiszahl gilt nur als valide, wenn sie auf den Daten von mindestens 100 Verfahren beruht (PEBB§Y I, S. 91). Von daher kann der tatsächliche Aufwand für ein Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht nicht anhand der Basiszahl von 296 Minuten für das PEBB§Y-Produkts C 30 beurteilt werden. Diese Basiszahl wurde nur aus **19 Verfahren** errechnet (PEBB§Y I, S. 533) und ist damit nicht valide.

III. Alternative

Die Anzahl der Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht ist relativ gering, so dass auch eine Neuerhebung keine repräsentativen Daten erbringen würde. Nach Auskunft des Amtsgerichts Köln waren von den in den ersten beiden Quartalen des Jahres 2004 unter dem PEBB§Y-Produkt CN 18 erfassten 260 Verfahren lediglich 7 Verfahren dem erweiterten Schöffengericht zuzuordnen. Unter diesen 7 Verfahren befanden sich 5 Umweltschutz-, Wirtschafts- und Steuerstrafsachen. Ferner würde sich der Aufwand der Nacherhebung wegen der geringen Personalbindung durch die Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht nicht lohnen. Bei dem Amtsgericht Köln, dem größten Amtsgericht Nordrhein-Westfalens, werden mit diesen Sachen nur 0,5 Arbeitskraftanteile im richterlichen Dienst gebunden. Es wird daher vorgeschlagen, die Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht analog den Verfahren vor dem Schöffengericht zu bewerten. Durch diese Änderung könnten auch die Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht differenziert nach Deliktstypen erfasst und mit den Basiszahlen der PEBB§Y-Produkte CN 16 - CN 18 bewertet werden. Ungeachtet der wegen der niedrigen Verfahrenszahlen geringen Auswirkungen würde diese Änderung die Akzeptanz des Berechnungssystems steigern. Zwar ist auch die vorgeschlagene Gleichbehandlung mit dem Schöffengericht angreifbar, da beim erweiterten Schöffengericht ein zweiter Richter hinzugezogen wird (§ 29 Abs. 2 GVG). Diese Gleichbehandlung ist jedoch besser als die der jetzigen Bewertung zu Grunde liegende Aussage, ein Wirtschaftsstrafverfahren oder ein Verfahren

wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, zu dessen Hauptverhandlung ein zweiter Berufsrichter hinzugezogen wird, sei mit *geringerem* Zeitaufwand zu bearbeiten als ein weniger umfängliches Verfahren durch einen Richter.

6. Zentrales Mahngericht

I. Analyse

Unter Zugrundelegung der für das Jahr 2004 erwarteten Verfahrenseingänge auf der Grundlage der Hochrechnung der ersten drei Quartale des Jahres 2004 auf der einen und der zugewiesenen Stellen auf der anderen Seite ergeben sich folgende Belastungsquoten bei der zentralen Mahnabteilung Hagen (**ZEMA I**):

PEBB\$Y- Produktbezeichnung	PEBB\$Y- Produkt- Nr.	Basiszahl	Menge	Personalbedarf	Tatsächlicher Einsatz auf Basis von Stellen*	Belastungs- quote
Rechtspfleger						
Automatisierte Mahnverfahren	FN 4	0,88	1.507.161 Verfahren	12,96		
Automatisierte Mahnverfahren: Nicht- EDV-Verfahren	FN 5	5	132.168 Verfahren	6,46		
Zwischensumme				19,42		
Rechtspflegertätigkeiten in sonstigen Verfahren	FN 22	4,712 % Zuschlag auf Personalbedarf	19,42 Personalbedarf ohne Zuschlag	0,92		
Ergebnis				20,34	28,3	72 %
Mittlerer und Schreibdienst						
Mahnsachen, zentrales Mahngericht	MA 2 a	5	1.639.329 Verfahren	84,94	92,99	91 %

* Die Betrachtung nach der PU ist in diesem Fall weniger genau. Berücksichtigt wurden nicht Verwaltungs- und IT-Stellen, die zur ZEMA I gehören. Die Stellenzuweisung erfolgt nach Bedarf und wird nicht gemangelt.

Bei der zentralen Mahnabteilung Euskirchen (**ZEMA II**) sehen die auf dieselbe Weise errechneten Belastungsquoten wie folgt aus:

PEBB§Y- Produktbezeichnung	PEBB§Y- Produkt- Nr.	Basiszahl	Menge	Personalbedarf	Tatsächlicher Einsatz auf Basis von Stellen*	Belastungs- quote
Rechtspfleger						
Automatisierte Mahnverfahren	FN 4	0,88	1.192.075 Verfahren	10,25		
Automatisierte Mahnverfahren: Nicht- EDV-Verfahren	FN 5	5	84.769 Verfahren	4,14		
Zwischensumme				14,39		
Rechtspflegertätigkeiten in sonstigen Verfahren	FN 22	4,712 % Zuschlag auf Personalbedarf	14,39 Personalbedarf ohne Zuschlag	0,68		
Ergebnis				15,07	14,2	106 %
Mittlerer und Schreibdienst						
Mahnsachen, zentrales Mahngericht	MA 2 a	5	1.276.844 Verfahren	66,16	58,65**	113 %

* Die Betrachtung nach der PÜ ist in diesem Fall weniger genau. Berücksichtigt wurden nicht Verwaltungs- und IT-Stellen, die zur ZEMA II gehören. Die Stellen werden gemangelt.

** Davon sind 47,15 unbefristete und 4,5625 auf 1 Jahr befristete und 6,9375 befristet zugewiesene Stellen. Die letztgenannten Stellen wurden wegen der befristeten Einrichtung einer Geschäftsstelle zugewiesen, um 180.000 Anträge eines Großkunden auf Erteilung einer Rechtsnachfolgeklausel zu erledigen.

II. Kritik

An der Hauptuntersuchung nahmen nur die zentralen Mahngerichte bei den Amtsgerichten Stuttgart (Baden-Württemberg) und Euskirchen (Nordrhein-Westfalen) mit folgenden Ergebnissen teil:

PEBB§Y-Produktbezeichnung	PEBB§Y-Produkt-Nr.	Erhebungsgericht	Gesamtzeit	Menge	Basiszahl	Fundstelle
Rechtspfleger						
EDV-Belegverfahren	F 4	Stuttgart	79.409	77.435	1	PEBB§Y I, S. 548 ff.
		Euskirchen	233.872	103.635	2	
		beide	313.281	181.287	2	
EDV-Datenträgeraus-tauschverfahren	F 5	Stuttgart	14.833	15.229	1	PEBB§Y I, S. 548 ff.
		Euskirchen	286.953	499.147	1	
		beide	301.786	514.376	1	
Automatisierte Mahnverfahren	FN 4 (F 4+5)	Stuttgart	94.242	92.664	1	PEBB§Y I, S. 642 ff.
		Euskirchen	520.825	602.782	1	
		beide	615.067	695.663	0,88	
Automatisierte Mahnverfahren: Nicht-EDV-Verfahren	FN 5 (F 6)	Stuttgart	109.748	42.200	3	PEBB§Y I, S. 642
		Euskirchen	276.796	44.000*	6*	Ergänzungsband zu PEBB§Y I + II, S. 63
		beide	386.544	86.200	5*	
Mittlerer und Schreibdienst						
Mahnsachen, zentrales Mahngericht	MA 2 a	Stuttgart	1.918.010	263.190	7	PEBB§Y II, S. 417ff
		Euskirchen	1.105.812	350.776	6 (richtig: 3)	
		beide	3.023.822	613.965	5	

* Durch Abklärung beim AG Euskirchen wurde die Menge bei dem Geschäft F 6/FN 5 von 748 auf ca. 44.000 berichtigt und die Basiszahl mit 5 Minuten festgelegt.

ZEMA I

Wie in der Analyse dargestellt, ist der durch PEBB§Y I und II ermittelte Personalbedarf für die zentrale Mahnabteilung beim Amtsgericht Hagen im Unterschied zur ZEMA II nicht auskömmlich. Die Personalausstattung der ZEMA I erfolgt jedoch unter Anlegung strenger Kriterien nach dem tatsächlichen Bedarf. Die Stellenausstattung sowohl im gehobenen wie im mittleren Justizdienst wurde in der Vergangenheit deutlich reduziert und liegt heute unter den Vorschlägen des Prognos-Gutachtens zur Personalausstattung

trotz gestiegener Verfahrenseingänge. Der wissenschaftliche Ansatz der Erhebung und die Übertragbarkeit auf die Gegebenheiten der ZEMA I wird aus folgenden Gründen angezweifelt:

- (1) In der Sitzung der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung vom 25. und 26.09.2002 wurde – wie bereits dargestellt - die Basiszahl für das Geschäft FN 5 von den im Endgutachten der Fa. Andersen festgelegten **9** Minuten abweichend auf **5** Minuten festgelegt. Die für das Land Nordrhein-Westfalen ermittelte Basiszahl des Geschäfts FN 5 von 340 Minuten wurde zu Recht als nicht valide angesehen. Die Hintergründe, die zu dieser ermittelten Basiszahl geführt haben, sind letztlich nicht bekannt, nicht zuletzt deshalb, weil wohl auch im Nachhinein keine nachvollziehbare Aussage gemacht werden konnte, wie bzw. was überhaupt erhoben worden ist.

- (2) In der PEBB§Y-I-Untersuchung wurden seinerzeit nur die Mahnabteilungen der Amtsgerichte Stuttgart und Euskirchen untersucht. Das Amtsgericht Euskirchen fällt als Vergleichsgericht aus, da sich dieses von der Organisationsstruktur und vom **Kundenstamm** zu sehr von der Mahnabteilung des Amtsgerichts Hagen unterscheidet. Die ZEMA II in Euskirchen wurde im Jahr 1995 eingerichtet, da die Deutsche Telekom mit Sitz in Bonn nach Umwandlung in eine Aktiengesellschaft erstmalig in großem Umfang Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids einreichte. Seit dem Jahr 1999 werden von der ZEMA II sämtliche Mahnverfahren aus dem OLG Bezirk Köln bearbeitet. Hauptkunde der ZEMA II ist mit ca. **45 %** der Verfahrenseingänge die Deutsche Telekom AG. Bedingt dadurch liegt die **EDA-Quote** der ZEMA II bei durchschnittlich über 85% im Vergleich zur ZEMA I mit ca. 65%. Aufgrund dieses Großantragstellers hat die ZEMA Euskirchen eine Ausnahmestellung. Die Anträge der Deutschen Telekom AG werden im Wege des Elektronischen Datenträgeraustausches übermittelt. Die im Wege des elektronischen Datenaustauschs (EDA) per Onlineübertragung mit der Anwendung ProfiMahn bzw. per Datenträgeraustausch eingereichten Verfahrensanträge müssen bei der Bewertung der Arbeitsbelastung der zentralen Mahngerichte im Bundesgebiet und insbesondere in Nordrhein-Westfalen differenziert betrachtet werden. Die unterschiedlich hohe EDA-Quote hat hauptsächlich Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung des Unterstützungsbereichs, allerdings ist für den Rechtspfleger auch die Qualität der übermittelten Daten von Bedeutung. Der Antragsteller Deutsche Telekom AG arbeitet mit einer qualitativ hochwertigen Inkassosoftware mit dem

höchsten Ausbaugrad (also mit allen möglichen Folgeanträgen in einem Mahnverfahren) und mit meist zutreffenden Adressdaten (daher relativ wenige Nichtzustellungen und Namensberichtigungen im späteren Verfahren). Auch ist die Inkassoabteilung dieses Antragstellers professionell organisiert. Die Fa. PROGNOSE AG hat in ihrer Organisationsuntersuchung zum automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren in Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 1995 auf Seite 133 des Endgutachtens folgende auch heute noch in ihrer Tendenz zutreffende Bewertung zu dieser Thematik und zu der unterschiedlichen Situation bei den beiden Mahngerichten in NRW abgegeben:

„Für Rechtspfleger und Geschäftsstelle (Anm.: der ZEMA II) ergibt sich ein Pensum von 75.400 Verfahren pro Stelle (905.000 Verfahren/12 Stellen). Dieses hohe Pensum ist aber nicht mit dem Pensum der ZEMA I vergleichbar, weil sich die Struktur des Geschäftsanfalls in der ZEMA II durch die hohe EDA-Quote von 93% beträchtlich unterscheidet. Zur Plausibilitätsprüfung des hohen Pensums kann vielmehr das AG München herangezogen werden, welches nur EDA-Verfahren bearbeitet. Dort liegt das Pensum bei 88.000 Verfahren pro Stelle. Ein weiterer Grund für das hohe in Ansatz gebrachte Pensum ist, dass ca. 90% der Verfahren von 3 Großgläubigern eingereicht werden, die „einfache“, häufig wiederkehrende Ansprüche geltend machen und dabei auf einen durch das Verschicken von eigenen Mahnungen bereits geprüften Adressbestand zurückgreifen“.

Diese Argumentation des Gutachters ist auch heute noch nachvollziehbar. Das Antragsaufkommen der Deutschen Telekom AG entspricht aufgrund seiner Höhe einer Größenordnung von ca. 400 „normalen“ EDA-Anwendern mit einem kleinen bis mittleren Aufkommen bei anderen Mahngerichten. Diese EDA-Anwender verwenden oftmals EDA-Softwareprodukte, die lediglich den Mahnbescheidsantrag (und keine Folgeanträge) unterstützen. Oftmals können Fallkonstellationen, die vom Normalfall abweichen, nicht korrekt mit dieser Software dargestellt werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass das gerichtliche Mahnverfahren in vielen Rechtsanwaltskanzleien und Firmen nicht professionell betrieben wird und die Mahnverfahren daher in einem größeren Maße nicht ohne Mitwirkung der Sachbearbeiter bei der Mahnabteilung (Rechtspfleger und Geschäftsstelle) bearbeitet werden können. Seinerzeit wurde im Prognos-Gutachten bei einer wesentlich geringeren Eingangszahl von ca. 1.180.000 Verfahren im Jahr ein Bedarf im

Rechtspflegerbereich von 31 ungemangelten Kräften festgestellt ohne Verwaltung und IT-Arbeitsgruppe. Aufgrund technischer Verbesserungen des Programms kann bei einer weit höheren Verfahrenszahl (erwartet werden am Jahresende 2004 1.650.000 Verfahren) derzeit mit 28,3 Rechtspflegern rückstandsfrei gearbeitet werden. Auch im Bereich des mittleren und Schreibdienstes und in der Datenerfassung konnte aus diesem Grund der Personalbestand sukzessive heruntergefahren werden. Es ist daher nicht sachgerecht, von einheitlichen Basiszahlen bei der Personalbedarfsberechnung auszugehen. Vielmehr muss die unterschiedliche Ausgangssituation bei den beiden zentralen Mahngerichten in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt werden. Dies ist auch vom Verwaltungsaufwand vertretbar, da es in Nordrhein-Westfalen nur zwei zentrale Mahngerichte gibt.

- (3) Ferner wird auf den unterschiedlich hohen **Bestand an Altverfahren** hingewiesen. Die Zentrale Mahnabteilung beim Amtsgericht Hagen hat bereits im Jahr 1987 ihren Dienst aufgenommen. Der Bestand an Altverfahren beträgt derzeit ca. 17 Millionen. Jährlich kommen ca. 1.700.000 Verfahren hinzu. Im Falle z.B. des Antrags auf Erteilung einer Rechtsnachfolgeklausel oder des Antrags auf Erteilung einer 2. vollstreckbaren Ausfertigung ist das betroffene Verfahren zu reaktivieren und weiter manuell zu bearbeiten, da in diesen Fällen eine Automationsunterstützung bisher nicht vorgesehen ist. Wenn in diesen Fällen ein Großkunde betroffen ist, hat dies enorme Auswirkungen. In diesem Jahr wurde beispielsweise allein von einem Großkunden in 20.000 Fällen der Antrag auf Erteilung einer Rechtsnachfolgeklausel gestellt.
- (4) Die Tätigkeit der „**Vorprüfungen**“ ist in Hagen aus Gründen der Qualitätssicherung auf den Rechtspfleger übertragen. Die „Vorprüfung“ bereitet den Antrag auf eine optimale Erfassung vor. Bei dem Amtsgericht Stuttgart wird dieser Tätigkeitsbereich von der Datenerfassung erledigt. Jahrelange in Hagen geübte Praxis hat aber bestätigt, dass gerade diese Tätigkeit vom Rechtspfleger versehen werden sollte, da die Erledigungsqualität gerade dieser Aufgabe große Auswirkungen darauf hat, ob ein Verfahren aus der maschinellen Bearbeitung herausfällt und weiter manuell bearbeitet werden muss. Bei allen der in Hagen in Papierform eingehenden Anträge (ca. 30%) ist von dem Rechtspfleger eine Vorprüfung durchzuführen. Diese Tätigkeit dauert pro Beleg ca. 30 Sekunden. Dadurch erhöht sich im Vergleich zum Amtsgericht Stuttgart die Basiszahl für das PEBB§Y-Produkt FN 4 entsprechend.

Dies bedeutet bei 30% aller EDV-Verfahren zusätzlich 30 Sekunden mehr Arbeit und somit im Durchschnitt auf alle EDV-Verfahren hochgerechnet 9 Sekunden (30 Sekunden x 30%): 100%). Dies bedeutet eine Erhöhung der für den Rechtspfleger geltenden Basiszahl um 0,15 Minuten (9 sec : 60 sec).

- (5) Es ist zwar unklar, wie in den Untersuchungen die sehr aufwändigen Bearbeitungszeiten für die Bearbeitung der **Auslandsmahnverfahren, AR-Sachen und Verfahren nach dem NATO-Truppenstatut** erfasst wurden. Diese Verfahren werden immer noch nicht maschinell bearbeitet und sind nicht mit der „normalen“ Bearbeitung der Nicht-EDV-Verfahren zu vergleichen. Im 1. Halbjahr 2004 sind beim zentralen Mahngericht Hagen 607 Auslandsmahnverfahren und 181 AR-Sachen und Verfahren nach dem NATO-Truppenstatut eingegangen. Insgesamt werden im Jahre 2004 voraussichtlich 1.256 Auslandsmahnverfahren, 150 Verfahren nach dem Nato-Truppenstatut und 170 AR-Sachen, insgesamt 1.576 Verfahren eingehen. Der vom Amtsgericht Stuttgart für die Bearbeitung dieser Verfahren ermittelte Zeitaufwand von durchschnittlich 68 Minuten/Verfahren erscheint hier nach Rücksprache mit den zuständigen Sachbearbeitern der ZEMA I für diese Verfahren realistisch. Die nachfolgende Vergleichsberechnung zeigt jedoch, dass der bereits jetzt durch das PEBB§Y-Produkt FN 22 gewährte Zuschlag von 4,712 % auf den Personalbedarf der Rechtspfleger den durch die vorgenannten Verfahren entstehenden Personalbedarf ausreichend abdeckt:

PEBB§Y-Produkt	Bewertung	Menge	Personalbedarf
Rechtspflegertätigkeiten in sonstigen Verfahren	4,712 % Zuschlag auf Personalbedarf	26,28 Personalbedarf Rechtspfleger aus FN 4 + FN 5 nach der unten stehenden Alternativberechnung	1,24
Auslandsmahnverfahren, AR-Sachen und Verfahren nach dem NATO-Truppenstatut	68	1.576 Verfahren	1,05

- (6) Grundsätzlich ist die Zusammenfassung von EDV- und Nicht-EDV-Verfahren in nur einer Basiszahl und die Zusammenfassung des mittleren und Schreibdienstes und der Datenerfassung im Unterstützungsbereich, ohne die oben näher beschriebenen Besonderheiten zu berücksichtigen, nicht sachgerecht.
- (7) Bezüglich des Produkts MA 2a wurde seitens des Justizministeriums folgende Ausdifferenzierung vorgenommen: Die Basiszahl des Amtsgerichts Hagen mit einer EDA-Quote von 68,32% lässt sich errechnen aus der Basiszahldifferenz von AG

Euskirchen (EDA-Quote 2001 von 82,8%) und AG Stuttgart (EDA-Quote von 46%). Die EDA-Quote ist somit beim AG Stuttgart 36,8% niedriger gewesen. Dies hat zu einer um 4,13 Minuten höheren Basizahl geführt (AG Stuttgart 7,28 Min.; AG Euskirchen 3,15 Min.). Mit jedem Prozent, das die EDA-Quote sinkt, steigt folglich die Basizahl um 0,11 Minuten. Die der EDA-Quote entsprechende Basiszahl des Amtsgerichts Hagen beträgt demnach $14,48 \text{ Minuten} \times 0,11 + 3,15 \text{ Minuten} = 4,74 \text{ Minuten}$. Gerundet entspricht dies der Bundesbasiszahl von 5 Minuten.

Diese Berechnungsweise wäre richtig, wenn die Basiszahl proportional zur EDA-Quote sinken würde. Dabei wird jedoch die unterschiedliche Kundenstruktur der Mahnabteilung in Euskirchen und Hagen nicht hinreichend berücksichtigt.

ZEMA II

Wie die Analyse und obigen Ausführungen zur Kritik belegen, sind die PEBB§Y-Basiszahlen für die Verhältnisse der ZEMA II **grundsätzlich als valide** anzusehen. Bei der ZEMA II besteht bereits jetzt – trotz der niedrigen Basiszahlen - ein Mehrbedarf an Personal sowohl im gehobenen als auch im mittleren und Schreibdienst und im Bereich der Datenerfassung. Dieses Ergebnis spiegelt die Tatsache wider, dass die Stellenausstattung bei der zentralen Mahnabteilung des Amtsgerichts Euskirchen bei weitem nicht den Vorschlägen des Prognos-Gutachtens entspricht, insbesondere unter Berücksichtigung der nach Erstellung des Prognos-Gutachtens erfolgten Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs und der damit verbundenen gestiegenen Verfahrenseingänge.

Auch wenn die im Jahre 2001 erhobenen Basiszahlen derzeit noch als valide anzusehen sind, müssen auch bei der ZEMA II einige der oben angesprochenen Probleme im Auge behalten werden:

- Die zentralen Mahngerichte Euskirchen, Hagen und Stuttgart unterscheiden sich nicht wesentlich hinsichtlich der Bearbeitung der Auslandsmahnverfahren, der AR-Verfahren und der Verfahren nach dem NATO-Truppenstatut, so dass die obigen Ausführungen zu II (6) auch für ZEMA II gelten. Insgesamt werden im Jahre 2004 voraussichtlich 994 Auslandsmahnverfahren, 60 Verfahren nach dem NATO-Truppenstatut und 2 AR-Sachen, insgesamt 1.056 Verfahren eingehen.

Bislang ist allerdings wie bei der ZEMA I der durch das PEBB§Y-Produkt FN 22 vorgesehene Zuschlag von 4,712 % noch auskömmlich.

- Durch die erst im Jahr 1995 erfolgte Einrichtung der ZEMA II ist hier zwar ein geringerer Bestand von Altverfahren vorhanden; dennoch sind innerhalb der kurzen Bestandszeit bereits umfangreiche Klauselerteilungsverfahren angefallen. Im Jahr 2000 hat beispielsweise ein Großkunde in rd. 180.000 Fällen und im Jahr 2002 ein weiterer Großkunde ebenfalls in ca. 180.000 Fällen einen Antrag auf Erteilung einer Rechtsnachfolgeklausel gestellt. Das Klauselumschreibungsverfahren aus dem Jahr 2002 wird voraussichtlich erst Ende 2004 abgeschlossen werden. Daneben werden natürlich auch Anträge in einem geringeren Größenumfang – z.B. im Bereich von 10.000 Fällen - gestellt. Trotz zusätzlich zugewiesenen Personals im mittleren und Schreibdienst für diese umfangreichen Sonderfälle ist mit diesen Verfahren erfahrungsgemäß auch eine nicht unerhebliche zusätzliche Belastung des ständigen Personals wie z.B. des gehobenen Dienstes verbunden.
- Darüber hinaus gelten die Ausführungen hinsichtlich der nicht sachgerechten Zusammenfassung von EDV- und Nicht EDV-Verfahren in nur einer Basiszahl und die Zusammenfassung des mittleren und Schreibdienstes und der Datenerfassung im Unterstützungsbereich ebenfalls für die ZEMA II.

III. Alternative

Auf Grund der dargelegten Unterschiede der einzelnen Zentralen Mahnabteilungen ist **nur bei der ZEMA I eine Nacherhebung erforderlich**, um dort zu validen Aussagen zu kommen. Bereits geringe Unterschiede wirken sich wegen der hohen Fallzahlen erheblich aus. Daher bedarf es bei einer Nacherhebung auch einer genauen Abgrenzung der einzelnen Geschäfte und einer Berücksichtigung von Sonderfällen, wie z.B. sehr umfangreiche Klauselerteilungsverfahren, die derzeit noch nicht automationsunterstützt durchgeführt werden können.

Für die **Übergangszeit wird für die ZEMA I** vorgeschlagen, für die Rechtspfleger grundsätzlich die Basiszahlen heranzuziehen, die das Justizministerium Stuttgart derzeit bei der ZEMA Stuttgart für die PEBB§Y-Produkte FN 4 und FN 5 verwendet. Die bei der ZEMA Stuttgart für das PEBB§Y-Produkt FN 4 angewandte Basiszahl von 1,02 Minuten

ist allerdings noch um 0,15 Minuten auf 1,17 Minuten zu erhöhen, da die Rechtspfleger bei der ZEMA I zusätzlich die Vorprüfung der Belege durchführen (s.o II (4)). Unter Zugrundelegung der vom Amtsgericht Stuttgart ermittelten Zahlen für die PEBB§Y-Produkte FN 4 und FN 5 und unter Berücksichtigung des oben errechneten Zuschlags für die Vorprüfungen ergibt sich für den gehobenen Dienst dann folgender Personalbedarf:

PEBB§Y-Produktbezeichnung	PEBB§Y-Produkt-Nr.	Basiszahl	Menge	Personalbedarf
Rechtspfleger				
Automatisierte Mahnverfahren	FN 4	1,17	1.507.160 Verfahren	17,24
Automatisierte Mahnverfahren: Nicht-EDV-Verfahren	FN 5	7	132.168 Verfahren	9,04
Zwischensumme				26,28
Rechtspflegertätigkeiten in sonstigen Verfahren	FN 22	4,712 % Zuschlag auf Personalbedarf	26,28 Personalbedarf ohne Zuschlag	1,24
Ergebnis				27,52

Es ergibt sich zwar noch ein Minderbedarf von 0,78 Stellen (28,3 – 27,52) im gehobenen Dienst. Da erwartungsgemäß das Jahresergebnis etwas höher ausfällt als die Hochrechnung, sind jedoch die vorgeschlagenen Basiszahlen derzeit auskömmlich.

Da für den **mittleren und Schreibdienst** bei der ZEMA I weder die Basiszahlen der ZEMA II noch des Amtsgerichts Stuttgart aussagekräftig sind, wird für die Übergangszeit vorgeschlagen, eine eigene Basiszahl festzulegen. Zugrunde gelegt werden könnte das durchschnittliche Verhältnis der Eingänge und des tatsächlichen Einsatzes innerhalb der letzten drei Jahre:

Kalenderjahr	Eingänge	Arbeitskraftanteile*	Eingänge pro 1 Arbeitskraftanteil	Aufwand in Minuten je Eingang**
2001	1.457.590	95,30	15.294,75	6,16 (94.200 Minuten / 15.294,75)
2002	1.545.661	96,4	16.033,83	5,88 (94.200 Minuten / 16.033,83)
2003	1.826.681	91,34	19.998,69	4,71 (94.200 Minuten / 19.988,69)
Summe	4.829.932	283,04	51327,27	16,75
3-Jahres-Schnitt	1.609.977 (4.829.932 / 3)	94,35 (283,04 / 3)	17.109,09 (51.327,27 / 3)	5,58 (16,75 / 3)

*Im Jahr 2001 betrug der tatsächliche Einsatz auf der Basis von Stellen 103 Stellen, im Jahr 2002 betrug er 102 Stellen und im Jahr 2003 betrug er 94 Stellen.

** Vor 2004 betrug die Jahresarbeitszeit des mittleren und Schreibdienstes 94.200 Minuten.

Die Personalbedarfsberechnung des mittleren und Schreibdienstes auf Basis der Hochrechnung der ersten 3 Quartale des Jahres 2004 sieht damit wie folgt aus:

PEBB§Y- Produktbezeichnung	PEBB§Y- Produkt- Nr.	Basiszahl	Menge	Personalbedarf (Jahresarbeitszeit 96500 Minuten)	Tatsächlicher Einsatz auf Basis von Stellen	Belastungs- quote
Mahnsachen, zentrales Mahngericht	MA 2 a	5,58	1.639.329 Verfahren	94,79	92,99	101,93 %

Ein Mehrbedarf ist jedoch nicht erforderlich, da durch Rationalisierungsmaßnahmen trotz gestiegener Eingänge der Personalbedarf, wie sich aus der oben dargestellten Übersicht ergibt, abgesenkt werden konnte. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Basiszahl unter Berücksichtigung des derzeitigen tatsächlichen Einsatzes zu berechnen: Bei hochgerechnet 1.639.329 Eingängen und 92,99 Stellen errechnet sich eine Quote von 17.629,09 Verfahren pro Stelle. Bei einer Jahresarbeitszeit von 96.500 Minuten ergibt sich eine Basiszahl von 5,4739 Minuten, gerundet 5,47 Minuten. Der Personalbedarf sieht dann wie folgt aus:

PEBB§Y- Produktbezeichnung	PEBB§Y- Produkt- Nr.	Basiszahl	Menge	Personalbedarf (Jahresarbeitszeit 96.500 Minuten)	Tatsächlicher Einsatz auf Basis von Stellen	Belastungs- quote
Mahnsachen, zentrales Mahngericht	MA 2 a	5,47	1.639.329 Verfahren	92,92	92,99	99,92 %

Es ergibt sich ein Minderbedarf von 0,07 Stellen im mittleren und Schreibdienst. Da erwartungsgemäß das Jahresergebnis etwas höher ausfällt als die Hochrechnung, sind die vorgeschlagenen Basiszahlen derzeit auskömmlich.

7. Vollstreckungsleiter in Jugendstrafsachen

I. Analyse

Die Einordnung der Geschäfte des „besonderen Vollstreckungsleiters in Jugendstrafsachen unter das PEBB§Y-Produkt CN 24 (Vollstreckungssachen - Arrest, Jugendstrafen, sonstige jugendrichterliche Maßnahmen) mit einer Basiszahl von 86 Minuten bzw. –für den Rechtspfleger- unter das PEBB§Y-Produkt FN 12 (Vollstreckungssachen und Erzwingungshafthsachen) mit einer Basiszahl von 53 Minuten entspricht nicht dem tatsächlichen Einsatz im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln. Beim Amtsgericht Siegburg, in dessen Bezirk eine Jugendstrafanstalt mit ca. 650 Gefangenen liegt, waren in der Zeit vom 01.10.2003 bis zum 30.09.2004 insgesamt 535 Eingänge zu verzeichnen, die dem Geschäft des besonderen Vollstreckungsleiters in Jugendstrafsachen zuzuordnen sind. Eingesetzt waren 1,2 Richterarbeitskraftanteile und 0,75 Rechtspflegerarbeitskraftanteile, so dass auf 1 Arbeitskraftanteil rechnerisch 445,83 bzw. 713,33 Eingänge entfielen. Bei einer Geschäftsverteilung nach PEBB§Y hätte jedoch ein Richter 1.246,99 Verfahren, ein Rechtspfleger 1.952,83 Verfahren zu bearbeiten. Das Amtsgericht Köln, in dessen Bezirk eine Jugendstrafanstalt mit ca. 66 Gefangenen liegt, verzeichnete in dem Zeitraum vom 01.10.2003 bis 30.09.2004 97 Eingänge. Wegen der geringen Zahl der Verfahren sind naturgemäß Mischpensen gebildet worden, so dass die Zuordnung zum Geschäft des Vollstreckungsleiters erschwert ist. Auszugehen ist von ca. 0,35 Richter- und 0,25 Rechtspflegerarbeitskraftanteilen, so dass pro 1 Arbeitskraftanteil weniger Verfahren als beim Amtsgericht Siegburg bearbeitet werden.

II. Kritik

Die betroffenen Amtsgerichte berichten, dass die besonderen Vollstreckungsleitersachen einen erheblich höheren Arbeitsaufwand als die allgemeinen Vollstreckungssachen verursachen. Der **besondere** Vollstreckungsleiter für Jugendstrafanstalten nach §§ 82 Abs.1 Satz 2, 85 Abs. 2 JGG nimmt im Gegensatz zu dem Jugendrichter als allgemeiner Vollstreckungsleiter nach § 82 Abs. 1 Satz 1 JGG sowohl die Aufgaben der Strafvollstreckungskammer als auch die Aufgaben der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde (z.B. §§ 456 a StPO und 35 BtMG) in vergleichbaren Erwachsenenensachen wahr. Die Tätigkeit des allgemeinen Vollstreckungsleiters gehört zu dem PEBB§Y-Produkt CN 24 (Vollstreckungssachen - Arrest, Jugendstrafen, sonstige

jugendrichterliche Maßnahmen) und wird mit einer Basiszahl von 86 Minuten bewertet. Die Tätigkeit der kleinen Strafvollstreckungskammer wird hingegen durch das PEBB§Y-Produkt BN 23 (Verfahren vor der kleinen Strafvollstreckungskammer, Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz sowie Führungsaufsichtssachen) mit einer Basiszahl von 170 Minuten und die Tätigkeit des Staatsanwalts in Vollstreckungssachen durch das PEBB§Y-Produkt MN 20 (Tätigkeiten des Staats-/ Amtsanwalts in Strafvollstreckungssachen) mit einer Basiszahl von 140 Minuten bewertet.

Die Tätigkeit des besonderen Vollstreckungsleiters umfasst sämtliche Entscheidungen im Rahmen der Vollstreckung der Jugendstrafe einschließlich der Nebenfolgen (§§ 63, 64 StGB u.a.). Das künftige Jugendstrafvollzugsgesetz erwartet - entsprechend der bereits jetzt ausgeübten Praxis - die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Diensten der Justizvollzugsanstalt. Zur Vorbereitung der Beschlüsse gem. §§ 88, 92 JGG, 456 a StPO, 35 BtMG sind in der Regel zeitaufwändige persönliche Anhörungen der Gefangenen und auch von Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalten nötig. Zur Vorbereitung auf eine vorzeitige Entlassung (§ 88 JGG) ist ggf. die Einholung von Sachverständigengutachten zur Entlassungsprognose bei Sexual- und Gewaltstraftätern erforderlich. Oft notwendige Nachtragsentscheidungen (ergänzende Bewährungsauflagen und Weisungen, Verlängerung der Bewährungsfrist, Bewährungswiderruf, Kontrolle der Therapie und ggf. Widerruf der Zurückstellung der Vollstreckung gem. § 35 BtMG setzen zum Teil gleichfalls persönliche Anhörungen des Verurteilten unter Beteiligung ihrer (Pflicht-) Verteidiger voraus. Der besondere Zeitaufwand der Geschäfte des besonderen Vollstreckungsleiters ist deshalb mit der sonstigen Vollstreckung in Jugendsachen (§ 82 Abs. 1 Satz 1 JGG) in keiner Weise vergleichbar.

Der **Rechtspfleger** übernimmt im Rahmen der besonderen Vollstreckungsleitung die vollständige Vollstreckungseinleitung sowie die Strafzeitberechnungen (Neuberechnung nach Unterbrechung, Therapieanrechnung, Reststrafenberechnung etc.).

Der tatsächliche Arbeitsaufwand der Richter und Rechtspfleger in besonderen Vollstreckungsleitersachen wird über die Basiszahlen der derzeit anwendbaren PEBB§Y-Produkte CN 24 und FN 12 nicht ausreichend abgebildet. Da die betroffenen Amtsgerichte nicht an der Haupterhebung beteiligt waren, dürften die niedrigen Basiszahlen darauf zurückzuführen sein, dass die Vollstreckungsleitersachen nach § 85 Abs. 2 JGG nicht Gegenstand der Erhebung geworden sind.

III. Alternative

1. In Betracht kommt eine Nacherhebung für die Vollstreckungsleitersachen nach § 85 Abs. 2 JGG und die Einführung eines eigenen PEBB§Y-Produkts.
2. Eine andere Alternative ist die Erfassung entsprechend den Angelegenheiten des Jugendarrestes nach tatsächlichem Einsatz. Hier erfolgt eine Berücksichtigung in der Weise, dass der sich aus der Personalverwendung in allen Dienstzweigen ergebende entsprechende Einsatz anzugeben ist und dem Personalbedarf nach PEBB§Y aufgeschlagen wird. Um eine doppelte Berücksichtigung zu vermeiden, müsste durch eine Änderung des PEBB§Y-Monatsergebnisses Amtsgericht (Tabellenblätter "Jugendrichter" und "Jugendschöffengericht") ausgeschlossen werden, dass die besonderen Vollstreckungsleitersachen zusätzlich auch unter den PEBB§Y-Produkten CN 24 und FN 12 erfasst werden.
3. Möglich wäre auch eine Orientierung der richterlichen Basiszahl für alle Vollstreckungssachen an den PEBB§Y-Produkten BN 23 bzw. MN 20 nur bei den Amtsgerichten am Ort einer Justizvollzugsanstalt für Jugendliche. Dies würde - auf der Grundlage der Eingänge des Amtsgerichts Siegburg - zu einer jährlichen Belastung von 608,82 Verfahren führen und damit dem tatsächlichen Einsatz näher kommen als eine Erfassung unter CN 24. Die Basiszahl im Bereich des Rechtspflegers ist entsprechend anzupassen. Bei dem Amtsgericht Köln würde allerdings diese Methode wegen des geringen Anteils von besonderen Vollstreckungsleitersachen zu unrichtigen Ergebnissen führen.

Vorgeschlagen wird für die Richter und die Rechtspfleger, die in besonderen Vollstreckungsleitersachen tätig sind, eigene PEBB§Y-Produkte einzuführen und deren Basiszahlen durch eine Nacherhebung beim Amtsgericht Siegburg zu ermitteln. Dort liegt die Zahl der Eingänge so hoch, dass die für eine Bewertung notwendige Minimalanzahl von 100 Verfahren innerhalb weniger Monate erreicht werden könnte. Bis zu deren Ergebnis sollte, wie oben unter Nr. III. 2 beschrieben, mit dem tatsächlichen Einsatz gerechnet werden.

8. Organisation der Freizeitarrestvollstreckung

I. Analyse

Die Vollstreckung von Freizeitarresten von Jugendlichen an den Wochenenden wird – soweit nicht die Vollstreckung in den Jugendarrestanstalten erfolgt – bei einigen Amtsgerichten (30 im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm) durchgeführt. Mit der Vollstreckung beauftragt sind Beamte und Angestellte des einfachen Dienstes, in der Regel die bei dem Gericht tätigen Hausmeister (vgl. VO über den Vollzug des Jugendarrestes und § 7 Abs. 2 der Jugendarrestgeschäftsordnung). Nach der RV vom 05.09.1995 (2100 – I C. 281.1) wird diese Tätigkeit zwar in der Regel vergütet, in einigen Fällen erfolgt jedoch auch ein Freizeitausgleich. Dieser Freizeitausgleich stellt eine Belastung des einfachen Dienstes dar. Neben den Tätigkeiten des einfachen Dienstes fallen auch Verwaltungstätigkeiten an (Überwachung, Ladung, Anweisung der Vergütungen pp.). Der Umfang dieser Tätigkeiten beträgt nach einer Abfrage im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm insgesamt ca. je 1 Arbeitskraftanteil im richterlichen und gehobenen Dienst und ca. 1,8 Arbeitskraftanteile im mittleren Dienst.

II. Kritik

Die (nordrhein-westfälischen) Amtsgerichte, die an der Hauptuntersuchung teilgenommen haben, waren nicht mit Angelegenheiten der Arrestvollstreckung betraut. Der durch Freizeitausgleich angefallene Personalbedarf ist daher nicht berücksichtigt worden. Im Verhältnis zum Gesamtpersonalbedarf ist der durch die Arrestvollstreckung bedingte Bedarf zwar gering, gleichwohl erscheint zur sachgerechten Personalausstattung eine Berücksichtigung geboten.

III. Alternative

Es wird vorgeschlagen, nur den tatsächlichen Bedarf des einfachen Dienstes im Pebexcel-Modell Amtsgericht auf dem Tabellenblatt "Quartale" in der Tabelle „Personalbestand/Personalverwendung I“ und hier unter „darunter Jugendarrestanstalt“ zusätzlich zu erheben. Berücksichtigungsfähig ist jedoch nur der durch die Bewilligung von Freizeitausgleich angefallene Mehrbedarf nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Minuten des Freizeitausgleichs}}{\text{Jahresarbeitszeit}} = \text{Bedarf}$$

9. Auslandsadoptionen, Verfahren nach dem Haager Übereinkommen betr. internationale Kindesentführung und nach dem Europäischen Sorgerechtsabkommen

I. Analyse

Ein Vergleich der PEBB§Y-Personalbedarfszahlen mit dem tatsächlichen Einsatz ist nicht möglich, da für die Verfahren wegen Auslandsadoptionen sowie die Verfahren nach dem Haager Übereinkommen betr. internationale Kindesentführung und nach dem Europäischen Sorgerechtsabkommen weder PEBB§Y ein gesondertes Produkt noch die Personalübersichten eine eigene Position vorsehen.

II. Kritik

Die Bearbeitungszeiten für diese Verfahren sind nach einer Praktikerbefragung deutlich höher als normale Adoptionsverfahren. Da für diese Verfahren in Nordrhein-Westfalen nur die Amtsgerichte am Sitz des Oberlandesgerichts zuständig sind, stellt sich die Frage, ob dieser erhöhte Arbeitsaufwand bei der Haupterhebung berücksichtigt worden ist und wie ggf. ein Ausgleich erfolgen kann. Beim Amtsgericht Hamm sind von ca. 160 Adoptionen im Jahr nur ca. 6 Adoptionen, beim Amtsgericht Düsseldorf von ca. 150 etwa 50 und beim Amtsgericht Köln von ca. 180 etwa 90 ohne Auslandsberührung.

Bei PEBB§Y I hat das Amtsgericht Düsseldorf an der Haupterhebung teilgenommen. Die für die Bearbeitung der Auslandsadoptionen pp. aufgewandte Zeit ist deshalb in die Basiszahl eingeflossen. Die ermittelte Basiszahl umfasst daher sowohl die genannten Verfahren wie „normale“ Adoptionsverfahren. Bei PEBB§Y II hat kein Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts in Nordrhein-Westfalen an der Haupterhebung teilgenommen, in Baden-Württemberg jedoch das Amtsgericht Stuttgart. Nach Mitteilung des Amtsgericht Stuttgart sind auch beim Amtsgericht Stuttgart die Auslandsadoptionen zentralisiert. Die hierfür benötigten Zeiten des Unterstützungsbereichs sind deshalb auch in die Basiszahl eingeflossen.

PEBB§Y I und II bilden demnach die unterschiedlichen Zuständigkeiten nicht repräsentativ ab. Da die Bearbeitungszeiten für Auslandsadoptionen in allen betroffenen Dienstzweigen deutlich höher sind, haben die für Auslandsadoptionen zuständigen Gerichte einen höheren Personalbedarf als den mittels Basiszahl errechnete. Ohne

Nacherhebung unter Bildung von zwei getrennten Produkten lassen sich die Personalbedarfe für Gerichte mit und ohne Zuständigkeit für Auslandsadoptionen nicht zuverlässig ermitteln.

III. Alternative

Wegen der geringen Auswirkungen auf den Gesamtpersonalbedarf (beim Amtsgericht Hamm und Köln sind für Adoptionen lediglich ca. 0,5 Arbeitskraftanteile des richterlichen Dienstes und 0,25 Kräfte des mittleren und Schreibdienstes eingesetzt) wird vorgeschlagen, von einer Nacherhebung abzusehen und den Mehrbedarf bei den Gerichten mit Auslandsadoptionen bezirksintern auszugleichen.

10. Zentrale Zuständigkeiten bei dem Amtsgericht Hagen

I. Analyse

Das Amtsgericht Hagen ist für folgende IT-Projekte landesweit zuständig:

- Internet-Registerauskunft (,WebRegisSTAR“)
- Internet-Grundbucheinsicht (,WebSolumSTAR“)
- Automatisiertes Schuldnerverzeichnis (,AUSCHU“/„AURIS“)

Zur Zeit sind Kräfte im Umfang von je 2 AKA im gehobenen Dienst (PÜ 1, Position G 6000) und im mittleren Dienst (PÜ 1, Position M 6000) im Einsatz. Im Pebexcel-Modell wird dieser tatsächliche Einsatz unter den PEBB§Y-Produkten GA 350 (Rechtspfleger am Amtsgericht, IT-Angelegenheiten) und MA 140 (mittlerer und Schreibdienst am Amtsgericht, IT-Angelegenheiten) als Soll-Wert übernommen.

II. Kritik

Internet-Registerauskunft (,WebRegisSTAR“)

Die Bearbeitung der Internet-Registerauskunft ist durch § 4 der Verordnung über die Registerkonzentration und die maschinelle Führung der Register (Register-VO) vom 10. April 2003 auf das Amtsgericht Hagen übertragen worden. Es geht um die Durchführung und Abwicklung des automatisierten Abrufverfahrens aus den maschinell geführten Registern einschließlich der Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Teilnahme am Abrufverfahren. Zum 31.07.2004 waren insgesamt 4905 Teilnehmer für die Nutzung der Internet-Registerauskunft registriert. Davon sind 1290 als regelmäßige, 3272 als gelegentliche und 343 als gebührenbefreite Teilnehmer zugelassen. Die Zulassung neuer Teilnehmer hat sich von Januar bis Juli 2004 so entwickelt:

Monat	gesamt	regelmäßige Teilnehmer	gelegentliche Teilnehmer	Gebührenbefreite Teilnehmer
Januar	515	175	336	4
Februar	445	105	306	34
März	385	84	290	11
April	364	71	225	68
Mai	328	58	259	11
Juni	342	45	287	10
Juli	381	58	317	6

Die weitere Entwicklung sieht wie folgt aus:

Für die bisher erstellten Funktionalitäten der Teilnehmerverwaltung ist eine Bedienungsanleitung zu erstellen, die jeweils bei Änderungen und Ergänzungen des Programms anzupassen ist. Im Herbst 2004 soll eine neue Version der Abrechnungssoftware „RegisCost“ installiert werden. Ab 2005 ist mit einer Änderung der Nutzungsarten der Internet-Registerrauskunft zu rechnen (neue Beschlüsse der Arbeitsgruppe „Deutschland Online“ und des Entwicklerverbundes RegisSTAR). Die Jahresgebühr für regelmäßige Teilnehmer wird abgeschafft. Damit einhergehend: Information der Teilnehmer, ggf. Kündigung der Zugänge der gegenwärtig ca. 1300 regelmäßigen Teilnehmer, Änderung der Templates sowie vollständige Umprogrammierung der zur Bearbeitung der Teilnahmeanträge erforderlichen Teilnehmerverwaltung einschl. Statistik, Umsatzberechnung und Eingabemaske.

Internet-Grundbucheinsicht („WebSolumSTAR“)

Die Internet-Grundbucheinsicht wurde durch § 2 a der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs (Grundbuch-Automations-VO) vom 20. Juni 2002 auf das Amtsgericht Hagen übertragen. Seitdem führt die Projektgruppe des Amtsgerichts Hagen das automatisierte Grundbuch-Abrufverfahren einschließlich der Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Teilnahme am Abrufverfahren durch. Bis Ende Juli 2004 wurden insgesamt 185 Teilnehmer registriert, davon sind 92 Teilnehmer zum regulären Tarif und 93 Teilnehmer zum Economy-Tarif zugelassen worden.

Automatisiertes Schuldnerverzeichnis („AUSCHU/AURIS“)

Die Führung des Automatisierten Schuldnerverzeichnisses wurde dem Amtsgericht Hagen durch § 1 der Verordnung zur Errichtung eines zentralen Schuldnerverzeichnisses (Schuldnerverzeichnis-VO) vom 17. Juli 2002 in Verbindung mit § 915 h Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung übertragen. Die Zuständigkeit zur Bearbeitung zentraler Abrufverfahren und Auskünfte ergibt sich aus § 2 Schuldnerverzeichnis-VO in Verbindung mit § 915 h Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung. Es handelt sich hierbei um zwei getrennte Bereiche:

Zum einen ermöglicht das Verfahren AUSCHU den Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis in Papierform oder auf Datenträger. Die hierzu notwendige Administration der Abdruckempfänger wird bei dem Amtsgericht Hagen durch die Projektgruppe „Kopfstelle AUSCHU“ vorgenommen. Den Versand der Abdrucke tätigt das Gemeinsame Gebietsrechenzentrum Hagen (GGRZ). Im Verfahren AUSCHU sind zur Zeit 274 Abdruckempfänger registriert. 72 davon unterliegen der Kostenpflicht. Auch die **Verfahrenspflegestelle AUSCHU** hat ihren Sitz beim Amtsgericht Hagen.

Zum anderen bietet das Verfahren „AURIS“ nach § 4 Schuldnerverzeichnis-VO den Vollstreckungs- und Erhebungsstellen der Finanzämter, den Vollstreckungsbehörden des Landes nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie den Staatsanwaltschaften einen lesenden Zugriff auf die Daten des zentralen Schuldnerverzeichnisses. Im Verfahren AURIS sind 119 Finanzämter, 14 Staatsanwaltschaften und 1 Pilot-Kommune zugelassen. Für weitere 90 Kommunen liegen bereits Genehmigungen vor, die erst nach Abschluss des Verfahrens nach § 4 ADVG bearbeitet werden können. Auch hierzu erfolgt die Administration der Teilnehmer durch die „Kopfstelle AUSCHU“.

Sämtliche der vorgenannten Tätigkeiten sind bei den an der Hauptuntersuchung teilnehmenden Amtsgerichten nicht angefallen und durch PEBB\$Y deshalb nicht erfasst worden. Es handelt sich um Tätigkeiten, die dauerhaft übertragen worden sind und künftig noch eine Ausweitung erfahren werden.

III. Alternative

Wie sich aus der Kritik ergibt, handelt es sich um sehr unterschiedliche Tätigkeiten und Mengen. Für die Bestimmung von Mengen und Basiszahlen müssten jeweils eigene Produkte gebildet und sodann eine Erhebung über einen Zeitraum von einem halben

Jahr durchgeführt werden. Angesichts der im Vergleich zum Gesamtbedarf des Bezirks/Landes relativ geringen Personalbindung wird jedoch eine **Nacherhebung nicht vorgeschlagen**.

Für die Erfassung des Bedarfs bietet es sich vielmehr an, wie bereits in dem bisherigen Pebexcel-Modell für das Amtsgericht umgesetzt, auf den tatsächlichen Einsatz zurückzugreifen. Allerdings sieht das Pebexcel-Modell eine Erfassung bei den PEBB§Y-Produkten GA 350 und MA 140 vor, die beide IT-Angelegenheiten betreffen. Zwar haben die vorgenannten Tätigkeiten deutliche Bezüge zu den IT-Angelegenheiten, der Verwaltungsbezug ist jedoch stärker. Die Erfassung des Bedarfs bei dem IT-Produkt hat dennoch den Vorteil, dass sowohl in der PÜ wie im Pebexcel-Modell Eingabezellen bereits vorhanden sind und Änderungen nicht vorgenommen werden brauchten. **Die Arbeitsgruppe PEBB§Y schlägt deshalb vor, es bei der bisherigen Regelung zu belassen und den Bedarf wie bisher unter den PEBB§Y-Produkten GA 350 und MA 140 zu erfassen.**

Kapitel III

Staatsanwaltschaften

Abschnitt 1: Generalstaatsanwaltschaften

1. Bearbeitung von Zs-Sachen / Gegenzeichnung

I. Analyse

Wenn man die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y für die Staatsanwälte an Generalstaatsanwaltschaften mit der Personalverwendung nach der Personalübersicht im Bereich der Beschwerdesachen (Ws- und Zs- Sachen) vergleicht, ergibt sich folgendes Bild:

PEBB§Y-Produkte	NRW: Personalbedarf (Pebexcel Hochrechnung I.-III. Quartal 2004)	NRW: tatsächlicher Einsatz (PÜ 10, III. Quartal 2004, R 1300)	Belastungsquote
GN 4 + GN 6	12,69	14,26	89 %

Ein direkter Vergleich des PEBB§Y-Produktes GN 6 mit der Personalverwendung ist nicht möglich, weil es eine entsprechende Position in den Personalübersichten nicht gibt. Bei der GStA Hamm entfallen allerdings von den 6,95 Arbeitskraftanteilen, die insgesamt im Bereich der Position R 1300 der PÜ 10 eingesetzt sind, mindestens 80 % (< 5,57 Arbeitskraftanteile) auf die Zs-Sachen. Der dafür mit Hilfe des PEBB§Y-Produktes GN 6 errechnete Personalbedarf beträgt nur 3,88 Arbeitskraftanteile, das entspricht einer Belastungsquote von 61 %.

II. Kritik

Bei dem PEBB§Y-Produkt GN 6 „Einstellungsbeschwerden (Zs) einschließlich Klageerzwingungsverfahren“ handelt es sich um das Hauptprodukt der Generalstaatsanwaltschaften in Rechtssachen. Die in der Hauptuntersuchung zu PEBB§Y I ermittelten Basiszahlen weisen eine außergewöhnliche Streuung auf. Es ergibt sich das folgende Bild (PEBB§Y I, S. 654):

Erhebungsbehörde	GStA Düsseldorf	GStA Dresden	GStA Karlsruhe	Durchschnitt
Basiszahl	201 Minuten	68 Minuten	60 Minuten	104 Minuten

Es zeigt sich somit, dass in Nordrhein-Westfalen im Kernbereich der Zs-Sachen die Bearbeitung eines Geschäftes etwa dreimal so lange dauert wie in den beiden anderen an der Hauptuntersuchung beteiligten Ländern. Allein dies hätte Veranlassung gegeben, die Validität des Datenmaterials in Zweifel zu ziehen, wie dies etwa bei Produkten der Verwaltung bei Abweichungen in vergleichbarer Größenordnung stets geschehen ist. Da bislang die Validität der erhobenen Daten in Bezug auf das PEBB§Y-Produkt „GN 6“ noch nicht hinreichend behandelt worden ist, wurde von der GStA Hamm (OStA Dr. Scherf) durch informelle Kontakte mit den Staatsanwaltschaften Dresden und Karlsruhe der Versuch unternommen, die eklatanten statistischen Unterschiede durch einen Vergleich der jeweiligen Arbeitsweisen aufzuhellen. Ein intensiver informeller Meinungsaustausch mit den Generalstaatsanwaltschaften Dresden und Karlsruhe hat Folgendes aufgezeigt:

Auch bei den Generalstaatsanwaltschaften Dresden und Karlsruhe ist vor einer Beförderung die Erprobung als Hilfsdezernent bei einer Generalstaatsanwaltschaft die Regel. Die Hilfsdezernenten stehen bei diesen Behörden ebenfalls unter Gegenzeichnung, was insbesondere und uneingeschränkt auch für die Bearbeitung von Zs-Sachen gilt. Übereinstimmend mit der nordrhein-westfälischen Praxis werden bei „weiteren Dienstaufsichtsbeschwerden“ die Akten der dortigen Generalstaatsanwaltschaften ebenfalls mit einem sog. „Zs-Vermerk“ dem Ministerium zur Entscheidung vorgelegt. Allerdings sind diese „Zs-Vermerke“ augenscheinlich kürzer gehalten als die hiesigen (Dresden: „Darstellung des Verfahrensablaufs ohne erneute rechtliche Bewertung“; Karlsruhe: „Verfahrensablauf als „Aktenspiegel“, inhaltliche/rechtliche Aspekte „in aller Kürze“). Im Übrigen werden bei den beiden genannten Generalstaatsanwaltschaften bei offensichtlich querulatorischen und wiederholten weiteren Eingaben die Beschwerdeführer in größerem Maße als in Nordrhein-Westfalen „ausgesteuert“.

Abgesehen von möglichen - allerdings kaum messbaren - Qualitätsunterschieden, die sich hieraus ergeben mögen, ergeben sich im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen

insbesondere die beiden nachfolgend genannten strukturellen Unterschiede in der Bearbeitung des Produkts:

- Eingaben des Beschwerdeführers, die dem Beschwerdebescheid nachfolgen, werden in den beiden Ländern regelmäßig als „Gegenvorstellung“ klassifiziert und demgemäß nicht dem Justizministerium vorgelegt. Bei einer erneuten Überprüfung durch die eigene Behörde wird im Gegensatz zu Nordrhein-Westfalen auf die Fertigung eines „Zs-Vermerks“ verzichtet.
- Im Gegensatz zu der nordrhein-westfälischen Praxis wird bei der Bearbeitung von Zs-Sachen durch Erprobungsdezernenten regelmäßig auf die Fertigung des sog. „Zs-Vermerks“ verzichtet.

Insbesondere der letztgenannte der beiden Gesichtspunkte ist in hohem Maße pensenwirksam.

Die aufgezeigten Unterschiede bei der Bearbeitung von Zs-Sachen in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Baden-Württemberg dürften unterschiedlichen „gewachsenen Rechtskulturen“ entspringen. Soweit - abweichend von den beiden anderen Ländern der Hauptuntersuchung - in Nordrhein-Westfalen bei der Bearbeitung von Beschwerdesachen durch Hilfsdezernenten die Fertigung eines „Zs-Vermerks“ verlangt wird, entspricht dies einer über Jahrzehnte gewachsenen Verfahrensweise, die aus folgenden Gründen auch für die Zukunft unverzichtbar erscheint:

- Nur durch die Zusammenfassung des Akteninhalts in dem „Zs-Vermerk“ wird sichergestellt, dass der Erprobungsdezernent die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen seiner Beschwerdeentscheidung erfasst und in dem Zs-Vermerk für seinen Gegenzeichner nachvollziehbar dargestellt hat, (In Karlsruhe mag hierauf im Hinblick darauf verzichtet werden, dass nahezu 90% der Beschwerden einem einheitlichen Grundraster entspringen [Strafanzeige/Beschwerde durch Beteiligte, die vor dem Bundesverfassungsgericht bzw. dem Bundesgerichtshof unterlegen sind]; Dresden mag hierauf verzichten, weil die Erprobungszeit zwei Jahre beträgt, sodass der Erprobungsdezernent besser in die Gegebenheiten der „zweiten Instanz“ hineinwachsen kann.).

- Über die reine Bearbeitung von Beschwerdesachen hinaus wurde in Nordrhein-Westfalen der Bearbeitung von Beschwerdesachen durch Erprobungsdezernenten seit Jahrzehnten stets als *Personalentwicklungsmaßnahme* gesehen. Die nach der Erprobungs-AV ohnehin vorgeschriebene „Erprobung“ der Hilfsdezernenten basiert u.a. auf dem Prinzip, dass die Probanden unter erheblichem Zeit- und Arbeitsdruck zeigen müssen, dass sie in der Lage sind - auch bei zum Teil äußerst umfangreichen und anspruchsvollen Aktenstücken - mit einem überschaubaren Zeitbudget den Akten- und Prozessstoff nach wichtig und unwichtig zu unterscheiden und rechtlich und tatsächlich zu durchdringen. Dieses Auswahlverfahren für die Inhaber künftiger Beförderungsämtter hat sich nach Ansicht aller Personalverantwortlichen (Behördenleiter, Generalstaatsanwaltschaften, Strafrechtsabteilung des JM) in außerordentlich großem Maße bewährt.

Eine Abschaffung der seit Jahrzehnten in Nordrhein-Westfalen gewachsenen „Erprobungskultur“ unter dem Gesichtspunkt einer statistischen Gleichstellung der Bearbeitungszeiten mit den Ländern Sachsen und Baden-Württemberg erscheint nicht gerechtfertigt.

III. Alternative

Die Basiszahl des PEBB§Y-Produkts GN 6 wird mit einem Zuschlag von 25% versehen, der den Besonderheiten der nordrhein-westfälischen Rechtskultur, insbesondere im Hinblick auf die Erprobungsdezernenten, jedenfalls teilweise gerecht wird.

Ausgehend von der ungerundeten durchschnittlichen Bearbeitungszeit aller Länder von 104 Minuten (vgl. PEBB§Y I, S. 654) ergäbe sich hierdurch eine landesspezifische Basiszahl von **130** für das PEBB§Y-Produkt GN 6.

2. Aktuelle Neuerungen im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland

I. Analyse

Bei der GStA Hamm sind 4 Plandezernenten mit einem größeren Teil ihres Pensums in Rechtshilfesachen eingesetzt. Eine trennscharfe Ausweisung des tatsächlichen Einsatzes erfolgt in der PÜ 9 nicht, da die Position R 1400 "sonstige Rechtssachen" neben den Rechtshilfesachen auch Haftprüfungs- und Gnadensachen sowie berufsgerichtliche Verfahren umfasst. Im Hinblick auf die nachstehend unter II. geschilderten Änderungen der rechtlichen Grundlagen wurde bei der GStA Hamm anlässlich der Erstellung der Geschäftsverteilung für das Jahr 2005 eine Erhebung durchgeführt. Diese hat aufgezeigt, dass exakt zwei Dezernentenpensen auf Rechtshilfesachen entfallen. Dieses Ergebnis wurde auch so in die Geschäftsverteilung übernommen. Demgegenüber weist Pebexcel (Hochrechnung I. - III. Quartal 2004) für die Geschäfte GN 7 und GN 8 zusammen lediglich einen Wert von 1,43 aus.

Mit ausgehenden Aus- und Durchlieferungsersuchen an einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union sind bei der Staatsanwaltschaft Aachen im Geschäftsjahr 2004 drei Dezernenten des höheren Dienstes befasst; ihr tatsächlicher Einsatz in diesem Aufgabengebiet ist im Geschäftsverteilungsplan 2004 jeweils mit 10 Prozent eines Pensums berücksichtigt worden. Insgesamt macht der tatsächliche Einsatz in diesem Bereich des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland rund 0,30 Arbeitskraftanteile aus. Unter Zugrundelegung der Basiszahl von 81 Minuten für das maßgebliche PEBB§Y-Produkt MN 23, das AR-Verfahren, Auslieferungs- und Rechtshilfeverfahren pauschal verbindet, würde sich ein Personalbedarf von ca. 0,06 Arbeitskraftanteilen im höheren Dienst errechnen, wenn man die Geschäftszahlen der Quartale I bis III des Jahres 2004 auf das gesamte Jahr hochrechnet ($78 \times 81 = 6.318$ Minuten).

II. Kritik

Zwei rechtliche Grundlagen für die Abwicklung des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland haben sich unlängst in erheblichem Maße geändert.

Zum einen trat mit Wirkung vom 15.07.2004 der gemeinsame Runderlass des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 01.07.2004 (JMBl. NRW 2004, 171)

an die Stelle des gleichnamigen Runderlasses vom 10.03.1999 (JMBl. NRW 1999, 73). Dies führte insbesondere zu folgenden Änderungen der Sachbehandlung:

- Über eingehende Aus- und Durchlieferungsersuchen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union entscheidet nunmehr die örtlich zuständige **Generalstaatsanwaltschaft** anstelle des Justizministeriums.
- Für ausgehende Aus- und Durchlieferungsersuchen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (auch Einlieferungsersuchen genannt) und für sonstige ausgehende Rechtshilfeersuchen einer Staatsanwaltschaft ist die **Leitende Oberstaatsanwältin/der Leitende Oberstaatsanwalt** (bislang: Justizministerium) zuständig.
- Über die jeweiligen, in eigener Zuständigkeit getroffenen Entschlüssen des Generalstaatsanwalts und des Leitenden Oberstaatsanwalts sind dem Justizministerium zeitnah zu berichten:
 - über ausgehende Ersuchen von Aus- und Durchlieferung unter Beifügung von Abschriften der relevanten Dokumente,
 - über Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung des Ersuchens und über gerichtliche Entscheidungen, die sich mit grundsätzlichen Fragen des Aus- und Durchlieferungsrechts befassen,
 - über den Vollzug der Aus- und Durchlieferung sowie über Verzögerungen im Verfahrensablauf.

Zum anderen wurde durch das „Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ (EuHbG) vom 21.07.2004 (BGBl. 2004 I, 1748) - als Ausführungsgesetz zu Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG n. F. - auch die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger durch § 80 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.06.1994 - BGBl. I 1537 - zuletzt geändert am 21.06.2002 - BGBl. I, 2144 -) nunmehr gesetzlich geregelt. Die durch die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger für die **Generalstaatsanwaltschaften** entstehenden Aufgaben

sind gänzlich neu, da eine Auslieferung deutscher Staatsangehöriger bislang bekanntlich rechtlich nicht zulässig war.

Durch die vorstehend geschilderten Änderungen der rechtlichen Grundlagen hat sich der Aufgabenbestand der Generalstaatsanwaltschaften in Rechtshilfesachen erheblich ausgeweitet. Dieser Mehraufwand wird durch die PEBB§Y-Produkte GN 7 und GN 8 nicht erfasst, da zum Zeitpunkt der Hauptuntersuchung noch die alten Rechtsgrundlagen maßgeblich waren.

Bedingt durch den vorbezeichneten Runderlass vom 01.07.2004 wird auch das PEBB§Y-Produkt MN 23 nicht mehr dem Bearbeitungsaufwand gerecht, welcher der Leitenden Oberstaatsanwältin/dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Rechtshilfesachen entsteht. Im Zeitpunkt der PEBB§Y I - Erhebung im Jahre 2001 sind die Staatsanwaltschaften allein damit befasst gewesen, ausgehende Ersuchen um Auslieferung/ Durchlieferung an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union vorzubereiten und - unter Vorlage der in Nr. 91 RiVAST genannten Anlagen - ein entsprechendes Auslieferungersuchen über den Generalstaatsanwalt bei der obersten Justizbehörde anzuregen (Nrn. 88, 104 RiVAST). Entsprechend der damaligen Rechtslage ist dieser Arbeitsaufwand mit den sonstigen (offenbar vergleichbaren) Rechtshilfeverfahren bei den Staatsanwaltschaften zu dem Produkt MN 23 zusammengefasst worden. Mit dem vorbezeichneten Runderlass ist jedoch im Bereich der ausgehenden Ersuchen um Auslieferung/Durchlieferung die Entscheiderebene vom Justizministerium auf die Leitende Oberstaatsanwältin/den Leitenden Oberstaatsanwalt verlagert worden. Der damit verbundene erhöhte Bearbeitungsaufwand wird durch die noch während des alten Rechtszustandes ermittelte Basiszahl für das PEBB§Y-Produkt MN 23 nicht dargestellt.

III. Alternative

Der methodisch „sauberste“ Weg zur Erfassung der nach neuer Rechtslage bei den Generalstaatsanwaltschaften gegebenen Arbeitsbelastung wäre sicherlich die Durchführung einer Nacherhebung. Da der mit einer Nacherhebung verbundene Aufwand indessen beträchtlich wäre, käme alternativ eine Praktikerbefragung unter den Rechtshilfedezernenten der Generalstaatsanwaltschaften in Betracht. Für die Übergangszeit erscheint es allerdings bereits jetzt gerechtfertigt, das Produkt GN 7 mit einem **Zuschlag von 25 %** zu versehen. Die Basiszahl würde sich dadurch auf 410 Minuten erhöhen (328 Minuten (PEBB§Y I, S. 654) + 25 % = 328 Minuten + 82 Minuten = 410 Minuten).

Auch für die Staatsanwaltschaften wäre sicherlich der methodisch richtige Weg zur Erfassung der mit dem vorbezeichneten Runderlass verbundenen Arbeitsbelastung die Durchführung einer Nacherhebung. Wegen des offensichtlichen Mehraufwandes erscheint es jedenfalls vertretbar, zunächst für Auslieferungs- und Durchlieferungsersuchen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein **neues Produkt** zu bilden und mit der Basiszahl zu versehen, die im Jahre 2001 durch die Haupterhebung für das PEBB§Y-Produkt GN 7 „Aus- und Durchlieferungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft“ ermittelt worden ist, nämlich 330 Minuten. Unter Zugrundelegung dieser Basiszahl würde sich im Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaft Aachen ein Personalbedarf nach PEBB§Y von ca. 0,25 Arbeitskraftanteilen im höheren Dienst ergeben (78 Verfahren x 330 Minuten = 25.740 Minuten), der dem tatsächlichen Einsatz (vergleiche insoweit die Ausführungen zu I) recht nahe kommt und daher realistisch erscheint.

Abschnitt 2: Staatsanwaltschaften

1. Vergleich Basiszahlen Gerichte - Staatsanwaltschaften

I. Analyse

Ein Vergleich der Basiszahlen von Staatsanwaltschaften und Gerichten hat die Frage nach der Ursache für die erhebliche Differenz zu Lasten der Staatsanwaltschaft aufgeworfen. Die Klärung dieser Frage kann nicht durch einen – normalerweise angezeigten – unmittelbaren Vergleich des (nach der Personalübersicht) tatsächlich eingesetzten Personals mit den sich aus der neuen Personalbedarfsberechnung ergebenden Zahlen erfolgen, weil vergleichbare Werte nicht zur Verfügung stehen. Zum einen weisen die staatsanwaltschaftlichen Personalübersichten die in der neuen - Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y beschriebenen Produkte regelmäßig nicht identisch aus, zum anderen scheitert eine genaue Ermittlung des tatsächlichen Personaleinsatzes bereits daran, dass es sich bei den staatsanwaltschaftlichen Dezernaten regelmäßig um Mischdezernate handelt, die nach der Auflösung der Vollstreckungsabteilungen unter anderem auch die Vollstreckungstätigkeit umfassen, die dem gesonderten PEBB§Y-Produkt MN 20 (Tätigkeiten des Staats-/Amtsanwalts in Strafvollstreckungssachen) zuzuordnen ist. Im Übrigen ergeben sich bei der Staatsanwaltschaft – anders als bei den Gerichten – zusätzlich grundlegende Probleme bei der Vergleichbarkeit von Personalübersicht und den PEBB§Y-Personalbedarfszahlen dadurch, dass z. B. in der Abteilung für Kapitalsachen auch solche Delikte zu bearbeiten sind, bei denen ein Anfangsverdacht bezüglich eines Kapitaldelikts bestanden hat und sich erst während des Laufs des Ermittlungsverfahrens oder bei dessen Abschluss herausstellte, dass es kein solches ist, sondern zum Beispiel nur eine allgemeine Strafsache. Hier muss, obwohl von einem Kapitaldezernenten bearbeitet, das PEBB§Y-Produkt entsprechend gewechselt werden (siehe Beitrag "Produktwechsel", lfd. Nr.2).

II. Kritik

Grundsätzliche Schwierigkeiten bei der Beantwortung der eingangs aufgeworfenen Frage ergeben sich dadurch, dass die für den staatsanwaltschaftlichen Bereich ermittelten Basiszahlen natürlich neben den zur Anklage gelangten Verfahren auch solche berücksichtigen, die nach demselben Arbeitsaufwand eingestellt wurden sowie solche, bei denen bereits zu Beginn die Aufnahme der Ermittlungen mangels zureichender

tatsächlicher Anhaltspunkte abzulehnen war. Darüber hinaus kann bei vielen Geschäften nicht genau bestimmt werden, mit welchem gerichtlichen PEBB§Y-Produkt ein Vergleich zu erfolgen hat, weil Anklage zu verschiedenen Gerichten erhoben werden kann.

Um möglichst viele „Unsicherheitsfaktoren“ auszuschließen, wurde zur Überprüfung der „Gleichbehandlung“ von Staatsanwaltschaften und Gerichten auf das PEBB§Y-Produkt MN 1 (Staatsanwalt an Staatsanwaltschaften, Kapitalsachen) abgestellt, das angesichts der ministeriellen Weisung, die Festlegung der Produktkennziffer (anders als im gerichtlichen Bereich) erst bei Abschluss der Ermittlungen endgültig vorzunehmen, nur reine Kapitalsachen mit einem entsprechenden Ermittlungsumfang enthalten kann. Hierdurch kann – von Ausnahmen im Einzelfall abgesehen - weitgehend ausgeschlossen werden, dass ein erheblicher Unterschied zwischen dem Arbeitsaufwand, der in eingestellten Verfahren betrieben wird, und demjenigen in den mit Anklage abgeschlossenen Verfahren besteht, weil andere Erledigungsmöglichkeiten (z.B. gemäß §§ 153 ff StPO oder durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls) vom Deliktstyp her ausscheiden. Anklagen in diesem PEBB§Y-Produkt werden regelmäßig beim Landgericht (Schwurgericht) zu erheben sein (§ 74 Abs. 2 GVG). Den Staatsanwaltschaften wurden für die Bearbeitung solcher Verfahren von der Einleitung bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens 2.100 Minuten zugestanden. Hiermit werden im Ermittlungsverfahren abgedeckt: die Tatortbesichtigungen, die Teilnahme an Obduktionen, die Zusatzbelastungen durch die regelmäßig angeordnete Untersuchungshaft sowie die Einholung von Sachverständigengutachten. Im Strafverfahren werden berücksichtigt: die Stellungnahme zu umfangreichen Beweis- anträgen mit eventuellen Nachermittlungsaufträgen des Gerichts sowie die Gegen- erklärungen zu oder die Begründung von Revisionen. Auf Seiten des Gerichts werden diese Verfahren als PEBB§Y-Produkt BN 15 (Richter am Landgericht, Schwur- gerichtssachen) mit einer Basiszahl von 13.400 Minuten für das Zwischenverfahren, das Hauptverfahren und die Absetzung des Urteils abgegolten.

Die Basiszahlen können das Verhältnis der Arbeitsaufwände bei Gerichten und Staatsanwaltschaften nur dann zutreffend widerspiegeln, wenn

- bei der Ermittlung der für die Basiszahl relevanten Zeiten alle Arbeitsschritte, die in den Verfahren anfallen, zutreffend berücksichtigt wurden,

- die Basiszahl den tatsächlichen seinerzeitigen Arbeitsaufwand abbildet und nicht nur ein Teil der Arbeit in allen seinerzeit angefallenen Kapitaldelikten berücksichtigt wurde und
- die Erhebung in vergleichbaren Bereichen (z.B. Sitzungsstunden) zu vergleichbaren Teil-Werten geführt hat.

Von der Validität der Basiszahl für das Schwurgericht soll angesichts der eingehenden Überprüfung durch den Arbeitskreis Gerichte im Folgenden ausgegangen werden.

(1) Anhaltspunkte dafür, dass in der Erhebungsphase Arbeitsschritte nicht berücksichtigt wurden, weil sie seinerzeit nicht angefallen sind, grundsätzlich jedoch zu dem Geschäft „Kapitalsachen“ gehören, haben sich auch nach Rücksprache mit der größten an der Erhebung beteiligten Staatsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft Köln, nicht ergeben. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass sowohl Aufschreibungen auf Anschlusskarten (für die Tätigkeiten nach Verfahrensabschluss durch die Staatsanwaltschaft) erfolgt sind, als auch verschiedene Ausgangsprodukte (M 1, Kapitalverfahren gegen Erwachsene, und M 20, Kapitalverfahren gegen Jugendlichen und Heranwachsende) bei der Berechnung der Basiszahl MN 1 berücksichtigt worden sind (Anlage 120 zu PEBB§Y I, S. 566 ff, Anlage 140 zu PEBB§Y I, S. 660, 662). Die in Kapitalsachen anfallenden Zeiten für die Strafvollstreckung sind als PEBB§Y-Produkt M 34 gesondert berücksichtigt worden und finden sich nun im PEBB§Y-Produkt MN 20 wieder (Anlage 140 zu PEBB§Y I, S. 663, 665).

(2) Nach derzeitiger, nicht mit harten Fakten zu belegender Einschätzung dürften bei der Erhebung im Jahre 2001 zur Festlegung der Basiszahl auch alle seinerzeit angefallenen Ermittlungsverfahren (in Kapitalsachen) berücksichtigt worden sein. Hierzu wurde überprüft, inwieweit die bei der staatsanwaltschaftlichen Erhebung im ersten Halbjahr gewonnenen Zahlen realistisch erscheinen und nicht auf mangelhafter Aufschreibung beruhen. An der Erhebung waren 8 Staatsanwaltschaften beteiligt, die innerhalb eines halben Jahres in 224 Verfahren unter Berücksichtigung der auf den Anschlusskarten zu vermerkenden Zeiten insgesamt 439.639 Minuten gearbeitet haben (Anlage 140 zu PEBB§Y I, S. 660). Auf die beiden an der Erhebung beteiligten Staatsanwaltschaften aus Nordrhein-Westfalen, die Staatsanwaltschaften Duisburg und Köln, entfielen dabei in 95 bearbeiteten Verfahren 232.216 Minuten

(Anlage 140 zu PEBB§Y I, S. 662). Es wirkt auf den ersten Blick befremdlich, dass den 8 Erhebungsbehörden unter Berücksichtigung der Jahresarbeitszeit hiernach nur ca. 8,5 Kapitaldezernenten zustehen sollen (439.639 Minuten * 2 / 103.500 Minuten). Ein Vergleich der seinerzeitigen Zahlen der nordrhein-westfälischen Behörden mit den Zahlen des ersten Halbjahres 2004 (Duisburg 31 Verfahren, Köln 69 Verfahren) kann die Vermutung, im Jahre 2001 seien nicht alle Verfahren bei der Ersterhebung berücksichtigt worden, indes nicht erhärten. Die sich aus der Erhebung in Duisburg und Köln ergebende durchschnittliche Bearbeitungszeit liegt mit 2457 Minuten zwar über der jetzt zugebilligten Basiszahl, jedoch ist nicht auszuschließen, dass sich durch Bildung bundesweiter Mittelwerte bei anderen Produkten ausgleichende Vorteile ergeben. Die Forderung nach einer landespezifischen Anpassung der Basiszahl des PEBB§Y-Produktes MN 1 auf 2.450 Minuten wird sich daher nicht mit Erfolg begründen lassen. Eine weitere, in diesem Zusammenhang gängige Prüfung, ob die für den staatsanwaltschaftlichen Bereich angesetzte Basiszahl zu tragfähigen Aussagen führt, nämlich zu einer Belastung, die die bisherigen tatsächlichen Gegebenheiten annähernd realistisch widerspiegelt, konnte nicht angestellt werden. Der Vergleich des sich aus PEBB§Y ergebenden Personalbedarfs mit dem tatsächlichen Personaleinsatz, wie er aus den bisher (nach altem System geführten) Personalübersichten abgelesen werden kann, scheitert – worauf bereits eingangs hingewiesen worden ist - bei dem PEBB§Y-Produkt MN 1 bereits daran, dass die Personalübersichten den tatsächlichen Personaleinsatz in Kapitalsachen derzeit nicht abbilden und im Übrigen auch nicht aussagekräftig darstellen könnten. Dezernate in der Kapitalabteilung sind grundsätzlich Mischdezernate, in denen der Anteil der Kapitaldelikte, die letztlich als solche abgeschlossen werden, ohne weitere Erhebungen nicht zu definieren ist.

- (3) Nachdem mithin die seinerzeit erarbeiteten Basiszahlen für Gericht und Staatsanwaltschaft nicht mit Erfolg angegriffen werden können, ist der eingangs gestellten Frage nachgegangen worden, ob sie im „gerechten“ Verhältnis zueinander stehen. Auf staatsanwaltschaftlicher Seite gibt weitere Hilfe die Übersicht über die Verteilung des Arbeitsaufwandes innerhalb des PEBB§Y-Produktes MN 1. Nach Feststellungen von Andersen haben die Staatsanwaltschaften in 36 % der Kapitalsachen mit einer durchschnittlichen Zeit von 2.367 Minuten am Strafverfahren mitgewirkt (Anlage 150 zu PEBB§Y I, S. 765). Diesem Wert kommt insoweit besondere Bedeutung zu, weil, anders als in allen anderen Teilgeschäften der PEBB§Y-Produkte MN 1 und BN 15, hier Staatsanwaltschaft und Gericht gleichermaßen beteiligt sind. Dieser

Sitzungsdienst, der nun in der Basiszahl MN 1 enthalten ist, macht bei allen Verfahren einen durchschnittlichen Anteil von 848 Minuten (= $2357 \cdot 36 / 100$) aus. Dies entspricht annähernd den Berechnungen, die den Beschlüssen der Bundespensenkommision vom 25./26. September 2002 und 7./8. Mai 2003 zugrunde gelegen haben dürften. Sie kam bei einer Basiszahl von 2000 Minuten zu einem Anteil für die Ermittlungsarbeit von 1200 Minuten sowie zu einem solchen für den Sitzungsdienst von 800 Minuten (Ergänzungsband PEBB§Y I und II, S. 58 und 214, Anhang 150 zu PEBB§Y I, S. 765). Bei den Schwurgerichten sind in dem Erhebungszeitraum insgesamt 4.932 Minuten für das Teilgeschäft „Hauptverhandlung einschließlich Unterbrechung“ angefallen (Anhang 150 zu PEBB§Y I, S. 699). Verteilt man diese Zeiten auf drei Berufsrichter, kommt man zu einem Arbeitsaufwand für die Hauptverhandlung von 1.644 Minuten pro Richter, mithin fast doppelt soviel wie bei den Sitzungsvertretern der Staatsanwaltschaft. Dieser Unterschied zwingt indes nicht den Schluss auf, dass eine der beiden Basiszahlen nicht valide ist, weil im staatsanwaltschaftlichen Geschäft zwar noch Fahr- und Wartezeiten enthalten sein können, die gerichtliche Basiszahl aber auch alle Tätigkeiten des Gerichts zwischen zwei Hauptverhandlungsterminen (Beratungen, Entscheidungen über Anträge, Ladung weiterer Zeugen pp.) abbildet.

Schließlich zwingt aber auch der Vergleich der „Restarbeitszeiten“ in Kapitalsachen nicht den begründeten Verdacht einer Ungleichbehandlung auf. Hier stehen den 1.252 (= $2.100 - 848$) Minuten auf Seiten der Staatsanwaltschaft 2.823 (= $(13.400 - 4.932) / 3$) Minuten auf Gerichtsseite gegenüber. Es ist nicht auszuschließen, dass den – im Wesentlichen mit gut ausgebildeten Kriminalbeamten unterstützten – Ermittlungsarbeiten der Staatsanwaltschaft tatsächlich ein um 125% erhöhter Arbeitsaufwand der drei Berufsrichter gegenübersteht.

Im Ergebnis ist ein Vergleich der Basiszahlen von Staatsanwaltschaften und Gerichten nur sehr eingeschränkt möglich. Die Überprüfung eines geeigneten PEBB§Y-Produktes hat zwar ein Missverhältnis, nicht hingegen konkrete Tatsachen aufgedeckt, mit denen berechnete Zweifel an der Validität der Basiszahlen von Gericht oder Staatsanwaltschaft begründet werden könnten.

2. Produktwechsel

I. Analyse

Wenn man die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y für die Staatsanwälte an Staatsanwaltschaften mit dem tatsächlichen Einsatz nach der Personalübersicht im Bereich der Ermittlungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen vergleicht, ergibt sich folgendes Bild:

PEBB§Y-Produkte	NRW: Personalbedarf (Pebexcel Hochrechnung I.-III. Quartal 2004)	NRW: tatsächlicher Einsatz (PÜ 8, III. Quartal 2004, R 1100)	Belastungsquote
MN 1 - 19, MN 26 + MN 28	946	723	131 %

II. Kritik

Die Länderarbeitsgruppe weist darauf hin, dass der vorgesehene Produktwechsel bei einem veränderten Deliktsschwerpunkt zwingend sei, da dies auch in der Haupterhebung so gehandhabt worden sei (Ergänzungsband zu PEBB§Y I + II, S. 56). In dem Endgutachten PEBB§Y I findet sich im Anhang 75, Abschnitt Staatsanwaltschaften, lfd. Nr. 22, ein Hinweis darauf, dass das Geschäftskürzel bei verändertem Deliktsschwerpunkt anzupassen sei (PEBB§Y I, S. 396). Eine Abfrage der Pensenkommission hat bestätigt, dass während der Haupterhebung so verfahren worden ist; in einschlägigen Fällen ist auf der Verfahrenskarte das Geschäftskürzel berichtigt worden, ohne dass die aufgeschriebenen Zeiten – fehleranfällig - auf eine neue Verfahrenskarte hätten übertragen werden müssen. Diese Handhabung hat dazu geführt, dass der gesamte tatsächlich angefallene Ermittlungsaufwand in die Basiszahl des letztendlich in Ansatz gebrachten Produktes eingeflossen ist.

III. Alternative

Eine Alternative besteht nicht, da die Handhabung aufgrund der Erhebungssystematik zwingend ist und sich der Aufwand in den Basiszahlen der jeweiligen Produkte widerspiegelt.

3. Wiederaufnahme vorläufig eingestellter Verfahren

I. Analyse

Wenn man die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y für die Staatsanwälte an Staatsanwaltschaften mit dem tatsächlichen Einsatz nach der Personalübersicht im Bereich der Ermittlungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen vergleicht, ergibt sich folgendes Bild:

PEBB§Y-Produkte	NRW: Personalbedarf (Pebexcel Hochrechnung I.-III. Quartal 2004)	NRW: tatsächlicher Einsatz (PÜ 8, III. Quartal 2004, R 1100)	Belastungsquote
MN 1 - 19, MN 26 + MN 28	946	723	131 %

II. Kritik

Nach einem Beschluss der Pensenkommission vom 15./16. Juni 2004 werden im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit weggelegte bzw. vorläufig eingestellte Verfahren als Neueingang gezählt. Begründung ist im Wesentlichen, dass die Zählung während der Haupterhebung von PEBB§Y I entsprechend verlief. Z.B. sind nach § 7 Aktenordnung Zivilverfahren wegzulegen, wenn sie länger als 6 Monate von den Parteien nicht betrieben werden. Wurde ein solches weggelegtes Verfahren während der Haupterhebung wieder aufgenommen, war hierfür eine neue Verfahrenskarte anzulegen (PEBB§Y I, S. 368). Hatte demgegenüber das Verfahren nur geruht, ohne weggelegt worden zu sein, wurde im Falle der "Wiederaufnahme" keine neue Verfahrenskarte angelegt (PEBB§Y I, S. 370). Grund für diese Regelungen war, dass die Handhabung der Zählkartenstatistik im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit nachgezeichnet wurde (PEBB§Y I, S. 368). Nach §§ 5 Abs. 2 d), 8 Abs. 3 f) ZP/F-Statistik wird in der Tat nur für wiederaufgenommene Zivilverfahren, die weggelegt waren, eine neue Zählkarte angelegt. Folglich konnte während der PEBB§Y-I-Haupterhebung auch für wiederaufgenommene Strafverfahren, die vorläufig eingestellt waren (z.B. gemäß § 205 StPO) eine neue Verfahrenskarte angelegt werden. Gemäß § 5 StP/OWi-Statistik wird in diesen Fällen nämlich auch eine neue Zählkarte angelegt.

Bei den Staatsanwaltschaften wich demgegenüber die Zählweise während der PEBB§Y-I-Haupterhebung von den Vorgaben gemäß §§ 4 Abs. 2 a), 6 Abs. 2 StA-Statistik

insoweit ab, als hier Ermittlungsverfahren, die nach vorläufiger Einstellung wieder aufgenommen wurden, nicht gezählt wurden. Entsprechend einer ausdrücklichen Anweisung der Gutachterin wurden in diesen Fällen nur Anschlusskarten angelegt bzw. in den Fällen der vorläufigen Einstellungen nach §§ 205, 153 a, 154 StPO die Verfahrenskarten weitergeführt (PEBB§Y I, Seiten 395, 396). Bei den Anschlusskarten wurden nur die aufgeschriebenen Zeiten ausgewertet. Die Zahl der Anschlusskarten war für die Mengenbildung irrelevant (PEBB§Y I, S. 93). Daher hat das Justizministerium mit Erlass vom 16.12.2003 (5111 I 31) angeordnet, dass bei den Staatsanwaltschaften die wiederaufgenommenen Ermittlungsverfahren, die vorläufig eingestellt worden waren, nicht erneut zu zählen sind.

III. Alternative

Keine. Die Mengenzählung während der Haupterhebung muss durch die Statistik nachgezeichnet werden, damit die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung nicht verfälscht werden. Aufgrund der Handhabung während der Haupterhebung, die wiederaufgenommenen Ermittlungsverfahren nicht zu zählen, ist die aktuelle Zählweise bei den Staatsanwaltschaften zwingend. Bei den Gerichten ist die konträre Zählweise, alle nach der Aktenordnung weggelegten Verfahren nach ihrer Wiederaufnahme erneut zu zählen, ebenfalls zwingend, da dies der Mengenzählung der Haupterhebung entspricht. Die (fortbestehenden) Unklarheiten, in welcher Weise vorläufig eingestellte Ermittlungsverfahren bei den Gerichten im Rahmen der Haupterhebung tatsächlich gehandhabt worden sind, dürften auf die insoweit gegenüber den Vorgaben für die Staatsanwaltschaften weniger präzisen Hinweisen der Gutachterin zurückzuführen sein (PEBB§Y I, Seiten 361 ff.). Änderungen der gegenwärtigen Praxis lassen sich hieraus im Ergebnis aber nicht hinreichend begründen.

4. OK-Verfahren

I. Analyse

Eine Analyse der OK-Geschäfte im Sinne eines Vergleichs zwischen Ist-Einsatz gemäß PÜ und errechnetem Personalbedarf gemäß Pebexcel ist mangels zur Verfügung stehenden Zahlenmaterials konkret nicht möglich. Der Verfahrenstyp „OK-Verfahren“ wird in PEBB§Y nicht als eigenständiges Produkt geführt. Die Einstufung als organisierte Kriminalität ist in dem Gutachten PEBB§Y I lediglich als sog. „Aufwandskriterium“ berücksichtigt worden. Die Auswirkungen der Aufwandskriterien auf die Basiszahlen einiger ausgewählter Geschäfte sind im Gutachten dargestellt (PEBB§Y I, S. 817 - 820). Den höchsten Anteil von 7 % OK-Verfahren hat das PEBB§Y-Produkt MN 2 (PEBB§Y I, S. 765 -783).

Wenn man die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y für die Staatsanwälte an Staatsanwaltschaften mit dem tatsächlichen Einsatz nach der Personalübersicht im Bereich der Ermittlungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen vergleicht, ergibt sich folgendes Bild:

PEBB§Y-Produkte	NRW: Personalbedarf (Pebexcel Hochrechnung I.-III. Quartal 2004)	NRW: tatsächlicher Einsatz (PÜ 8, III. Quartal 2004, R 1100)	darunter Einsatz in OK-Verfahren	Belastungsquote
MN 1 - 19, MN 26 + MN 28	946	723	48,52	131 %

Von dem tatsächlich eingesetzten Personal werden 6,71 % in OK-Verfahren eingesetzt; ein Vergleich mit der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y ist insoweit aber aus vorstehenden Gründen nicht möglich.

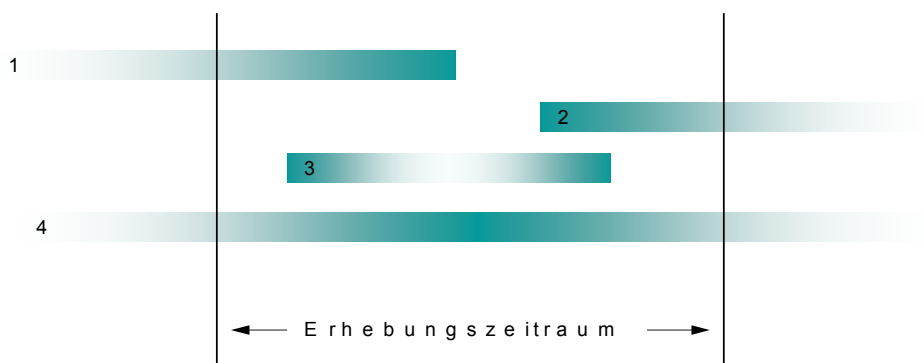
II. Kritik

Für die Verfahren der organisierten Kriminalität ist es kennzeichnend, dass diese über einen langen Zeitraum im großen Umfang Personal binden. Es könnten daher folgende Zweifel angebracht sein:

- Die sechsmonatige Haupterhebung könnte mehrjährige Ermittlungsverfahren nur ausschnittsweise abbilden. Die Verfahren der organisierten Kriminalität könnten einer Mittelung mit den Verfahren im Übrigen im Hinblick auf ihre Personalbindung und die lange Dauer der Ermittlungen nicht zugänglich sein. Zum einen könnte die Zahl der relevanten Verfahren zu gering und zum anderen die Streuung der notwendigen Bearbeitungszeiten zu groß sein, um über eine Mittelung innerhalb eines kurzen Erhebungszeitraumes zuverlässige Zahlen zu erhalten. Dies könnte um so mehr gelten, als typische Verfahren der organisierten Kriminalität allein im Ermittlungsstadium häufig einen Zeitraum beanspruchen, der über den Zeitraum der PEBB§Y-Erhebung weit hinaus geht.
- Der Bearbeitungsaufwand von Verfahren, die über einen bestimmten Zeitraum zum Teil mehr als einen Dezernenten voll beanspruchen, könnte durch eine reine Eingangszählung wie PEBB§Y nicht zutreffend abgebildet werden.

Die vorgenannten Bedenken sind jedoch bei näherer Betrachtung unbegründet:

- Aufgrund der statistischen Methodik von PEBB§Y konnten auch langjährige Verfahren durch die 6-monatige Erhebung repräsentativ abgebildet und für sie eine zutreffende durchschnittliche Bearbeitungszeit (Basiszahl) ermittelt werden. Wie die nachfolgende Darstellung verdeutlicht, wurden während des Erhebungszeitraumes die Bearbeitungszeiten für Verfahren in **allen** Verfahrensstadien aufgeschrieben:



- 1: Verfahren vor Erhebung begonnen und in der Erhebung abgeschlossen;
- 2: Verfahren in der Erhebung begonnen und nach der Erhebung abgeschlossen;
- 3: Verfahren in der Erhebung begonnen und in der Erhebung abgeschlossen;
- 4: Verfahren vor der Erhebung begonnen und nach der Erhebung abgeschlossen.

Bei der Berechnung der Basiszahl (durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Verfahren) wurde der Summe aller aufgeschriebenen Bearbeitungszeiten nicht

die Gesamtzahl der bearbeiteten Verfahren, sondern nur die **rein rechnerische Menge** der vollständig bearbeiteten Verfahren gegenübergestellt. Dies geschah nach der Formel (PEBB§Y I, S. 93 f):

$$V = \frac{v_{ein} + v_{abg}}{2}$$

- V = rechnerische Anzahl vollständig erledigter Verfahren
 - v_{ein} = Anzahl der eingegangenen Verfahren
 - v_{abg} = Anzahl der erledigten Verfahren
- Die Bearbeitungszeiten für OK-Verfahren, die rechnerisch betrachtet einen geringen Anteil an der Gesamtmenge der Js-Verfahren ausmachen, sind in die Basiszahlen der zugrundeliegenden PEBB§Y-Produkte werterhöhend eingeflossen. Der entsprechende Personalbedarf wird damit durch die Gesamtheit der PEBB§Y-Produkte für Js-Verfahren (MN1 - MN 16) abgebildet. Zu beachten ist auch, dass OK-Verfahrenskomplexe in der überwiegenden Zahl der Fälle aus mehreren - gesondert eingeleiteten oder abgetrennten - Einzelverfahren bestehen, die jeweils die PEBB§Y-Basiszahl neu auslösen.

III. Alternative

Vor dem Hintergrund einer möglichst durchgängig objektivierbaren Berechnung anhand von Basiszahlen ist der Personalansatz auf der Basis von „tatsächlichem Einsatz“ keine Option.

Der Ansatz eines Multiplikators für OK-Verfahren ist theoretisch denkbar, wäre mangels belastbarer statistischer Daten allerdings fragwürdig und würde im Gegenzug zu einer entsprechenden Verminderung der Basiszahlen der „allgemeinen“ PEBB§Y-Produkte (nämlich um den eingeflossenen OK-Anteil) führen. Im Ergebnis würde es sich um ein „Nullsummenspiel“ handeln.

Nicht zu verkennen ist allerdings, dass bei gesonderten OK-Abteilungen gehäuft Verfahren anfallen, deren Bearbeitungszeiten mit den PEBB§Y-Basiszahlen nicht annähernd in Einklang zu bringen sind. Diesem Umstand muss die Behördenleitung durch einen behördeninternen Personalausgleich Rechnung tragen. Entsprechendes gilt für den Belastungsausgleich auf Ebene der Generalstaatsanwaltschaften.

5. Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

I. Analyse

Die Auswertung der Personalbedarfsberechnung der ersten drei Quartale 2004 für die Staatsanwälte an Staatsanwaltschaften sowie der Personalübersichten des dritten Quartals 2004 für den Bereich der Wirtschaftsstraf- und Umweltschutzsachen liefert folgendes Ergebnis:

PEBB§Y-Produkte	NRW: Personalbedarf (Pebexcel Hochrechnung I.-III. Quartal 2004)	NRW: tatsächlicher Einsatz (PÜ 8, III. Quartal 2004, R 1110 + R 1140)	Belastungsquote
MN 2 + MN 3	191	181	106 %

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass dieser Vergleich mit Unschärfen belastet ist. In den Personalübersichten werden die Zahlen der Arbeitskraftanteile ausgewiesen, die in den Wirtschafts- und Umweltschutzdezernaten arbeiten. In diesen Dezernaten werden jedoch auch solche Delikte bearbeitet, bei denen ein Anfangsverdacht bezüglich einer Wirtschaftsstrafsache bestanden hat und sich erst während des Laufs des Ermittlungsverfahrens oder bei dessen Abschluss herausstellt, dass es kein solches ist, sondern zum Beispiel nur eine allgemeine Strafsache. Hier muss, obwohl von einem Wirtschaftsdezernenten bearbeitet, das PEBB§Y-Produkt entsprechend gewechselt werden (s. Beitrag "Produktwechsel").

II. Kritik

Für die Verfahren der Schwerpunktstaatsanwaltschaften Wirtschaft und Korruption ist es kennzeichnend, dass diese über einen langen Zeitraum im großen Umfang Personal binden. Es könnten daher folgende Zweifel angebracht sein:

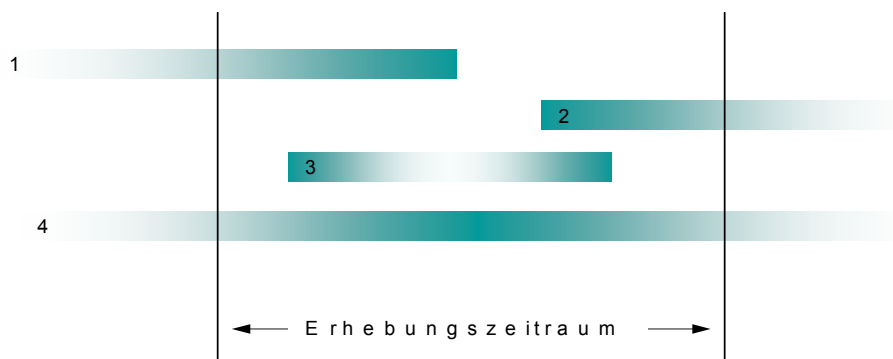
- Die sechsmonatige Haupterhebung könnte mehrjährige Ermittlungsverfahren nur ausschnittsweise abbilden. Die Verfahren der Schwerpunktabteilungen könnten wegen ihrer Personalbindung und der langen Dauer der Ermittlungen einer Mittelung mit den Verfahren im Übrigen - auch hinsichtlich der weiteren Verfahren, die dem PEBB§Y-Produkt MN 2 zuzurechnen sind - nicht zugänglich sein. Zum einen könnte die Zahl der relevanten Verfahren zu gering und zum

anderen die Streuung der notwendigen Bearbeitungszeiten zu groß sein, um über eine Mittelung innerhalb eines kurzen Erhebungszeitraumes zuverlässige Zahlen zu erhalten. Dies könnte um so mehr gelten, als typische Verfahren der Schwerpunktabteilungen allein im Ermittlungsstadium häufig einen Zeitraum beanspruchen, der über den Zeitraum der PEBB§Y-Erhebung weit hinaus geht.

- Der Bearbeitungsaufwand von Verfahren, die über einen bestimmten Zeitraum zum Teil mehr als einen Dezernenten voll beanspruchen, könnte durch eine reine Eingangszählung wie PEBB§Y nicht zutreffend abgebildet werden.

Bei näherer Überprüfung greifen die vorgenannten Bedenken jedoch nicht durch:

- Aufgrund der statistischen Methodik von PEBB§Y konnten auch langjährige Verfahren durch die 6-monatige Erhebung repräsentativ abgebildet und für sie eine zutreffende durchschnittliche Bearbeitungszeit (Basiszahl) ermittelt werden. Wie die nachfolgende Darstellung verdeutlicht, wurden während des Erhebungszeitraumes die Bearbeitungszeiten für Verfahren in **allen** Verfahrensstadien aufgeschrieben:



1. Verfahren vor Erhebung begonnen und in der Erhebung abgeschlossen;
2. Verfahren in der Erhebung begonnen und nach der Erhebung abgeschlossen;
3. Verfahren in der Erhebung begonnen und in der Erhebung abgeschlossen;
4. Verfahren vor der Erhebung begonnen und nach der Erhebung abgeschlossen.

Bei der Berechnung der Basiszahl (durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Verfahren) wurde der Summe aller aufgeschriebenen Bearbeitungszeiten nicht die Gesamtzahl der bearbeiteten Verfahren, sondern nur die **rein rechnerische Menge** der vollständig bearbeiteten Verfahren gegenübergestellt. Dies geschah nach der Formel (PEBB§Y I, S. 93 f):

$$V = \frac{v_{ein} + v_{abg}}{2}$$

- V = rechnerische Anzahl vollständig erledigter Verfahren
Vein = Anzahl der eingegangenen Verfahren
Vabg = Anzahl der erledigten Verfahren
- Trotz Eingangszählung wird ein Schwerpunktverfahren in der Regel mehrmals bei der Personalbedarfsberechnung berücksichtigt. Die PEBB§Y-Basiszahl wird nämlich für jedes gesondert eingeleitete oder abgetrennte Einzelverfahren neu ausgelöst.

III. Alternative

Keine

Vor dem Hintergrund einer möglichst durchgängig objektivierbaren Berechnung anhand von Basiszahlen ist der Personalansatz auf der Basis von „tatsächlichem Einsatz“ keine Option.

Der Ansatz eines Multiplikators für „Schwerpunktverfahren“ wäre auch hier theoretisch denkbar, würde jedoch im Gegenzug wiederum zu einer entsprechenden Verminderung der Basiszahlen der „Nicht-Schwerpunkt-Produkte“ (bezogen auf Wirtschaftsstrafverfahren insbes. MN2 und MN3; bezogen auf Korruptionsverfahren ggf. auch verschiedene andere allgemeine PEBB§Y-Produkte) führen. Im Ergebnis würde es sich hier gleichfalls grundsätzlich um ein „Nullsummenspiel“ handeln.

Tatsache ist allerdings auch, dass PEBB§Y die besondere Belastung von hochspezialisierten Schwerpunktabteilungen nicht abzubilden vermag, weil in diesen Abteilungen gehäuft Verfahren anfallen, deren Bearbeitungszeiten mit den PEBB§Y-Basiszahlen nicht annähernd in Einklang zu bringen sind. Hinzu kommt, dass die Schwerpunktabteilungen nicht nur Aufgaben der eigenen Behörde wahrnehmen, sondern auch bei Übertragung geeigneter Verfahren gem. § 145 GVG andere Staatsanwaltschaften aus dem Bezirk der jeweiligen Generalstaatsanwaltschaft entlasten.

Neben der auch hier gegebenen Notwendigkeit der „Feinsteuerung“ des Personaleinsatzes durch den jeweiligen Behördenleiter vor Ort muss diesem Umstand durch -

bezirksweiten - Personalausgleich seitens der Mittelbehörde Rechnung getragen werden.

6. Änderung des Rechtspflegergesetzes durch das am 01.09.2004 in Kraft getretene 1. Justizmodernisierungsgesetz

I. Analyse

Am 01.09.2004 ist das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24.08.2004 (BGBl. I, S. 2198) in Kraft getreten, welches in seinem Art. 9 Nr. 5 das Rechtspflegergesetz ändert. Hierdurch kommt es zu einer Zuständigkeitsverschiebung zwischen Staatsanwälten und Rechtspflegern:

Nach § 31 Abs. 2 Satz 2 *Rechtspflegergesetz a.F.* war der Bundesminister der Justiz ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einzelne Geschäfte wegen ihrer rechtlichen Schwierigkeit, wegen ihrer Bedeutung für den Betroffenen oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung von der Übertragung auf den Rechtspfleger auszunehmen oder ihre Vorlage an den Staatsanwalt anzuordnen. Die Ausnahmen von der Übertragung ergaben sich aus § 1 der Verordnung über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen (BegrVO) vom 26.06.1970. Hiernach waren von der Bearbeitung durch den Rechtspfleger insbesondere ausgenommen:

- die Gewährung von Strafaufschub (§§ 455, 456 StPO);
- das Absehen von der Vollstreckung bei Auslieferung (§ 456 a StPO);
- die Aussetzung des Berufsverbots (§ 456 c Abs. 2 - 4 StPO);
- die Anrechnung von Krankenhausaufenthalt auf die Vollstreckung (§ 461 Abs. 1 StPO);
- die Anträge nach § 463 c Abs. 3 und 4 StPO (öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung) und nach § 79 b StGB (Verlängerung der Verjährungsfrist); die Entscheidungen nach § 35 Abs. 1 - 5 BtMG sowie die Anträge und Stellungnahmen in den in § 35 Abs. 1, 2 BtMG genannten Fällen. Hierzu gehörten namentlich die Zurückstellung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt sowie die hiermit verbundenen

gerichtlichen Anträge und Stellungnahmen. Ferner die Bearbeitung von Beschwerden gegen die Verweigerung der gerichtlichen Zustimmung, die Überwachung von Auflagen und der Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung;

- Anträge und Stellungnahmen zur Anrechnung des Aufenthalts in einer Einrichtung auf die Strafe und zur Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung gem. § 36 Abs. 5 BtMG sowie die Bearbeitung von Beschwerden gegen die insoweit ergangenen Entscheidungen;
- die nach § 114 JGG erforderlichen Entscheidungen;
- die Entscheidungen über die Anwendbarkeit eines Straffreiheitsgesetzes;
- die Entscheidungen über die Reihenfolge der Vollstreckung bei Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder die Reihenfolge bei mehreren solcher Maßregeln in verschiedenen Verfahren.

Mit der *Neufassung des § 31 Abs. 2 Satz 2 Rechtspflegergesetz* durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz wurde die Verordnung über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen (BegrVO) außer Kraft gesetzt. Mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 114 JGG (Vollzug von Freiheitsstrafe in der Jugendstrafanstalt) sind nunmehr die oben genannten, bisher durch die Begrenzungsverordnung von einer Übertragung auf den Rechtspfleger (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Rechtspflegergesetz) ausgenommenen Geschäfte zur Bearbeitung auf den Rechtspfleger übergegangen. Insoweit bestimmt § 31 Abs. 2 a und 2 b Rechtspflegergesetz n.F. lediglich, dass nur noch in bestimmten Ausnahmefällen die dem Rechtspfleger gem. § 31 Abs. 2 Satz 1 Rechtspflegergesetz übertragenen Sachen dem Staatsanwalt vorzulegen sind bzw. vorgelegt werden können.

Die Änderung der Aufgabenbereiche des Rechtspflegers und des Staatsanwalts hat zur Folge, dass bislang den Staatsanwälten vorbehalten Entscheidungen nunmehr durch den Rechtspfleger zu treffen sind.

II. Kritik

Die durch die Änderung des § 31 Abs. 2 Satz 2 Rechtspflegergesetz eingetretene Aufgabenverschiebung zwischen Staatsanwälten und Rechtspflegern findet in den PEBB§Y-Basiszahlen für die PEBB§Y-Produkte MN 20 und KN 2 bis KN 7 keinen Niederschlag, da zum Zeitpunkt der Hauptuntersuchung noch die alte Rechtslage maßgeblich war.

III. Alternative

Der methodisch „sauberste“ Weg zur Erfassung der nach neuer Rechtslage gegebenen Arbeitsbelastung wäre sicherlich die Durchführung einer Nacherhebung. Da der mit einer Nacherhebung verbundene Aufwand indessen beträchtlich wäre, käme alternativ eine Praktikerbefragung in Betracht. Zunächst sollte die Entwicklung jedoch beobachtet werden und es sollten die ersten Erfahrungen mit der Anwendung der neuen Rechtslage ausgewertet werden. Eine Neubewertung - bei der es letztlich darum geht, AKA zwischen den PEBB§Y-Produkten MN 20 und KN 2 - KN 7 zu „verschieben“ - sollte dann bis etwa Mitte 2005 erfolgen.

7. Der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung hat sich deutlich erhöht (Produkt KN 6)

I. Analyse

Der PEBB§Y-Personalbedarf für die Geschäfte des Rechtspflegers an Staatsanwaltschaften wegen der Geldstrafenvollstreckung (PEBB§Y-Produkt KN 6) und der Vollstreckung von Geldbußen, Ordnungs- und Zwangsgeld sowie Erziehungshaft (PEBB§Y-Produkt KN 7) verhält sich zum heutigen tatsächlichen Einsatz - jeweils bei der Staatsanwaltschaft Aachen - wie folgt:

PEBB§Y-Personalbedarfszahlen (Pebexcel Hochrechnung I.-III. Quartal 2004)	Tatsächlicher Einsatz (Stand: 30.09.2004)
10,54	ca. 6,00

II. Kritik

Der mit der Vollstreckung von Geldstrafen verbundene Arbeitsaufwand ist in dem PEBB§Y-Produkt KN 6 erfasst, das mit einer Basiszahl von 86 Minuten bewertet ist (PEBB§Y I, S. 609). Zur Geldstrafenvollstreckung zählt auch die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und deren Abwendung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit. Die prompte Tilgung einer Geldstrafe stellt inzwischen nicht mehr den Regelfall dar. Hauptursache für diese Entwicklung ist die schlechte Wirtschaftslage mit hoher Arbeitslosenquote, welche vermehrt die Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten zur Folge hat und die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bzw. Mehrarbeit durch Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit nach sich zieht. Dies erschwert und verlängert die Verfahrensbearbeitung. Am Beginn der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung steht die Ladung zum Strafantritt, üblicherweise zeitgleich mit einem beiliegenden Informationsblatt über die Möglichkeit der Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Ableistung freier Arbeit. Insoweit beinhaltet die Tätigkeit der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung auch den Verwaltungsaufwand, der mit der Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit verbunden ist.

Die vorgenannten Umstände geben Anlass zu der Frage, ob und inwieweit sich der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung seit dem Erhebungszeitraum – auch unter Berücksichtigung der Entwicklung der Zahl der Geldstrafenvollstreckungen - erhöht hat und die Basiszahl des PEBB§Y-Produkts KN 6 entsprechend angepasst werden muss:

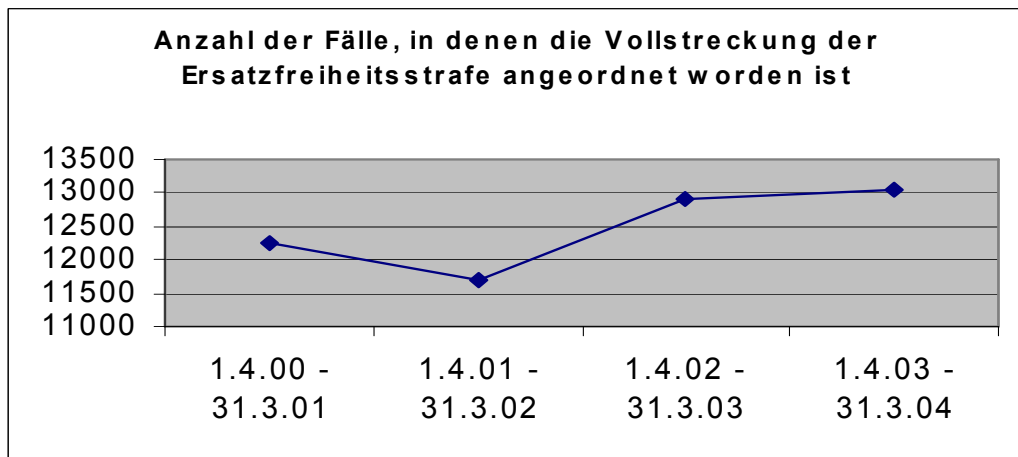
- a) Den Zahlen der jährlich angeordneten Ersatzfreiheitsstrafen im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Köln ist gegenüber dem Zeitraum der Haupterhebung (Januar 2001 bis Juni 2001) eine Erhöhung der Zahl der Vollstreckungen zu entnehmen:

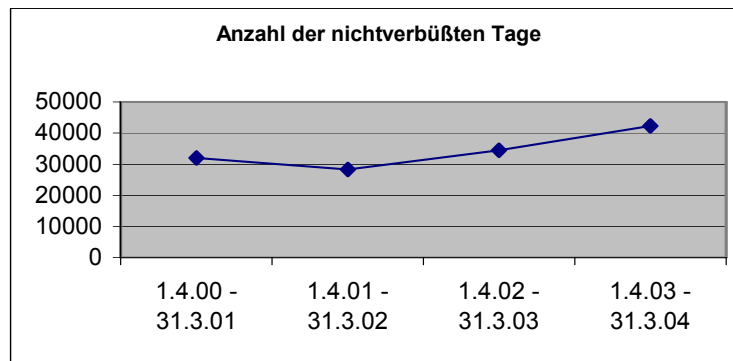
01.01.2001 - 30.06.2001	5.984
Hochrechnung 2001	11.968

01.04.2000 – 31.03.2001	12.237
01.04.2001 – 31.03.2002	11.700
01.04.2002 – 31.03.2003	12.895
01.04.2003 – 31.03.2004	13.032

Dieser Trend wird bestätigt durch die Zahl der wegen Ableistung freier Arbeit nichtverbüßten Tage im Generalstaatsanwaltschaft-Bezirk Köln:

01.04.2000 – 31.03.2001	32.009
01.04.2001 – 31.03.2002	28.370
01.04.2002 – 31.03.2003	34.497
01.04.2003 – 31.03.2004	42.260



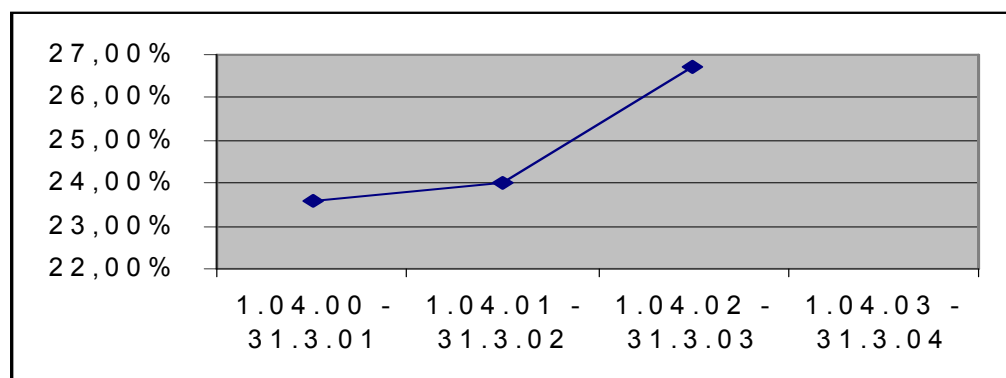


- b) Die Entwicklung der Geldstrafen (einschließlich Geldbußen pp.) im Bezirk d. Generalstaatsanwaltschaft Köln stellt sich wie folgt dar:

01.01.2001 - 30.06.2001	24.641
Hochrechnung 2001	49.282
01.04.2000 - 31.03.2001	51.848
01.04.2001 - 31.03.2002	48.849
01.04.2002 - 31.03.2003	48.262
01.04.2003 - 31.03.2004	keine Zahlen vorhanden

- c) Der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung an der Zahl der Geldstrafen hat sich demnach wie folgt im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Köln entwickelt:

01.01.2001 - 30.06.2001	24,3 %
Hochrechnung 2001	24,3 %
01.04.2000 - 31.03.2001	23,6 %
01.04.2001 - 31.03.2002	24,0 %
01.04.2002 - 31.03.2003	26,7 %
01.04.2003 - 31.03.2004	keine Zahlen vorhanden



Gegenüber dem Erhebungszeitraum hat sich damit der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung an der Zahl der Geldstrafen zuletzt um 2,4 % erhöht. Von einer nennenswerten Erhöhung kann deshalb nicht ausgegangen werden.

Unabhängig davon ist anzumerken, dass sich das soziale Verhalten der Polizeidienststellen, Schuldnerberatungen, Wohlfahrtsverbände etc. aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Konjunktur geändert hat. Heute wird beim Erlass eines Haftbefehls vielfach der Verurteilte durch die Polizei erneut zur Staatsanwaltschaft geschickt, um eine Stundung oder eine erneute Ratenbewilligung zu erwirken. Der Anteil der freien Arbeit hat sich daher, wie oben ausgeführt, gesteigert. Im Verhältnis zu früher ist in vielen Fällen bei Abbruch der Arbeit oder Nichtvermittelbarkeit eine zweite Ladung erforderlich geworden. Dies zieht eine erhebliche Verlängerung der Bearbeitungszeiten in diesen Vollstreckungsverfahren nach sich.

III. Alternative

Da der Anteil der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung sich gegenüber dem Erhebungszeitraum nicht nennenswert erhöht hat, ist derzeit keine Anpassung der, im Übrigen nach der Analyse wohl auskömmlichen Basiszahl des PEBB§Y-Produkts KN 6 geboten. Die weitere Entwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Ableistung freier Arbeit, muss jedoch beobachtet werden.

8. Basiszahl und Bezugsgröße des PEBB§Y-Produkts MS1 (mittlerer und Schreibdienst an Staatsanwaltschaften, Strafsachen)

I. Analyse

Wenn man die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y für die PEBB§Y-Produkte MS 1 (mittlerer und Schreibdienst an Staatsanwaltschaften, Strafsachen) und MS 2 (mittlerer und Schreibdienst an Staatsanwaltschaften, Verkehrsachen) mit dem tatsächlichen Einsatz nach der Personalübersicht (PÜ 8, M 1100, Ermittlungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen) vergleicht, ergibt sich folgendes Bild:

PEBB§Y-Produkt	NRW: Personalbedarf (Pebexcel Hochrechnung I.-III. Quartal 2004)	NRW: tatsächlicher Einsatz (PÜ 8, III. Quartal 2004)	Belastungsquote
MS 1 + MS 2	935	845	111 %

Im Endgutachten zu PEBB§Y II war eine grobe Hochrechnung auf Basis der Geschäftszahlen des Jahres 2000 angestellt und auf einen sich danach ergebenden auffällig hohen Personalminderbedarf für den mittleren und Schreibdienst an Staatsanwaltschaften hingewiesen worden (PEBB§Y I, S. 120). Die Länderarbeitsgruppe hatte allerdings der Pensenkommission empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

"Nach Mitteilung erfahrener Praktiker bilden die Basiszahlen für mittlere Beamte/Angestellte bei den Staatsanwaltschaften den tatsächlichen Arbeitsaufwand zutreffend ab. Weitere Plausibilisierungen (vgl. Seite 91 = Seite 120 der Druckausgabe Bundesanzeiger Verlag) des Gutachtens PEBB§Y II erscheinen deshalb nicht erforderlich. (Kommissionsbeschluss vom 7./8. Mai 2003 - Protokoll S. 11)".

(Ergänzungsband zu PEBB§Y I + II, S. 96)

Die Analyse der Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung der ersten drei Quartale des Geschäftsjahres 2004 zeigt, dass zumindest im Bereich der Ermittlungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen die PEBB§Y-Personalbedarfszahlen auskömmlich zu sein scheinen.

II. Kritik

Es könnten folgende Bedenken gegenüber der Bewertung des PEBB§Y-Produkts MS 1 bestehen:

Die einfachen UJs-Sachen sind bei dem PEBB§Y-Produkt MS 1 keine Bezugsgröße, obwohl sie nahezu den gleichen Erfassungsaufwand verursachen wie eine Js-Sache und der Erfassungsaufwand insgesamt allein 9,75% der Arbeit bei dem PEBB§Y-Produkt MS 1 ausmacht. Der Schwerpunkt der Belastung im Zusammenhang mit der Verwaltung der UJs-Sachen ist die Eingangserfassung. Nach den Auswertungsberichten (PEBB§Y II, S. 518, 520) beträgt der durchschnittliche Zeitanteil für die Eingangserfassung der PEBB§Y-Produkte MS 1 und MS 2 sogar 11,076 %. Bei der Mengenzählung für das PEBB§Y-Produkt MS 1 werden jedoch von den UJs-Verfahren lediglich die Leichensachen, Kapitalsachen, Brandsachen und politischen Verfahren (sog. qualifizierte UJs-Verfahren) erfasst.

Bei näherer Betrachtung sind diese Bedenken allerdings nicht berechtigt:

Um eine aussagekräftige Bezugsgröße zu bilden, bei der sich die Menge proportional zum Bearbeitungsaufwand verhält, hat Andersen bei der Berechnung der Basiszahl die gesamte in der Erhebung festgestellte Bearbeitungszeit für alle Js- und UJs-Verfahren nur ins Verhältnis gesetzt zu den Js-Sachen, den sog. qualifizierten UJs-Sachen und den OWi-Sachen. Eine Zusatzabfrage bei den Erhebungsbehörden hatte nämlich ergeben, dass nur ein sehr geringer Anteil der Gesamtbearbeitungszeit auf die sehr große Menge der einfachen UJs-Verfahren entfiel (PEBB§Y II, S. 90 f.).

Die Reduzierung der Bezugsgröße auf die vorgenannten zeitintensiven Geschäfte führte folglich zu einer Erhöhung der Basiszahl für die hiernach als Bezugsgröße verbleibenden Js-Sachen, OWi-Sachen und qualifizierten UJs-Sachen, weil bei der Berechnung der Basiszahl auch die auf die allgemeinen UJs-Sachen entfallenden Zeitanteile in die Gesamtbearbeitungszeit eingeflossen sind. Mithin ist auch der Zeitaufwand für die Erfassung der allgemeinen UJs-Sachen in der Gesamtzeit für die Tätigkeit "Eingangserfassung" (rd. 9,7%) enthalten.

Nicht unerwähnt bleiben soll der inzwischen immer mehr fortschreitende Datenaustausch zwischen der Polizei und der Staatsanwaltschaft (DASStA). Das Verfahren DASStA hat

zweifelloos Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung. Allerdings liegen insoweit keine gesicherten Erkenntnisse über den Umfang der Arbeitsentlastung vor; es relativiert dabei den allerdings - gegenüber dem zum Zeitpunkt der Erhebung im Einsatz befindlichen Verfahren SOJUS-GAST - erhöhten Erfassungsaufwand im Verfahren MESTA bei den allgemeinen UJs-Sachen.

III. Alternative

Keine, weil letztlich der Eintragungs- und Bearbeitungsaufwand für die allgemeinen UJs-Sachen in der Basiszahl des PEBB§Y-Produkts MS 1 enthalten ist.

9. Basiszahl des PEBB§Y-Produkts MS1 (mittlerer und Schreibdienst an Staatsanwaltschaften, Strafsachen): Herausrechnung der Jugendverkehrssachen

I. Analyse

Während der PEBB§Y-II-Erhebung gab es für den mittleren und Schreibdienst u.a. die PEBB§Y-Produkte MS 01 (besondere Strafsachen) und MS 03 (allgemeine Strafsachen). Die Bezugsgrößen für diese beiden Geschäfte stellten grundsätzlich auf Verfahrenseingänge bei den nachfolgenden PEBB§Y-I-Produkten ab (PEBB§Y I, S. 324, 325):

Produkt PEBB§Y II	Produkt PEBB§Y I
MS 01	MN 1-MN 3; MN 6-MN 13, MN16-MN17
MS 03	MN 14-MN15, MN15-AA

Ausweislich des Gutachtens PEBB§Y II (S. 108) beinhalteten jedoch die besonderen Strafsachen während der Erhebung auch die Jugendverkehrssachen, die zur Herstellung der Kompatibilität zu PEBB§Y I wieder herauszurechnen waren. Die Angaben der Gutachterin zum mengenmäßigen Anteil der Jugendverkehrssachen sind widersprüchlich. Sie betragen entweder 14 % am Gesamtaufkommen aller Verkehrssachen (PEBB§Y II, S. 108) oder 14 % der Verkehrssachen gegen Erwachsene (PEBB§Y II, S. 592). Die Bearbeitungszeit für Verkehrssachen gegen Erwachsene und für Jugendverkehrssachen solle gleich sein.

Rechenweg der Gutachterin:

Zum besseren Verständnis wurde zunächst die Berechnung der Gutachterin (s. PEBB§Y II, S. 592) nachvollzogen.

- Zu diesem Zweck wurden zuerst die Werte des PEBB§Y-Produkts MS 01 aus Anlage 130 zu PEBB§Y II (S. 518), welche die Verkehrsjugendsachen noch beinhalten, in eine Tabelle nach Art der Anlage 160 zu PEBB§Y II (S. 592) eingetragen (Tabelle 1).

- Sodann wurden die Werte der Tabelle Besondere Strafsachen (ohne Verkehrssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende) aus Anhang 160 zu PEBB§Y II (S. 592) übernommen (Tabelle 2).
- Durch Subtraktion konnten dann die von der Gutachterin verwendeten Mengenzahlen der Verkehrsjuvencsachen berechnet werden (Tabelle 3).

Tabelle 1: Anlage 130 zu PEBB§Y II, S. 518 wie Anlage 160 zu PEBB§Y II, S. 592 dargestellt : - Besondere Strafsachen (mit Verkehrssachen gegen Jugendliche/Heranwachsende)

Basiszahl Klasse Traditionell:	100
Basiszahl Klasse Modern:	75
Basiszahl Gesamt:	90

Zeiten je Cluster					Mengen je Cluster					Basiszahl je Cluster				
Organisation					Organisation					Organisation				
IT	1	2	3	4	IT	1	2	3	4	IT	1	2	3	4
1					1					1				
2					2					2				
3		731.303			3		6.752			3		108		
4		1.098.981		1.782.714	4		11.201		23.838	4		98		75
5	752.757	1.043.741			5	10.168	8.092			5	74	129		

Tabelle 2: Anlage 160 zu PEBB§Y II, S. 592 - Besondere Strafsachen (ohne Verkehrssachen gegen Jugendliche/Heranwachsende)

Basiszahl Klasse Traditionell:	104
Basiszahl Klasse Modern:	76
Basiszahl Gesamt:	93

Zeiten je Cluster					Mengen je Cluster					Basiszahl je Cluster				
Organisation					Organisation					Organisation				
IT	1	2	3	4	IT	1	2	3	4	IT	1	2	3	4
1					1					1				
2					2					2				
3		705.918			3		6.329			3		112		
4		1.034.041		1.674.346	4		10.119		22.032	4		102		76
5	687.355	1.010.107			5	9.078	7.531			5	76	134		

Tabelle 3: Verkehrssachen gegen Jugendliche/Heranwachsende - Differenz zwischen Tabellen 1 und 2

Basiszahl Klasse Traditionell: 60
 Basiszahl Klasse Modern: 60
 Basiszahl Gesamt: 60 (berechnet aus Zeiten je Cluster/Mengen je Cluster)

Zeiten je Cluster					Mengen je Cluster					Basiszahl je Cluster							
		Organisation						Organisation						Organisation			
IT		1	2	3	4	I		1	2	3	4	IT		1	2	3	4
1						1						1					
2						2						2					
3			25.385			3			423			3			60		
4			64.940		108.368	4			1.082		1.80	4			60		60
5		65.402	33.634			5	1.090	561				5	60	60			

Eine Gegenüberstellung der Zeiten und Mengen je Cluster ergab, dass die Gutachterin in allen Clustern die Basiszahl 60 für die Verkehrsjugendsachen verwendet hat. Zur Ermittlung valider Ergebnisse hätten jedoch die Basiszahlen des jeweiligen Clusters Verwendung finden müssen.

Berechnung gemäß den Vorgaben der Gutachterin:

In einem weiteren Schritt wurde berechnet, welche Basiszahlen sich für das PEBB§Y - Produkt MS 01 ergeben würden, wenn entsprechend der Annahme der Gutachterin (PEBB§Y II, S. 108) der Anteil der Jugendverkehrssachen an der Gesamtzahl der Verkehrssachen gegen Jugendliche und Erwachsene 14 % betrüge. Hierzu wurden zunächst die Werte der Verkehrssachen gegen Erwachsene aus Anhang 130 (PEBB§Y II, S. 520) in eine Tabelle wie in Anhang 160 zu PEBB§Y II (S. 592) übertragen (Tabelle 4):

Tabelle 4: Anlage 130 zu PEBBSY II, S. 520 wie in Anlage 160 zu PEBBSY II dargestellt (nach Andersen)

Verkehrssachen (ohne Verkehrssachen gegen Jugendliche/Heranwachsende)

Basiszahl Klasse Traditionell:	5
	6
Basiszahl Klasse Modern:	9
	6
Basiszahl Gesamt:	1

Zeiten je Cluster				
	Organisation			
IT	1	2	3	4
1				
2				
3		226.386		
4		420.845		890.418
5	317.769	303.640		

Mengen je Cluster				
	Organisation			
IT	1	2	3	4
1				
2				
3		3.022		
4		7.731		12.901
5	7.786	4.004		

Basiszahl je Cluster				
	Organisation			
IT	1	2	3	4
1				
2				
3		75		
4		54		69
5	41	76		

In Tabelle 5 wurde dann die Verfahrensmenge der Verkehrsjuugsachen mit der Formel „Menge (neu) = Menge (alt) * 100 / 86“ berechnet. Unter Verwendung der Basiszahlen des jeweiligen Clusters wurden dann die Zeiten je Cluster neu berechnet:

Tabelle 5: Verkehrssachen (mit Verkehrssachen gegen Jugendliche/Heranwachsende) - Addition Tabellen 3 und 4

Basiszahl Klasse Traditionell:	57
Basiszahl Klasse Modern:	68
Basiszahl Gesamt:	61

Zeiten je Cluster				
	Organisation			
IT	1	2	3	4
1				
2				
3		251.771		
4		485.785		998.786
5	383.171	337.274		

Mengen je Cluster				
	Organisation			
IT	1	2	3	4
1				
2				
3		3.445		
4		8.813		14.707
5	8.876	4.565		

Basiszahl je Cluster				
	Organisation			
IT	1	2	3	4
1				
2				
3		73		
4		55		68
5	43	74		

Durch Differenzbildung zwischen den Tabellen 4 und 5 lassen sich sodann die von den Besonderen Strafsachen abzuziehenden Werte für die Zeiten und Mengen je Cluster der Jugendverkehrssachen ermitteln (Tabelle 6):

Tabelle 6: Verkehrssachen (mit Verkehrssachen gegen Jugendliche/Heranwachsende) - 14 %-Annahme Andersen

Basiszahl Klasse Traditionell:	56
Basiszahl Klasse Modern:	69
Basiszahl Gesamt:	61

Zeiten je Cluster					Mengen je Cluster					Basiszahl je Cluster				
Organisation					Organisation					Organisation				
IT	1	2	3	4	IT	1	2	3	4	IT	1	2	3	4
1					1					1				
2					2					2				
3		258.080			3		3.445			3	75			
4		479.763		1.015.077	4		8.813		14.707	4	54		69	
5	362.257	346.150			5	8.876	4.565			5	41	76		

Durch Subtraktion der Werte aus Tabelle 6 von Tabelle 1 erhält man die in Tabelle 7 aufgeführten Werte für Besondere Strafsachen (ohne Verkehrssachen gegen Jugendliche/Heranwachsende):

Tabelle 7: Strafsachen (Besondere Strafsachen (ohne Verkehrssachen gegen Jugendliche/Heranwachsende) und allgemeine Strafsachen) - Addition Tabellen 5 und 6

Basiszahl Klasse Traditionell: 97
 Basiszahl Klasse Modern: 81
 Basiszahl Gesamt: 91

Zeiten je Cluster					Mengen je Cluster					Basiszahl je Cluster				
Organisation					Organisation					Organisation				
IT	1	2	3	4	IT	1	2	3	4	IT	1	2	3	4
1					1					1				
2					2					2				
3		1.258.435			3		11.947			3	105			
4		2.025.139		3.072.742	4		20.355		38.136	4	99		81	
5	1.427.349	1.753.675			5	16.682	17.865			5	86	98		

Es ergeben sich bei den Basiszahlen allerdings nur geringfügige Differenzen zu den von der Gutachterin errechneten Werten (PEBBŞY II, Bl. 592).

II. Kritik

Die Annahme der Gutachterin, die Verkehrsjugendsachen würden einen 14 %-Anteil an der Gesamtmenge aller Verkehrssachen ausmachen, hält einer näheren Überprüfung nicht stand:

Geschäft		Menge
M 4	fahrlässige Tötung, gemeingefährliche Verkehrssachen gegen Erwachsene	1.610
M 5	sonstige Verkehrssachen gegen Erwachsene	35.640
Summe Verkehrssachen gegen Erwachsene:		37.250
M 21	fahrlässige Tötung, gemeingefährliche Verkehrssachen gegen Jugendliche/Heranwachsende	260
M 22	sonstige Verkehrssachen gegen Jugendliche/Heranwachsende	7.020
Summe Jugendverkehrssachen:		7.280
Summe Verkehrssachen fahrlässige Tötung, gemeingefährliche Verkehrsachen (M 4+M 21)		1.870
Summe sonstige Verkehrssachen (M 5+M 22)		42.660
Summe aller Verkehrssachen		44.530

(Quelle: PEBB§Y I, S. 290, 291 und 566, 569)

Die Anteile der Verkehrsjugendsachen belaufen sich demnach wie folgt:

Anteil M 21 an der Gesamtmenge M 4 und M 21	Anteil M22 an der Gesamtmenge M 5 und M 22	Anteil aller Verkehrsjugendsachen (M 4 + M 21) an der Gesamtmenge (M 4, M 5, M 21, M 22)
13,9 %	16,5 %	16,3 %

III. Alternative

Legt man der Berechnung in Tabelle 5 einen Anteil der Verkehrsjugendsachen von nunmehr 16,3 % zu Grunde und verwendet für die ermittelte Anzahl der Verfahren die dem jeweiligen Cluster entsprechenden Basiszahlen, ergibt sich folgende Menge der abzuziehenden Verfahren und Bearbeitungszeiten:

Tabelle 8: Verkehrssachen (mit Verkehrssachen gegen Jugendliche/Heranwachsende) - **16,3 %-Anteil**

Basiszahl Klasse Traditionell:	56
Basiszahl Klasse Modern:	69
Basiszahl Gesamt:	61

Zeiten je Cluster				
	Organisation			
IT	1	2	3	4
1				
2				
3		270.473		
4		502.802		1.063.821
5	379.652	362.772		

Mengen je Cluster				
	Organisation			
IT	1	2	3	4
1				
2				
3		3.611		
4		9.237		15.413
5	9.302	4.784		

Basiszahl je Cluster				
	Organisation			
IT	1	2	3	4
1				
2				
3		75		
4		54		69
5	41	76		

Tabelle 9: Verkehrssachen gegen Jugendliche/Heranwachsende - Differenz Tabellen 4 und 8

Basiszahl Klasse Traditionell:	56
Basiszahl Klasse Modern:	69
Basiszahl Gesamt:	61

Zeiten je Cluster				
	Organisation			
IT	1	2	3	4
1				
2				
3		44.087		
4		81.957		173.403
5	61.883	59.132		

Mengen je Cluster				
	Organisation			
IT	1	2	3	4
1				
2				
3		589		
4		1.506		2.512
5	1.516	780		

Basiszahl je Cluster				
	Organisation			
IT	1	2	3	4
1				
2				
3		75		
4		54		69
5	41	76		

Dies führt wiederum zu veränderten Werten bei den Besonderen Strafsachen (ohne Verkehrssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende):

Tabelle 10: Besondere Strafsachen (ohne Verkehrssachen gegen Jugendliche/Heranwachsende) Differenz Tabellen 1 und 9

Basiszahl Klasse Traditionell:	106
Basiszahl Klasse Modern:	75
Basiszahl Gesamt:	94

Zeiten je Cluster				
	Organisation			
IT	1	2	3	4
1				
2				
3		687.216		
4		1.017.024		1.609.311
5	690.874	984.609		

Mengen je Cluster				
	Organisation			
IT	1	2	3	4
1				
2				
3		6.163		
4		9.695		21.326
5	8.652	7.312		

Basiszahl je Cluster				
	Organisation			
IT	1	2	3	4
1				
2				
3		111		
4		105		75
5	80	135		

Die Basiszahlen für das (heutige) Produkt MS1 – Allgemeine Strafsachen – lassen sich auf Grundlage von Tabelle 10 dann wie folgt neu berechnen:

Tabelle 11: Allgemeine Strafsachen, Anlage 130, Bl. 522 wie Anlage 160 dargestellt (nach Andersen)

Basiszahl Klasse Traditionell:	89
Basiszahl Klasse Modern:	88
Basiszahl Gesamt:	89

Zeiten je Cluster				
	Organisation			
IT	1	2	3	4
1				
2				
3		558.826		
4		985.076		1.414.687
5	719.080	752.444		

Mengen je Cluster				
	Organisation			
IT	1	2	3	4
1				
2				
3		5.618		
4		10.236		16.104
5	7.604	10.334		

Basiszahl je Cluster				
	Organisation			
IT	1	2	3	4
1				
2				
3		99		
4		96		88
5	95	73		

Tabelle 12: Strafsachen (Besondere Strafsachen (ohne Verkehrssachen gegen Jugendliche/Heranwachsende) und allgemeine Strafsachen) - Addition Tabellen 10 und 11

Einteilung nach Andersen		Einteilung nach IT-Ausstattung	
Basiszahl Klasse Traditionell:	97	Basiszahl Klasse Traditionell (neu):	106
Basiszahl Klasse Modern:	81	Basiszahl Klasse Modern (neu):	90
Basiszahl Gesamt:	91	Basiszahl Gesamt:	91

Zeiten je Cluster				
	Organisation			
IT	1	2	3	4
1				
2				
3		1.246.042		
4		2.002.100		3.023.998
5	1.409.954	1.737.053		

Mengen je Cluster				
	Organisation			
IT	1	2	3	4
1				
2				
3		11.781		
4		19.931		37.430
5	16.256	17.646		

Basiszahl je Cluster				
	Organisation			
IT	1	2	3	4
1				
2				
3		106		
4		100		81
5	87	98		

Die Basiszahl der von Andersen definierten Klasse „Modern“ (Cluster 4/4) liegt, auch unter Berücksichtigung der von Andersen abweichenden Berechnung, bei unverändert **81** Minuten. Legt man lediglich die IT-Ausstattung als Klassifizierungsmerkmal zu Grunde (s.o.Kapitel I, Nr. 4 "klassenbezogene Basiszahlen"), so ergibt sich für die Cluster 1/5, 2/4, 2/5 und 4/4, die der Klasse „Modern“ zuzurechnen wären, eine neue Basiszahl von **90** Minuten.